

PAPYRI IANDANAE
CVM DISCIPVLIS EDIDIT CAROLVS KALBFLEISCH
===== FASCICVLVS SEPTIMVS =====

GRIECHISCHE
VERWALTUNGSRUNDEN

BEARBEITET VON
DIETER CURSCHMANN

MIT 4 KUPFERTIEFDRUCKTAFELN



1934
LEIPZIG UND BERLIN
VERLAG UND DRUCK VON B. G. TEUBNER

Wissen Archiv XI 296/7

Schubert DLZ 1935, 912/13

Youtie. Class. Philology XXX 1935, 281-283

Kombers Chronique d'Égypte No. 20 (Juli 1935) 392 f.

Steat The Journal of Egyptian Archaeology XXI, I 1935 S. 84

Bell The Classical Review XLIX 1935 S. 181

Montevocchi Regyptus XV 1935 S. 428/9 Bollettino 1939/40 S. 176 f.

Collart Bull. papyrol. XIV 566

Anonymous Supplément critique VII 1935 S. 111/2

Kombers Revue belge de philologie et d'histoire XIV 1935
1618/9 (Zusammenfassung mit Chr. d'Ég., mit Aufgäbung des Textes)

Revue des Ét. grecques 48 1935 S. 593 [Collart]

The Journal of Hellenic Studies 56 1936 S. 97 [J. G. Milne]

Revue de philologie 10 (62) 1936 S. 389/90 [Collart]

Philol. Wochenschr. 1937 Sp. 128-131 [Karl F. W. Schmidt]

Snemon 1937 S. 98-103 [Kiepling]

Kist. Zeitschrift Bd. 156 [1937] 335-338 [Vierack]

Rivista di filologia classica 15 [65] 1937 [Kosenbeutel]

D 225/989^L - 7



m. Ann.

Pap.

VORWORT

Die in diesem Heft vereinigten Stücke wurden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, im Jahre 1926 durch Herrn Professor D. Dr. Carl Schmidt von Händlern aus Madinet el-Faijûm erworben. Die früheren Ankäufen entstammenden Nummern 135, 135 a, 137, 142 und 143 hatten bereits eine Bearbeitung erfahren durch den im November 1914 in Flandern auf dem Felde der Ehre gefallenen Alfred Buchalski; seine Aufzeichnungen sind mir bei Abfassung meiner Arbeit von Nutzen gewesen. Zu wärmstem Dank bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Karl Kalbfleisch, verpflichtet für die reiche Förderung und dauernde bereitwillige Unterstützung, die er mir zuteil werden ließ. Herr Geheimrat Prof. Dr. U. Wilcken hatte die Freundlichkeit, Teile meiner Arbeit durchzusehen und mir einige wertvolle Hinweise zu liefern; ganz besonderen Dank schulde ich ihm dafür, daß er sich die Mühe machte, die Nummern 140 und 144 neuerdings noch einmal einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, durch die Lesung und Erklärung der beiden Stücke wesentlich gefördert wurden. Schließlich sei an dieser Stelle Herrn Dr. F. Heichelheim und Fräulein Dr. G. Rosenberger für gelegentliche Hilfen gedankt.

Die von mir angewandten Siglen besagen nichts über die im Original vorgefundenen Formen. Ich verwende: $\text{L} = \epsilon\tau\omicron\varsigma$, $\text{L} = \acute{\alpha}\rho\omicron\nu\alpha$, $\text{L} = \acute{\alpha}\rho\acute{\alpha}\beta\eta$, $\text{L} = \pi\upsilon\rho\omicron\upsilon \acute{\alpha}\rho\acute{\alpha}\beta\eta$, $\text{L} = \delta\rho\alpha\chi\mu\acute{\eta}$, $\text{L} = \text{Obolen}$, $\text{L} = 4 \text{ Chalkoi}$, $\text{L} = 2 \text{ Chalkoi}$, $\text{L} = \gamma\acute{\iota}\nu\epsilon\tau\alpha\iota$, $\text{L} = \acute{\alpha}\nu$, $\text{L} = \frac{3}{4}$, $\text{L} = \frac{1}{2}$, $\text{L} = \frac{1}{4}$, $\text{L} = \frac{1}{8}$.

Die Kupfertiefdrucktafeln wurden von der Kunstanstalt Zedler & Vogel in Darmstadt hergestellt; die zugrundeliegenden Aufnahmen sind für Tafel XXI und XXII in der Berliner Papyrus-Sammlung, für Tafel XXIII und XXIV im Mittelalterlichen Seminar zu Marburg gemacht worden.

Von der I. Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen wurde die Arbeit als Dissertation angenommen, sie erscheint jedoch nur in dieser Sammlung.

Dieter Curschmann.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	Tafel
134 (P. 223) Anzeige über Abtretung von Königsland (83 v. Chr.) . . .	263	
135 (P. 170 v.) Auszug aus den Episkepsis-Akten (nach 104 n. Chr.) . .	266	XXI
135a (P. 170 r.) Sitologen-Abrechnung (1. Jahrh. n. Chr.)	270	
136 (P. 215 r.) Vorbericht eines Dorfschreibers für die Episkepsis (135/6 n. Chr.)	271	
137 (P. 167) Tarif für das Katöken-Grundbuchamt des Arsinoites (1. Hälfte 2. Jahrh. n. Chr.)	276	XXII
138 (P. 248 r.) Weizenlieferungen von Dörfern des Themistes-Bezirktes (1. Hälfte 2. Jahrh. n. Chr.)	286	
139 (P. 241) Rechtfertigung eines Dammaufsehers gegenüber dem Idios- logos (148 n. Chr.)	289	
140 (P. 248 v.) Veröffentlichung eines Statthalter-Ediktes über die Bürger von Antinoopolis (151 n. Chr.)	299	
141 (P. 230) Steuerliste aus Karanis (2. Jahrh. n. Chr.)	308	
142 (P. 192 r.) Verzeichnis von Grundstücken (164/5 n. Chr.)	317	
143 (P. 192 v.) Abrechnungen über Steuerzahlungen (um 200 n. Chr.) .	331	
144 (P. 225 r.) Schriftwechsel zwischen βασιλικὸι γραμματεῖς (214 n. Chr.)	335	XXIII
144a (P. 225 v.) Verzeichnis von Ausgaben (3. Jahrh. n. Chr.)	340	

ANHANG

145 (P. 237) Παράδειξις zur Pfandvollstreckung aus hypallagmatisch ge- sicherten Exekutiv-Schuldscheinen (224 n. Chr.)	342	XXIV
---	-----	------

f. Gontie 7. 282

134 ANZEIGE ÜBER ABTRETUNG VON KÖNIGSLAND

1. Sept. 83 v. Chr. (?)

Reg. 3571

P. 223. Höhe 15,5 cm, Breite 10,5 cm. Schrift parallel der Faserung; Rückseite leer. Oben, unten und links freie Ränder von ca. 1, 2,5 und 1,5 cm; Zeilenschlüsse unregelmäßig und nur teilweise erhalten. Unschöne Schrift; es fehlt an einheitlicher Durchbildung. Ähnlich in zahlreichen Einzelheiten, jedoch im ganzen etwas flüssiger geschrieben ist Schubart, Paläogr. Abb. 15 S. 39 (2. H. des 2. Jahrh. v. Chr.). ε zeigt schon die Entwicklung auf die kaiserzeitliche Form hin; vgl. Gr. Berol. 10 (101 v. Chr.). Diese Wandlung in der Form des ε setzt, wie es scheint, erst um die Wende zum ersten vorchristlichen Jahrh. ein. Das Jahr 34 (Z. 18) wird daher kaum das des Ptol. VI. Philometor (148/7) oder des Ptol. VIII. Euergetes (137/6), sondern höchstwahrscheinlich das des Ptol. X. Soter (84/3) sein.

Die Urkunde ist abgefaßt in der Form des Hypomnema mit dem in Petitionen üblichen Schlußgruß εὐρύει; vgl. Ziemann, *De epistularum formulis* 360; Exler, *Greek Epistolography* 72. Der Inhalt ist kurz folgender: Batrachos bittet den Dorfschreiber von Euhemeria (Faijûm, Themistes-Bezirk), seine in der Gemarkung dieses Dorfes gelegenen fünf Aruren Königsland, deren Lage er genau beschreibt, in der üblichen Weise umzubuchen auf einen gewissen Apollonios, an den er sie vergeben hat ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον (zu dieser Formel Z. 5 Anm.).

Daß man Königsland auf dem Wege der Afterpacht bewirtschaften ließ, war eine durchaus gewöhnliche Erscheinung. Rostowzew, Kolonat 52, bezeichnet sie geradezu als das üblichste System der Ausnutzung dieser Landsorte. Vgl. z. B. Teb. 42, 10 (114 v. Chr.) ἐθέμην μισθῶσαι τῆς ὑπαρχ[ού]σης μοι περὶ τὴν α[φ]τὴν βασιλ[ικ]ῆς γῆς 1-5.

Erschüttert wird durch die vorliegende Eingabe die bisher herrschende Anschauung, wonach ein Wechsel in der Person des steuerpflichtigen Grundbesitzers ebenso wie eine Veränderung in der Ertragsfähigkeit des Landes nur bei Gelegenheit der amtlichen Episkepsis festgestellt und gebucht, dagegen eine hierauf bezügliche Anzeige durch die Beteiligten nicht verlangt worden sei. Wenn Wi. Chr. 233 (115 v. Chr.) ein Katök sich an seine Syntaxis-Behörde wendet mit den Worten: παρακαχωρημένον μου ὑπὸ Πέτ[ρ]ωνος . . . τὸν ὑπάρχοντ' αὐτοῦ κληρον . . ., τὸν δὲ πρὸς ταῖς γραμματεῖαις ἀρνοούντων τὴν γεροντίαν περὶ ἐ[μ]οῦ οἰκονομίαν καὶ ἔτι ἀναγράφουσι τὸν κληρον εἰς τὸν Πέτ[ρ]ωνα, ἀξιώ συντάξαι γράψαι Ἀπολλ[ω]νίου τῷ βασιλικῷ γραμματεῖ, ἐν' ἰδίῳ ἀναγράφη εἰς με τὰς σημαινόμενας 1- καὶ (Z. 16 ff.; vgl. Teb. 31 und 239), so ist das allerdings keine von den staatlichen Verwaltungsorganen geforderte Anzeige, sondern eine Beschwerde, die „nur durch den Schlendrian bei den unteren Behörden veranlaßt worden“ ist (Wi. Grdzge. 178). Davon kann allerdings bei unserem Gesuch nicht die Rede sein: Die Abtretung soll rechts-

kräftig werden ἀπὸ τοῦ λε L (Z. 5), also wohl am 1. Thoth 35. Batrachos meldet aber den Wechsel schon am 24. Mesore des vorhergehenden Jahres, also zwölf Tage vorher. Danach scheint es doch, daß die Behörde in damaliger Zeit über einen bevorstehenden Besitzwechsel im voraus, und zwar durch den Zedierenden, unterrichtet zu werden verlangte. Eine Parallele hat unsere Urkunde neuerdings in dem Gesuch Teb. 808 (140 v. Chr.?) gefunden, auf das mich Herr Geh. R. Wilcken aufmerksam gemacht hat; man beachte hier besonders das Futurum παρα[χ]ωρήσωι (Z. 16 ff.); der Kopf mit dem Präskript ist leider verloren; die Übertragung der drei Aruren (wahrscheinlich Königsland; vgl. die Einl.) auf den Namen des neuen Besitzers soll erfolgen ἐν τῇ τοῦ αὐτοῦ L [δια]γραφῇ τοῦ σπόρου καὶ τῇ [κα]τὰ φύλλ[ο]ν γεωμετρίας διὰ τῶν ἐ[ι]θισμένων (Z. 11 ff.).

Unsere Urkunde ist von zwei diagonalen Linien durchkreuzt; sie werden wohl vom Empfänger angebracht sein zum Zeichen, daß die Sache erledigt und die Umbuchung erfolgt ist. Vgl. Preis. Fw. und WB s. v. χιάζω. Hauptsächlich Verträge scheint man in dieser Weise durchstrichen zu haben, um sie außer Kraft zu setzen (εἰς ἀνύρωσιν).

Πετεῖμούθαι καμογοραμματεῖ
Εὐημερίας παρὰ Βατράχου τοῦ
Ἀπολλωνίου. ἐπεὶ παρακε-
χώρηκα Ἀπολλωνίῳ Ἀρμιν[σ]ος]
5 ἀπὸ τοῦ λε L ἐπὶ τὸν ἑπαντα
χρόνον ἀπὸ τῆς ἀναγραφουμένης]
εἰς ἐμὲ περὶ τὴν αὐτὴν κώμην
βασιλικῆς γῆς]- ε, ὧν [γει-]
τονες νότον Πολυκράτου [](?)
10 ρ[. . κλ]ήρος, ἀνειλημμέν[ος]
δὲ εἰς τ[δ] βασιλικόν, βορρᾶ γ[ύνης],
λιβὸς Πνεφερσότιος βασιλι[κῆ]
γῆν, ἀπηλιώτον Ὀννώφριος
βασιλικῇ γῇ, ἀξιῶ οὖν
15 ἀν[α]ρρ[ά]ψασθαι εἰς αὐτὸν
[τ]ὴν γῆν, ὥς καθήκει.

εὐτύχει.

L 18 Μεσορή καθ.

Übersetzung: An Peteimuthes, den Dorfschreiber von Euhemeria, von Batrachos, dem Sohn des Apollonios. Da ich an Apollonios, den Sohn des Harmiysis, vom Jahre 35 an für alle Zeit von dem in der Gemarkung des gleichen Dorfes gelegenen Königsland, das auf meinen Namen verbucht ist, fünf Aruren abgetreten habe, deren Anlieger sind: im Süden Lehen des Polykrates . . , das aber in das Königsgut zurückgefloßen ist, im Norden ein Damm, im Westen Königsland im Besitz des Pnephersois, im Osten Königsland im Besitz des Onnophris, so bitte ich Dich denn, das Land auf seinen Namen umzubuchen, wie es sich gehört. Lebe wohl! 24. Mesore 34.

Arch. Schmitt
T. 128 f.

10 Anf. (ἑκατονταεξού?)
Skat

2 Εὐθυμερίας mit einem dem η adskribierten i auch Ryl. 131, 5 (31 n. Chr.). Dieser Fehler, daß zu Unrecht η für η gesetzt wird, ist „eines der häufigsten Schreibversehen in sonst ziemlich korrekt geschriebenen Urkunden“ (Mayser I 125, 8). Er kehrt Z. 13 f. wieder in dem Nominativ βασιλικῇ γῇ (ebenso Teb. 105, 14. 106, 11; 19). — Der Name Βάτραχος ist bei Preis. NB erst für die Kaiserzeit nachgewiesen [hinzukommt Osl. 32, 8 (1 n. Chr.)]; wir finden ihn indessen auch auf dem frühptol. Ostrakon BGU 1497, und schon Lysias 6, 45. 12, 48 kennt einen Athener dieses Namens (weitere Belege bei Pape, Eigennamen s. v.).

3 Bemerkenswert ist, daß „verpachten“ durch παραχωρεῖν ausgedrückt wird. Eine Parallele bietet Grenf. II 33 (100 v. Chr.), wo ἐπὶ γῇ an einen Afterspächter weitergegeben wird: ὁμο[ο]γ[ε]ν[ε]ῖς ὁ δὲ τῷ δέινῳ παραχωρηθέντι αὐτῷ . . . τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος ἧς ἐμισθώσατο . . . γῆς αὐτοφόρου . . . παρὰ τῶν ἐφ' ὧν.

5 Vor εἰ ist deutlich ein Punkt oben zu sehen. Er hat wohl die Aufgabe, die folgenden Buchstaben als Ziffern zu charakterisieren, was sonst häufig (hier Z. 18) durch einen Strich darüber geschieht. Eine derartige Funktion des Punktes scheint freilich bisher noch nicht beobachtet worden zu sein. — Wenn die Verpachtung erfolgt ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον, so kann das nicht heißen, daß der Unterpächter das Land in Erbpacht bekommt; denn dafür wäre Voraussetzung, daß die Regierung es bereits an Batrachos und seine Nachkommen für ewige Zeiten vergeben hätte, was aber nicht wahrscheinlich ist. Vielmehr soll das ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον, wie es scheint, nur ausdrücken, daß die Pacht nicht auf eine bestimmte Anzahl von Jahren befristet ist, wie wir das aus Pachtverträgen kennen, sondern so lange läuft, bis eine Veränderung der Voraussetzungen das Aufhören des Pachtverhältnisses bedingt. Hierher gehört natürlich vor allem der Fall, daß die Regierung dem Batrachos die Pacht aufkündigt. Wann dieser Fall eintreten werde, war allerdings nicht voraussehen, da der Staat selbst die γῇ βασιλική unbefristet zu verpachten pflegte und eine „neue μίσθωσις erst dann vonnöten wurde, wenn die Bedingungen der Pacht seitens der Regierung geändert wurden und die Pächter auf die neuen Bedingungen nicht eingingen“ (Rostowzew, Kolonat 51). Vgl. dazu Teb. 6, wo von Bewirtschaftung von γῇ ἐπὶ die Rede ist und es Z. 30 f. heißt: ἐνίοις μισθούμεν[ου]ς γὰς τε καὶ ἕτερα ἐπὶ πλείονα χρόνον.

6 ἀναγραφόμε[ν] [ἐν γῆς]: Part. Praes. in perfektivem Sinn ebenso z. B. Teb. 84, 3 εὐθυμερία . . . τοῦ ἀναγραφομένου περὶ τὴν κώμην παντὸς ἐδάφους.

8 Pap.; ebenso Lond. III S. 6; 7; 9; 12—14 in Urkunden von 123 bis 101 v. Chr.

9 Der Genetiv Πολυκράτου (hinter v freier Raum ohne Schriftspuren) nach der o-Deklination auch auf der frühptol. Grabinschrift SB 3659.

9f. Zu ergänzen vielleicht der Vatersname, etwa [᾽Ω]ρ[ον], oder [πρότε]ρ[ον], das wir freilich eher vor Πολυκράτου erwarten würden.

10f. Zwischen den dritten Buchstaben beider Zeilen unerklärte Tintenspuren. — Ein [κλῆ]ρ[ος] ἀ[ν]ειλημ[έν]ος δὲ εἰς τ[ὸ] βασιλικόν wird auch Teb. 808, 1 (140 v. Chr.?) erwähnt. Vgl. ferner Wi. Chr. 335, 5 (243/2) ἀνάλαβε . . . τὸν κλῆρον εἰς τὸ βασιλικόν. Weitere Belege, alle ptol. Zeit, bei Preis. WB ἀναλαμβάνω 8). Wi. Chr. 334 Einl. nimmt an, daß dieses Land in die Klasse der γῇ βασιλική überführt wurde (vgl. aus römischer Zeit Teb. 302, 7

W. 296

Jessen W.

f. auf Kierack

Jessen W. 296
in Ost. Mus. 7 (Schmidt)δὲ γλῶσση ἐπὶ τοῖς
ἅπαντα τῆς γῆς
τοῦ δέινου χρό-
νον (v. 296)?Jessen W. 296
f. Joutou 7. 282
Kierack 7. 335

ἀρούρας ... [ἀναληφθείσας] ... εἰς βασιλικὴν γῆν), während man die freigewordenen Kleruchen zu neuen Meliorationen verwandte.

11 γ[ῆς] häufig als Ackergrenze, z. B. Teb. 105, 15 und 16 oder 106, 13. Der geringe Raum am Ende der Zeile läßt kaum eine andere Ergänzung zu.

12 Ein Πνεφεροσόεις kommt in den Pap. nur noch Oxy. 1044, 22 (2/3. Jahrh. n. Chr.) vor; die beiden ersten Buchstaben sind dort unsicher gelesen.

13f. Zu βασιλικήι γῆι vgl. Z. 2 Anm.

Reg. 3572

135 AUSZUG AUS DEN EPISKEPSIS-AKTEN

Bald nach 104 n. Chr.

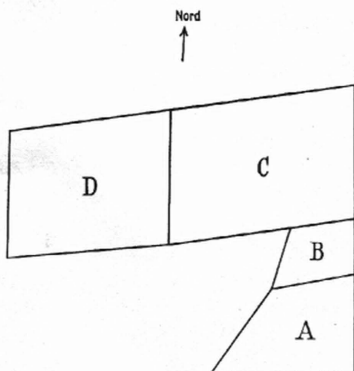
P. 170 v. (Tafel XXI). Höhe 20,5 cm, Breite 10 cm. Erworben 1911 durch das Deutsche Papyruskartell; Fundort angeblich Baṭn Harit (Theadelphia). Neun horizontale Bruchlinien, die in nach unten größer werdenden Abständen über das Blatt hinweglaufen, lassen erkennen, daß der Pap. von oben nach unten zusammengefaltet war. Schrift senkrecht zur Faserung. Auf der anderen Seite Bruchstück einer Sitologen-Abrechnung (folgt unten als Nr. 135 a). Oben und links Ränder von annähernd 2 und 1 cm; Zeilenschlüsse unregelmäßig. Nach unten Beschriftung bis zur achten Bruchlinie, sodaß die beiden letzten Abschnitte (von zusammen etwa 5,5 cm Höhe), die beim Zusammenfallen nach außen zu liegen kamen und somit am stärksten gefährdet waren, unbeschriftet blieben.

Unsere Urkunde ist ein wohl privater Auszug aus Band 10 der Episkepsis-Akten von Magdola, Theogonis und Lysimachis. Jedenfalls lassen die Ungeschicklichkeit, mit der der Schreiber die Maße des Grundstücks zur Darstellung bringt, und die Fehler, die er dabei macht, darauf schließen, daß er nicht alltäglich mit diesen Dingen zu tun hatte. Es handelt sich um die Episkepsis eines Weinberges mit dazugehörigem Schuppen, die einem gewissen Ptolema(i)os und einer Thaybarion gehören. Bei der vorhergehenden Episkepsis im 7. Jahre des Trajan, d. h., da die Überschwemmung gewöhnlich bis in den Dezember dauert (Schubart, Papyruskde. 408), wohl zu Beginn des Jahres 104, waren $2\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ Aruren gemessen worden (Z. 4). Inzwischen war offenbar im nächsten oder einem der nächstfolgenden Jahre eine Schädigung des Grundstücks eingetreten, die der Besitzer angezeigt hatte. Die daraufhin erfolgende Nachmessung bei der nächsten Episkepsis ergab tatsächlich eine Verminderung des Feldes um $\frac{1}{16}$ Aruren (Z. 15).

Zum Zweck der Vermessung wurde der Weinberg in mehrere Abschnitte zerlegt und die Längen der vier Seiten eines jeden festgestellt. Die Maße, angegeben in Schoinien, sind für die drei ersten Abschnitte (ich bezeichne sie mit A, B und C) um den aus Teb. 87 und Lond. II 267 S. 129 bekannten waagrechten Strich angeordnet, der Flächeninhalt, errechnet nach der Formel $\frac{a+c}{2} \times \frac{b+d}{2}$ (Wi. Chr. 231), ist daneben angegeben. Bei dem vierten Stück (D) ist dieses Schema aus unbekannten Gründen aufgegeben, indem zuerst die Maße des einen und in der folgenden Zeile die des anderen Gegenseitenpaares aufgeführt sind. Bei Abschnitt C (Z. 9) scheint dem Abschreiber ein Fehler unterlaufen zu sein. Die vom Pap. gebotenen Seitenmaße ergeben eine Fläche von nur $\frac{1}{4}\frac{1}{8}\frac{1}{32}\frac{1}{64}(\frac{1}{128}\frac{1}{512})$ Aruren, also erheblich weniger als angegeben

($\frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{8} \frac{1}{16}$). Die Rechnung wird richtig, wenn wir den Faktor $\frac{1}{2} \frac{1}{32}$ durch $1 \frac{1}{8} \frac{1}{32}$ ersetzen; von dem $\frac{1}{32}$ des richtigen Betrages konnte das Auge des Abschreibers leicht auf das an der entsprechenden Stelle stehende $\frac{1}{2} \frac{1}{32}$ von Stück B (Z. 7) abirren. An dem anderen Faktor ($\frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{16}$) dürfen wir nichts ändern; er wird gestützt durch den gleichen der Rechnung D (Z. 11; dazu s. u.). Durch Änderung des Flächeninhaltes von C den Fehler auszugleichen, besteht kein unmittelbarer Anlaß; die ohnehin schon vorhandene Differenz zwischen der Summe der vier Teilstücke und der Z. 12 angegebenen Gesamtsumme würde nur noch größer (dazu s. u.).

Suchen wir uns ein Bild von der Form des Gesamtgrundstücks zu machen, so gilt es zu beachten, daß die Maße der Seiten um den waagrechten Strich regelmäßig so angeordnet werden, daß die Nordseite rechts, die Westseite oben steht usw. Schreitet die Vermessung von Nord nach Süd fort, so gleicht jeweils die linke Zahl (Südseite) des zuerst vermessenen Abschnitts der rechten Zahl (Nordseite) des folgenden; geht die Vermessung von Süden nach Norden, so ist es umgekehrt; vgl. die Grundstücksreihen Teb. 87 und Lond. II 267 S. 129, ferner den Plan auf Lille 1, wo gleichfalls Norden rechts ist. Nach diesem Prinzip sind die Seiten auch bei den Abschnitten des Weinbergs in vorliegender Urkunde angeordnet. Die $\frac{1}{2} \frac{1}{32}$ Schoinien lange Nordseite von A fällt mit der gleichlangen Südseite von B zusammen; die Südseite von C aber ist größer als die Nordseite von B, daher wird durch das $\epsilon\gamma\beta\alpha\nu\tau\iota \lambda\epsilon\beta[\acute{o}(s)]$ (Z. 8) angegeben, nach welcher Seite Abschnitt C überspringt. Stück D wiederum setzt an die $\frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{16}$ Schoinien lange Westseite von C mit seiner gleichlangen Ostseite glatt an (s. den beigegebenen Plan). Hätten wir bei Abschnitt C die Westseite vergrößert (s. o.), so wüßten wir jetzt nicht, wie wir D an C ansetzen sollten. Ein $\beta\omicron\gamma\gamma\alpha$ oder $\nu\omicron\omicron\omicron\epsilon\iota\beta\alpha\nu\tau\iota$ müßte uns darüber aufklären; doch fehlt eine derartige Angabe. Wir würden zudem ein Grundstück von überaus unregelmäßiger Form erhalten.



Plan des Grundstückes
(Der angenommene Abschnitt A₁ ist nicht berücksichtigt, da wir über seine Lage nichts Bestimmtes wissen)

Als Gesamtareal der von unserem Pap. gebotenen vier Teilstücke ergibt sich ein Betrag von $2 \frac{1}{4} \frac{1}{16} \frac{1}{32}$ Aruren; nun gibt aber Z. 12 als Summe $2 \frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{32}$ an, das sind $\frac{1}{4} \frac{1}{8} \frac{1}{16}$ Aruren mehr. Es bleibt uns daher wohl nichts anderes übrig, als noch ein fünftes Teilstück A₁ in Größe dieser Differenz anzunehmen, das bei der Abschrift unter den Tisch gefallen ist (s. jedoch Z. 5 Anm. am Ende). Die Summe von $2 \frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{32}$ Aruren umschließt nun noch $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\tau\epsilon\alpha \mu\epsilon\gamma\eta$ in einem Umfang von $\frac{1}{8} \frac{1}{16} \frac{1}{32}$ Aruren (Z. 14f.). Sie befinden sich in der Nähe des zum Weinberg gehörigen Schuppens und scheinen die Steuerbehörde weiter nicht zu interessieren. Sie werden daher von dem Gesamtareal abgezogen, sodaß als Endergebnis $2 \frac{1}{2} \frac{1}{16}$ Aruren Weinberg bleiben (Z. 15).

Gegenüber der letzten Episkepsis hat sich demnach ein Minus von $\frac{1}{16}$ Aruren ergeben; doch wird nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen; ebensowenig wird gesagt, bei welchem Teilstück die Verminderung festgestellt worden ist.

Ἐξ ἐπισκέψε(ως) ζλ Τραγανού τοῦ κυρίου

ἀπὸ πλ(ιούτων) ἔχο(μένης) Πτολεμαίου τοῦ Πτολ(εμαίου) καὶ Θαιβάρου τῆς Μυσοῦ(ς) ἀμπ(ελίτιδος) ὡσα(ύτως) εἰς Ἀνκαρίωνα Μενελάου

[τ]ρυγωμ(ένης) σὺν . . . [.] . ὀλ(ί)αι λ-βλ(ί).

5 ἐπίσκεψις: [L dή [.] (?)] L λβ [.]

A
$$L d\eta \frac{L\eta}{\pi\theta(\varsigma) \iota\sigma\omega\gamma} L \lambda\beta \gamma\iota(νεται) d\eta \epsilon\varsigma$$

B βορρᾶ ἔχο(μένης) $L \lambda\beta \frac{d\eta \xi\delta}{d\epsilon\varsigma \lambda\beta} d\eta \lambda\beta$ / $\eta \lambda\beta \xi\delta$

C βορρᾶ ἔχο(μένης) ἐγβάντι λιβ[ὸ(ς)] ἀ(π'?) ἀπλ(ιούτων)
 $L \lambda\beta \frac{L d \epsilon\varsigma}{\pi\theta(\varsigma) \iota\sigma\omega\gamma} \pi\rho\delta\varsigma \iota\sigma\omega\gamma$ / $L d\eta \epsilon\varsigma$

D 10 λιβ[ὸ(ς)] ἔχο(μένης) ἐν σχοιν(ίον) ἐφ' ἵσων —
 $L d\epsilon\varsigma \pi\rho\delta(\varsigma) L d\lambda\beta$ / $L d\lambda\beta \xi\delta$

γ(ί)νεται τὸ ὅλον λ-βλ dλβ, τούτων συνπερι-

⟨ει⟩λημμέ(νων) ἀλλοτριῶ(ν) μερῶ(ν) ἐπὶ τοῦ προκ(ειμένου) ὑπο[δ]οχ(εῖον)
 ἀπὸ dήις ἡις λβ, καταλείπεται

15 τρυγ(ωμένης) σὺν ὑποδοχ(είω) λ-βλ εἰς.

διὰ δεκάτου τόμου ἐστὶν Μαγδάλων,

Θεογονίδος, Λυσιμαχίδος κωμῶν γ.

Übersetzung: Aus der Episkepsis des 7. Jahres des Herrschers Trajan: nach Osten anschließender Weinberg des Ptolemaios, des Sohnes des Ptolemaios, und der Thäybarion, der Tochter des Mysthes, gleichfalls verpachtet an Lykaron, den Sohn des Menelaos, tragend, mit . . . Haus: $2\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ Aruren.

Episkepsis:

A
$$\frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{8} \frac{1}{16} \text{ gegen desgleichen } \frac{1}{2} \frac{1}{32} \text{ macht } \frac{1}{4} \frac{1}{8} \frac{1}{16}$$

B nach Norden anschließend

$$\frac{1}{2} \frac{1}{32} \frac{1}{4} \frac{1}{8} \frac{1}{16} \frac{1}{32} \frac{1}{64} \frac{1}{128} \frac{1}{256} \text{ macht } \frac{1}{8} \frac{1}{32} \frac{1}{64}$$

C nach Norden anschließend, übergreifend nach Westen, von (?) Osten

$\frac{1}{2} \frac{1}{32}$ (lies: $1\frac{1}{8}\frac{1}{32}$) $\frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{16}$ gegen desgl. macht $\frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{8} \frac{1}{16}$

D nach Westen anschließend 1 Schoinion gegen desgl. —

$$\frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{16} \text{ gegen } \frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{32} \text{ macht } \frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{32} \frac{1}{64}$$

macht alles in allem $2\frac{1}{2}\frac{1}{8}\frac{1}{32}$ Aruren, davon an miteinbegriffenen anderen Teilen bei (?) dem oben erwähnten Schuppen von $\frac{1}{4} \frac{1}{8} \frac{1}{16} \frac{1}{8} \frac{1}{16} \frac{1}{32}$, bleibt tragen-
 des Grundstück mit Schuppen $2\frac{1}{2}\frac{1}{16}$ Aruren.

Nach Band 10 der drei Dörfer Magdola, Theogonis und Lysimachis.

Auf die Formen der Siglen und sonstigen Abkürzungen wird in den Anmerkungen nicht besonders hingewiesen, da sie aus der Abbildung zu ersehen sind.

1 *Ταγανοῦ*: Schreibfehler, bewirkt durch das dem zweiten α folgende ν.

2 ἀπηλ(ιώτου) ἐχο(μῆνης): Die Episkepsis der betreffenden Flur ging demnach von Westen nach Osten vor sich. — Zur Form *Πτολεμίου* Mayser I 104. — *Θαύβαριον*: Derselbe Name Oxy. 477, 14 (132/3); Gen. 19, 3 (148 n. Chr.); PSI 1140, 5; 18; 22; 25 (139 n. Chr.); P. Berl. Leihg. 3 II 10 (2. H. 2. Jahrh. n. Chr.); doch lassen sich die dort genannten Frauen mit unserer *Thaybarion* nicht identifizieren.

3 ἀμπ(ελίτιδος) ebenso gekürzt Jand. 142 I 24 u. 8. und Wi. Chr. 232, 4. — Die mit *εἰς* bezeichnete Person dürfte eher der Pächter des Weinbergs sein als einer der Anlieger. Vgl. Oxy. 1459, 11 u. 8. (226 n. Chr.), ferner Wi. Chr. 232, 10; 15; 18—21; meiner Vermutung, daß mit *εἰς* dort der Name des Unterpächters eingeführt werde, stimmte Herr Geh. R. Wilcken auf briefliche Anfrage hin bei. Vgl. auch die Wendung ἀναγράφειν τὴν γῆν εἰς τὸν δῆνα.

4 [τ]ορυγωμ(ῆνης) (vgl. Z. 15): „abgeerntet werdender“, also wohl „tragender“ Weinberg, vermutlich gleichbedeutend mit *ζωφοντος*, *ζωφοντοῦσα*, *ἐμφοντος*, *σύμφοντος* (Schnebel, Landwirtschaft 245) im Gegensatz zu einem nichttragenden Weinberg, der Steuerfreiheit genoß. Vgl. Wi. Chr. 232, 18, wo bei der *ἐπίσχεψις* zwischen *χέρος*, *ἀμ(πελίτις)* und *τρυ()* unterschieden wird. — σὺν . . . [. . .] οἰζῶσι: Damit kann nur der Schuppen von Z. 13 und 15 gemeint sein; auf seine oben erfolgte Erwähnung wird überdies Z. 13 mit *προσ(ειμένον)* verwiesen. Wir erwarten etwa *σὺν ἐπικειμένῳ οἴκῳ*, mit darauf befindlichem, zugehörigem Haus. — Zur Arurensigle vgl. Bilabel bei PW II. R. II 2305, 52.

5 Die Zahlen dieser Zeile hat der Schreiber wieder ausgelöscht, und zwar, wie es scheint, sofort; sie werden nämlich teilweise von dem *Λή* der Z. 6 überschritten. Z. 5 und 6 sind durch eine über die ganze Breite der Kolumne hinweggehende waagrechte Linie voneinander getrennt. *Λή* freilich, das Maß der Westseite von Abschnitt A, das durch das Ungeschick des Schreibers etwas zu hoch geraten ist, steht über dieser Linie und ist zu Unrecht von der Rechnung, zu der es gehört, getrennt. Die in Z. 5 angegebenen Maße gleichen, falls sie richtig gelesen sind, den entsprechenden von Abschnitt A. Möglich, daß der Schreiber sie wieder tilgte, als er sah, daß er zu hoch angefangen und mit der Zahl über dem Strich ins Gedränge gekommen wäre, und daß er deshalb darunter in Z. 6 von neuem begann. Oder sollte es sich hier um Maße des von uns angenommenen und Abschnitt A an Größe gleichenden Teilstücks A₁ handeln, die der Abschreiber aus irgendeinem Mißverständnis heraus wieder tilgte, noch bevor er sie fertig notiert hatte?

8 ἃ ἀπὲλ Pap.; vgl. Lond. II 267, 99 S. 129 α' νο = ἀπὸ νότου; eine Angabe ἀπ' ἀπηλῶτου ist an unserer Stelle freilich ganz überflüssig.

9 Für *Λ λβ* ist wahrscheinlich αή λβ einzusetzen; dazu s. o. Einl.

10 Zur Aspiration von ἴσος im späten Griechisch s. Sophocles, *Greek Lexicon* 605 s. v. ἴσος und 511 s. v. ἔπισος; vgl. auch Jand. 102, 18 f. ἐφ' ἔτος und Anm. zur Stelle.

B54 ix
S. 117

12 ff. Zum Aufbau vgl. Teb. 84, 17 u. 8. βα(σιλικῆς) εἰς λ' σ(υμπεριλαμβανόμενης) διώ(ρυγος) L, κα(ταλείπονται) εἰς. — τοῦτων sc. ἀρουρῶν wohl Gen. part. zu συνπερι(ει)λημμένον) ἀλλοτρίω(ν) μερῶ(ν) entsprechend dem l Teb. 84.

13 Zu 'επ' i' vgl. Mayser II 2, 463; Roßberg, *De praepositionum Graecarum* ... uss 44 f. ἐπὶ a I 8; Jand. 142 II 6; 22.

14 ἀπὸ δὴ εἰς: „von dem Abschnitt $\frac{1}{4} \frac{1}{8} \frac{1}{16}$ “; die ἀλλότρια μέρη befanden sich also auf dem Teilstück A (oder dem gleich großen A₁). Zu ἀπὸ vgl. Mayser II 2, 350; Roßberg a. a. O. 22 ἀπὸ III 2; Jand. 8, 6 Anm.; Jand. 145, 6 ἀπὸ L-ζ L-δ.

16 διὰ δεξιᾶτον τόμου ἐστίν: vgl. Mayser II 2, 424 f. und Roßberg a. a. O. 39 διὰ praepositio notionem „secundum“ praebet. Teb. 75, 5 κλήρων ὄντων ἐν ὁπολό(γῳ) διὰ τῆς τοῦ εL κατὰ φύλλον γεωμετρίας. Jand. 139, 12 δ' ἀνηκόντων μηνὸς Μεσίρ τοῦ αὐτοῦ γL.

16f. Wenn die drei Ortschaften Magdola, Theogonis und Lysimachis bei der Episkepsis ihrer Gemarkungen zusammengefaßt wurden, so dürfen wir daraus schließen, daß ihre Fluren wenn nicht aneinanderstießen, so doch wenigstens nicht allzu weit auseinanderlagen. Die Lage von Magdola in der Südwestecke des Faijûm ist durch Grabungen bekannt (Teb. II S. 388; Wessely, Topogr. d. Faijûm 101). Doch findet es sich sonst nirgends mit den beiden anderen Ortschaften unserer Urkunde vergesellschaftet. Lysimachis und Theogonis begegnen gemeinsam nur noch Teb. 345 unter anderen Dörfern der μερὶς Πολέμωνος. Theogonis (Teb. II S. 379; Wessely a. a. O. 71) lag südöstlich von Kerkeosiris, etwa in der Mitte eines von diesem mit Kerkethoëris und Tali zusammen gebildeten Dreiecks, von Magdola etwa fünf engl. Meilen entfernt (Teb. II Plate III; etwas anders Wessely a. a. O. Karte I). Lysimachis (Teb. II S. 387; Wessely a. a. O. 100) war in ptolemäischer Zeit dem Themistes-Bez. zugeteilt und kam offenbar erst in römischer Zeit zum Polemon-Bez., kann also wohl nicht allzu weit von der Grenze beider Bezirke entfernt gelegen haben. Wie Theogonis erscheint auch es in Verbindung mit Kerkeosiris und Tali, ferner mit Berenikis Thesmophori, das wohl in nächster Nähe von Kerkeosiris lag. Eine genauere Lokalisierung von Lysimachis scheint mir jedoch noch nicht möglich zu sein.

Reg. 35'73

135 a SITOLOGEN-ABRECHNUNG

1. Jahrh. n. Chr.

Konst. ver.
gleicht Gr. 2

P. 170r. Vorderseite von Nr. 135. Schrift parallel der Faserung. Flüssige Kursive; Gr. Berol. 21 a aus dem J. 79 n. Chr. hat manche Ähnlichkeit. Es handelt sich um ein Bruchstück aus einer Sitologen-Abrechnung (schräger Strich über der Kolumne vielleicht von einer Selis-Zahl; am linken Rand noch drei Zeilenschlüsse der vorhergehenden Kolumne erkennbar).

Σεβε(ννύτου) δι(ὰ) κώ(μης) ἀπὸ τ() σ[
σπέ(ρματο:) + εἰς δὴ γ(?)[
ἐκφο(ρίον) + ριδ[
/ Σεβε(ννύτου) χαθ(αρὸν) + [ρλ...(?]
s / σὺν προ(σμετρονμένους) δ[

Σεβε(ννύτου) † ι δ[
 ἰό(γος) μὴνὸ(ς) Σ[εβαστοῦ(?)
 ἀπὸ τῆς Τρι(κ)ωμίας(?) . [
 σπέ(ρματος) † σνα[
 10 ἐκφο(ρίου) † Βφ . [
 / κῆθαρο(ῦ) † Β[
 / σὸν πρ[ο(σμετρον)μένους(?)
 διὰ γ κωμ[ίας(?)

Reste von drei weiteren Zeilen.

1 Σεβέ(ννύτος) im Süden des Herakleides-Bez. (Teb. II S. 401; Wessely, Topogr. 136). Vom J. 212 n. Chr. haben wir BGU 585 einen Monatsbericht der Sitologen von Sebennytos.

2 Zugleich mit der Ablieferung des ἐκφόριον erfolgte anscheinend auch die Rückzahlung des Saatgetreides (σπέρμα); vgl. Wi. Chr. 344.

5 Über die προσμετρούμενα neuerdings eingehend Ture Kalén in P. Berl. Leihg. S. 231 ff. (zusammenfassend S. 301 ff. und 324 f.).

7 Σεβαστός besonders im 1. Jahrh. n. Chr. häufig für Θωθ; Σωτήριος seltener.

8 Ob es sich um Τρικωμία im Themistes-Bez. handelt [abgekürzt vielfach γκ^ω (vgl. hier Z. 13); Teb. II S. 405; Wessely a. a. O. 149], oder ob drei vorher einzeln aufgeführte Dörfer, von denen Σεβέννυτος eines ist, hier unter diesem Namen zusammengefaßt werden, ist zweifelhaft.

136 VORBERICHT EINES DORFSCHREIBERS FÜR DIE EPISKEPSIS

Reg. 3574

135/6 n. Chr.

P. 215 r. Höhe 17 cm, Breite 12,5 cm. Schrift parallel den Fasern. Der Privatbrief auf der Rückseite ist unter Nr. 93 veröffentlicht. Seine Adresse auf der Vorderseite in etwa 3 cm Abstand vom rechten Rand von oben nach unten laufend; die alte Beschriftung ist hier in einer Breite von durchschnittlich 1,5 cm ausgelöscht. Zeilenschlüsse und Rest der Kolumne fehlen. Oben freier Raum von 1,5 cm Höhe; in seiner Mitte geringe Schriftspuren, wahrscheinlich von einer Seitenzahl herrührend; ferner ist unmittelbar über παρά etwas übergeschrieben. Links 2,5 cm breiter Rand; einzelne Linien und Tintenflecken ohne Bedeutung. Gefällige Schrift mit guter Worttrennung; kursive Elemente wechseln mit solchen der Schönschrift.

Die Liste, deren Anfang unser Pap. bietet, ist, wie wir dem Präskript entnehmen, von Horion, dem Dorfschreiber von Talao und anderen Dörfern im Oxyrhynchites, an eine höhere Behörde eingereicht worden. Sie stellt eine Vorarbeit zur Episkepsis des von der Nilschwelle nicht erreichten und des künstlich bewässerten Landes in den ihm unterstellten Gemarkungen dar, läßt also die normal bewässerten Grundstücke außer Acht. Das Präskript ist unvollständig, der Adressat ist nicht genannt; vgl. Exler, *Greek Epistolography* 66. Dorfschreiber als Absender von Eingaben und Berichten mit dem gleichen

* Verzeich. S. 326 (= Cu F. 272)

unvollständigen Präskript haben wir BGU 484, 1 (201/2) Παρὰ Πρωτῆ κομο-
ργ(αμματίας) Θεογονίδος καὶ Κερκευόσεως διάστημα πρὸς ἐπικρίσειν καὶ
οἰκ(αν) ἀπογραφῆς πρὸς τὸ ἐλ τῶν κυρίων ἡμῶν Ἀντοκρατόρων . . . Teb. 9, 1
(119 v. Chr.). Lond. III 604 S. 70 (47 n. Chr.). Bour. 42, 1 (167 n. Chr.), wo
in der Ann. S. 205 weitere Belege gegeben sind. Möglich, daß wir eine im
Büro des Empfängers gefertigte Abschrift vor uns haben. Die Berichte der
verschiedenen Dorfschreiber wurden dort vermutlich in einer längeren Rolle
zusammengestellt; daß unser Pap. ein Stück aus einer solchen Rolle ist, darauf
deutet die Seitenzahl, der wahrscheinlich die Schriftspuren am oberen Rand
angehören. Empfänger des vorliegenden Berichtes dürfte die Gaukataster-
behörde gewesen sein. Adressat war dann formell entweder der βασιλικὸς
γραμματεὺς als eigentlicher Vorsteher des Katasteramtes oder der Strategos
als oberster Gaubeamter. An letzteren ist beispielsweise Wi. Chr. 341 ge-
richtet; vgl. auch Bilabel bei PW II. R. IV 234 f. Das Gaukatasteramt sandte
dann wahrscheinlich eine Rolle mit den Abschriften der Berichte sämtlicher
Dorfschreiber an die mit der Episkepsis des Gaues betrauten Beamten. Mög-
lich auch, daß unser Dorfschreiber unmittelbar an den Leiter der Episkepsis
der betreffenden Orte berichtet hatte. Vgl. dazu Wi. Chr. 237, 14 ff. τὸν κομο-
ργ(αμματία) μεταδιδόντα τὰ περιοδευτικά, was Wilcken so erklärt, daß der
Dorfschreiber die Akten für die Episkepsis direkt an einen bei ihr beschäf-
tigten Beamten übergab.

Nun zur Liste selbst. Gegliedert ist sie nach den zum Amtsgebiet des
Horion gehörigen Ortschaften. Unter diesen sind dann in einer durch die Lage
der betreffenden Grundstücke in der Gemarkung gegebenen Reihenfolge die
Namen der Besitzer aufgeführt. Wenn wir aber nun auf Grund der Angabe
des Präskripts πρὸς ἐπίκρισιν ἀβρο(όγου) γῆς καὶ ἐπηντλημένης unter jedem
Namen neben der Gesamtzahl der Aruren eine Angabe darüber erwarten,
wieviel Aruren ἀβρογοι oder ἐπηντλημέναι sind, etwa wie Wi. Chr. 236, so
sehen wir uns in dieser Annahme bald getäuscht. Zwar Z. 8 scheint, wenn
wirklich πλε(ω) zu lesen und dahinter eine Arurenzahl zu ergänzen ist, eine
Vergrößerung, sei es nun des Grundstücks als solchen oder des von der Nil-
schwelle nicht erreichten Teils, angezeigt zu werden. Im folgenden aber finden
wir statt dessen bei jedem Grundstück, eingeführt durch die formelhaft wieder-
kehrenden Worte ἡ ἀντι() oder αἱ ἀντι() ὑπὸ τοῦ δεινός oder διὰ τῆ(ς)
ἀντι(), einen zweiten Namen genannt. Wenn meine Auflösung der Abk.
ἀντι() mit ἀντίπρασις richtig ist (s. dazu u. Z. 10 Ann.), so hätten alle diese
Grundstücke ihren Besitzer gewechselt und in der an zweiter Stelle genannten
Person wäre jeweils der neue Inhaber zu erblicken. Unsere Urkunde wäre so-
mit ein Beweis dafür, daß auch Veränderungen in der Person des
steuerpflichtigen Grundbesitzers durch die Episkepsis er-
faßt wurden. Das schließt nicht aus, daß bei Besitzwechsel die beteiligten
Personen verpflichtet waren, sofort unaufgefordert an den Dorfschreiber und
wohl auch an den Gaukataster Meldung zu erstatten; vgl. Jand. 134 Einl.
Solche Meldungen bilden ja die Voraussetzung für den vorliegenden Bericht,
ebenso wie die Meldungen über ἀβρογία für die Wi. Chr. 237, 16 genannten
περιοδευτικά des Dorfschreibers. Unentschieden muß bleiben, ob der Z. 7 ge-
nannte κληρος lediglich den Ausgangspunkt der Episkepsis bezeichnen soll
oder ob die Grundstücke der im folgenden aufgeführten Personen alle auf
diesem κληρος lagen oder gar auf dem κάτω γῆς (Z. 8), der vielleicht einen

1 Ein *κομογραμματεὺς* Ὀρίων im Oxyrhynchites ist bisher nicht belegt. — Zur Ergänzung [*Ταλαώι*] s. Z. 6 Anm.

2 Zu καὶ ἑλλων *κομῶν* s. Preisigke bei PW XI 1283 über den *κομογραμματεὺς* der Kaiserzeit: „Wiederholt werden zwei benachbarte Dörfer von einem einzigen *κ.* verwaltet . . . , bisweilen auch mehr als zwei.“ Vgl. Jand. 139, 13 Παποντῶς . . . *κομογρα(μ)ατεὺς* Τήως καὶ ἑλλων *κομῶν* τῆς Θμοισ[ε]φῶ τ[ο]π[α]ρχίας). Bour. 42, 1 f. Παρὰ Πεδίως *κομογραμματεὺς* Ἰερᾶς καὶ ἑλλων *κομῶν*. Weitere Belege Hamb. 7, 2 f. Anm. — Zu den Ergänzungen [κάτω] und [Ὀξυρυγχ(ίτου)] s. Z. 6 Anm.

3 ἄβρ(όχου) [γῆς(?)] καὶ ἐπη[ντλημένης]: Zwischen ἄβρ(όχου) und καὶ muß noch etwas ergänzt werden, am ersten γῆς, das zwar fehlen dürfte, hinter ἐπη(ντλημένης) aber aus Raumgründen jedenfalls nicht ergänzt werden kann. Die beiden Gruppen, ἄβροχος und ἐπηντλημένη (γῆ), finden wir häufig in einem Atem nebeneinander genannt, so in den κατ' ἀξίαν-Pachtangeboten aus dem Jahre 117/8 Wi. Chr. 351, 20. 352, 15, Giss. 5, 13. 6, 12 und Ryl. 96, 16, ferner Wi. Chr. 237, 25 (1/2. Jahrh.), Oxy. 1459, 8 (226 n. Chr.) und Stud. V 119 r. VII 22 (3. Jahrh. n. Chr.). Aus diesen Urkunden erkennen wir auch, daß beide Gruppen nicht ohne weiteres gleichzusetzen sind, sondern lediglich die Möglichkeit bestand, eine ἄβροχος γῆ durch künstliche Bewässerung zur ἐπηντλημένη zu machen; für diese war dann das halbe ἐκφόριον zu zahlen, während erstere vollkommen abgabefrei blieb.

4 το[ῦ] oder abgekürzt το(ῦ) wie Lond. III 900, 32 u. δ. S. 88. Vgl. Z. 12 τῆς). — Durch die sichere Ergänzung K[αίσαρος] steht die ungefähre Zahl der an den Zeilenschlüssen zu ergänzenden Buchstaben fest.

6 Ταλαώι, mit adskribiertem ι auch PSI 687, 3, ist eine Ortschaft der κάτω τοπαρχία des Oxyrhynchites (Oxy. 1285, 129 ff., 1659, 100 ff., beide 3. Jahrh. n. Chr.) und lag in unmittelbarer Nachbarschaft des Dorfes Σιναρού (Oxy. 514, 2; 5). Da Ταλαώ von den Dörfern des Horion an erster Stelle in der Liste erscheint, ist es wahrscheinlich, daß es sein Amtssitz war und der Name dieses Dorfes am Ende von Z. 1 zu ergänzen ist. Ebenso können wir Z. 2 vor τοπαρχίας mit ziemlicher Sicherheit κάτω einsetzen; denn wir haben keinen Grund anzunehmen, daß Ταλαώ im 2. Jahrh. einem andern Bezirk zugeteilt war. Am Ende von Z. 2 dürfte dann Ὀξυρυγχ(ίτου) gestanden haben (so gekürzt z. B. Oxy. 833). Der Gauname tritt freilich nur selten zur Toparchie hinzu, aber vielleicht war unsere Liste bestimmt, in Hände von Beamten zu kommen, denen es infolge ihres ausgedehnten Wirkungskreises nicht von vornherein selbstverständlich war, um welche κάτω τοπαρχία es sich handelte.

7 f. ἀρχομένων überaus häufig in Vermessungsurkunden, wenn die Richtung, in der die Vermessung fortschreitet, sich ändert. ἀρχόμενος βορρᾶ z. B. heißt: die Vermessung geht jetzt von Nord nach Süd. Vgl. dazu Teb. 84, 16 Anm. Am Anfang einer Liste, wie in unserer Urkunde, finden wir diese Angabe auch Wi. Chr. 341, 28 ἀρχό(μενον) ἀπὸ δυσ(μῆς) τῆς κώμης. Wie hier sind zwei Himmelsrichtungen angegeben Teb. 151 ἐν τῷ καλουμένῳ Κερκεούρει ἀπη(λιώτου) πε(ριγώματι) ἀρχο(μένης) νό(του) καὶ ἀπη(λιώτου), νό(του) μὲν ἀπὸ τῶν περὶ Θεογο(νίδα) πεδίων, <ἀπη(λιώτου) δὲ> ἀπὸ τῶν περὶ Ταίλ πεδίων. Im vorliegenden Fall scheint die Richtung eine nordsüdliche zu sein, während ἀπη(λιώτου) (Z. 8) im Zusammenhang mit

κάτω γόνου nur eine nähere Bezeichnung des Ausgangspunktes gibt: „bei dem unteren Damm im Osten“, aber nicht eine Richtungsangabe. κλήρος und γύης dienen entweder nur der Bestimmung des Ausgangspunktes (zu ergänzen dann etwa [ἀπὸ τοῦ] κάτω γόνου, bei dem unteren Damm- oder Ackerabschnitt), oder aber der Dorfschreiber will zugleich über eine Veränderung an ihnen selbst berichten: πλε(ω?) [λ. x]; ob wir aber in diesem Fall Z. 7 hinter κλήρο[v] ergänzen dürfen: [ἐπλε(κςψις) τοῦ] κάτω γόνου, erscheint mir deshalb zweifelhaft, weil ja der Dorfschreiber nicht die Episkepsis gemacht hat, sondern mit seinem Bericht nur private Anzeigen an die Episkepsis-Beamten als Material für die noch bevorstehende Episkepsis weitergibt.

9 Der Name Ἀπελλίων ist in Ägypten nur noch belegt durch das Proskynema CIG III 4716 d¹³ *Addenda*, außerhalb Ägyptens durch die kretische Inschr. CIG 2562, 33 (nachchr.). — Ergänzung μ[ητ(ρὸς)] nach Z. 15.

10 Das Wort ἀντίπρασις begegnet zwar sonst nur noch in SB 6612, einem Kaufvertrag über einen Acker vom J. 365 n. Chr., wo es Z. 18 heißt: *νοῦτα ἡ ἀντίπρασις ἐπὶ γράφ(εισ)α*; dennoch scheint es mir die passendste Auflösung unserer Abkürzung zu sein. Liddell-Scott erklären ἀντίπρασις als *contract of sale executed by the purchaser*; unser *ὑπό* würde dann die Person bezeichnen, „von der“ der (in subjektiver Form gehaltene) Kaufvertrag abgeschlossen worden ist, das wäre nach SB 6612 der Käufer. Preis. WB s. v. übersetzt einfach mit „Abkauf“; das reicht vollkommen aus. Andererseits kann *πικράσκων* auch „verpachten“ heißen, wie Lond. III 842, 9 S. 141 (140 n. Chr.) beweist. Die ἀντίπρασις erstreckt sich SB 6612 auf (γῆ) *ιδιωτική* (Z. 10) und *βασιλική* (Z. 13), die beide „verkauft“ werden (*ἐνοήσθαι* Z. 7). Über die in unserer Urkunde vorliegende Landsorte s. Z. 12 Anm. Eine andere Möglichkeit ist, ἀντιπ(αραχώρησις) zu lesen. Das Substantiv freilich, das erst bei späteren Schriftstellern belegt ist (s. Liddell-Scott s. v.), kommt in den Pap. nicht vor, wohl aber das Verbum ἀντιπαραχωρεῖν BGU 1158, 6; 21 (1. Jahrh. v. Chr.) in der Bedeutung „einen verpfändeten Acker zurückgeben.“ Auch in diesem Fall würde es sich also um Besitzwechsel handeln (durch *ὑπό* wäre allerdings jetzt die zedierende Person bezeichnet); unser allgemeines Ergebnis würde also durch diese veränderte Lesung nicht berührt. — Ἀρ-θωό(νιος) ebenso abgekürzt Oxy. 242, 32. 290, 14; 15. 389 (alle 1. Jahrh. n. Chr.).

11 Der Name Ἀλθέύς (Gen. Ἀλθείας) ist belegt BGU 802 IV 7; XII 10 (1. Jahrh. n. Chr.). Indessen kann es sich an unserer Stelle auch um die überaus häufige alexandrinische Demenbezeichnung Ἀλθ(αιθω)ς handeln.

12 Zu der Sigle α[—] (mehr ist von ihr Z. 16 und 19 erhalten) vgl. Lond. III 604, 12 ff. S. 70 (47 n. Chr.) und Wi. Chr. 341 Einl. Sie bezeichnet eine Landsorte, für die jährlich je Arure eine Artabe als Steuer zu entrichten ist; wir haben es demnach mit γῆ *ιδιωτική* zu tun. Vermutlich war hinter α— noch die Anzahl der (verkauften) Aruren angegeben.

13 Es liegt nahe, in Θαῖος den Namen der zweiten Ortschaft der Komo-grammatie des Horion zu sehen, da das Wort entsprechend dem Ταλαῖοι (Z. 6) allein steht, wenn es auch nicht wie dieses aus der Kolumne leicht ausgerückt ist. Eine Ortschaft dieses Namens ist freilich nicht zu belegen, wohl aber ein Θαῖσιος (Genetiv des häufigen Frauennamens Θαῖσις), das in den P. Oxy. indes erst im 6. Jahrh. auftritt (998. 1147. 1910. 2007. 2055),

jedoch vergesellschaftet mit zahlreichen Ortschaften, von denen wir *Ταύονα* (Oxy. 998. 1147, 4) als Dorf der *κάτω τοπαρχία* kennen (Oxy. 1285, 129 f. 1659, 100 ff.), während einige andere in den späten P. Oxy. 2018 und 2025 auch mit *Ταύω* zusammen vorkommen. Schließlich finden wir *Θαῖσιος* PSI 819, 3 auch in einem Pap. des 2. Jahrh. n. Chr., wo Vitelli freilich zweifelt, ob es mit *ἐποικλον* zu verbinden oder als Frauennamen zu erklären ist. Indessen glaube ich nicht, daß wir unser *Θαῖος* mit diesem Dorf identifizieren dürfen. Die umständliche Bestimmung der Richtung der Episkopsis Z. 7 f. wäre unnötig, wenn nachher nur zwei Fälle aufgeführt werden (Z. 9—12) und dann schon ein anderes Dorf folgt. Ich halte es für wahrscheinlicher, daß mit *Θαῖος* (Genetiv zu dem Frauennamen *Θαῖς*, belegt Teb. 117, 54 Anm. aus dem 1. Jahrh. v. Chr.) eine Person bezeichnet ist, die vielleicht ebenso wie Dionysios dem Pasion Land abgekauft hat.

14 Zu dem Namen *Πέν* vgl. SB 2067, 3; 6 *Πένε* und SB 5124, 99 *Πέννι*. — *Ἡρακλῆς* (δου) ebenso gekürzt Jand. 142 II 16. Vielleicht ist aber auch mit dem folgenden α zusammen *Ἡράκλεια* zu lesen. Das nächste Wort heißt dann vielleicht *Πύρρον*. — Auch die hier genannte Person scheint noch zu den Abkäufern des Pasion (Z. 11) zu gehören.

15 Durch Oxy. 1259, 6. 1285, 133. 1652(a) 1. 1659, 106; 113 ist ein Dorf *Ψῶβθις* in der *κάτω τοπαρχία* bezeugt. Vielleicht ist hier zu lesen *ἀπὸ τῆς* *κώμης* *Ψῶβθ(εως)*.

16 Der Plural *αἱ ἀντιπ(ράξεις)* ebenso Z. 18. Anscheinend hat jeweils mehr als eine Kaufhandlung stattgefunden, und über jede ist ein besonderer Kaufvertrag abgeschlossen worden. — *Παοῦ(τήτος)*: Möglich ist auch *Παοῦ(τος)* als Genetiv des nur einmal belegten *Παοῦς* (s. Preis. NB s. v.).

17 Nahe liegt *Δι[ογένης]* — *ἀμφό(τεροι)* in gleicher Verwendung und ebenso gekürzt Lond. III 604, 47 u. ö. S. 72. — *Ἀπελλέω(ς)*: Der Genetiv zu *Ἀπελλῆς* heißt nach Pape *Ἀπελλοῦ*, dagegen Ryl. 188, 17 *Ἀπελλέως*, Oxy. 53, 3 *Ἀπελλήτος*; die hier vorliegende Form bisher noch nicht belegt; vgl. Mayser I 281.

Reg. 3575 137 TARIF FÜR DAS KATÖKEN-GRUNDBUCHAMT DES ARSINOITES

Johnson S. 583 n. 355

Kiepert auf Atlas (Oxy.) 212 ff. Erste Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr.

P. 167 v. (Tafel XXII). Höhe 35,5 cm, Breite 14 cm. Erworben ebenso wie Jand. 135 im Jahre 1911 durch das Deutsche Papyruskartell, Fundort gleichfalls angeblich Baῖν Harit (Theadelphia). Schrift senkrecht zur Faserung. Oben und unten Ränder von je 2 cm Höhe. Die unregelmäßigen Zeilenschlüsse sind zum größten Teil erhalten. Dagegen fehlen von allen Zeilenanfängen etwa 6—10 Buchstaben. Das Recto ist stark abgerieben. Es enthält in kleiner, flüssiger Geschäftsschrift parallel den Fasern zwei einer Liste angehörende Kolonnen von 42 und 45 Zeilen; die Zeilenanfänge der ersten und die Zeilenenden der zweiten fehlen. Es handelt sich um Zahlungen in Drachmen, die zu einer Arurenzahl in Beziehung stehen. Namen wie *Νεχθ()*, *Ποκυσίς*, *Πετεχω()* kehren häufig wieder.

Für die Datierung des Verso ist entscheidend die Schrift; es ist dieselbe etwas linksschräge Hand wie die des gleichzeitig erworbenen, unveröffent-

lichten P. Iand. Inv. Nr. 166 v., einer Abschrift eines Gerichtsprotokolls (*ὑπομνηματισμός*) des Strategen des Polemon-Bezirktes vom 6. April 118 n. Chr. (*terminus post quem* für die Abschrift selbst). Vgl. Schubart, Paläogr. Abb. 35 (135 n. Chr.), ein seltenes Beispiel für die amtliche Kanzleischrift der Landesregierung in Alexandria; dieses gleichfalls linksschräge Schreiben ist zwar wesentlich straffer stilisiert, die Buchstaben sind spitzer und eckiger, aber einige ähneln doch sehr den mehr gerundeten Formen der beiden Janda-Stücke. Offensichtlich gab es damals in der *χώρα* Schreiberschulen, in denen man bemüht war, es den alexandrinischen Kanzlisten gleichzutun; vielleicht bestand eine solche in Theadelphia, dem angeblichen Fundort der beiden Janda-Papyri. Um so auffälliger sind freilich die orthographischen Schnitzer unseres Schreibers.

Die vorliegende Urkunde, ein Tarif des Katöken-Grundbuchamtes des Arsinoites, ist meines Wissens bisher noch einzig in ihrer Art. Der Charakter der verschiedenen Gebühren ist vielfach nicht eindeutig zu bestimmen infolge der stichwortartigen Kürze ihrer Bezeichnung (eine ähnliche Knappheit der Ausdrucksweise zeigt der aus dem Jahre 90 n. Chr. stammende Tarif von Koptos Di. Or. 674). Die nicht gerade zahlreichen Pap., durch die wir bisher schon von einem *τέλος καταλογισμῶν* wußten, helfen nur wenig zur Erklärung. Die ältesten dieser Urkunden, Oxy. 343, 345 und 348 (spätes 1. Jahrh. n. Chr.), sind Mitteilungen an die Agoranomen über *τεταγμένον εἰς καταλογισμοὺς τέλος ὑποθήκης* (vgl. dazu u. Z. 22 ff. Anm.). In den übrigen Urkunden, die alle dem 2. oder dem Anfang des 3. Jahrh. angehören, meist Quittungen, bilden den Anlaß der Zahlung ein *μετεπιγράφειν* in BGU 328 I (Z. 6; die Quittung über die Zahlung der Gebühr folgt in I 25 ff.) und BGU 622 (hier gelegentlich einer *παράχωρησις* Z. 4), Erbschaft in BGU 340 [Z. 9: *ὑπὲρ κληρονομ(α)ς*], Oxy. 1648 [Z. 37: *τῶν κατηντ(ηκιδῶν) εἰς αὐτὸν ἀπὸ δνόμ(ατος) Ζωίλου Σαραπίανος* (Vater) ...]-ς und Z. 42: *ἀπὸ τοῦ πατρὸς*], Fay. 65 [Z. 5: *γνωστίας λοιπῶν κλήρον κ(α)τοι(κιδῶν)]-ιγλ ... καταλειπ(ομένων) αὐταῖς ἀπὸ τοῦ πατρὸς τετελ(ετηκότος)*] und Stud. XXII 50 [Z. 3: *γνωστίας ὃν προήν[εγκας κεκλη]ρο[νο]μήναι τοῦ προκειμένου σου πατρὸς ... κατοικ(ιδῶν)]-δύο*]; auch Oxy. 1472, 24, wo das *τέλος καταλογισμῶν* in Verbindung mit dem *ἐγκύκλιον* auftritt, und Wi. Chr. 372 (Z. 17: *]-α, ἥς ἀνεκομίσασθε*) handelt es sich um Besitzwechsel. Von dem *τέλος ὑποθήκης* in den drei erstgenannten Urkunden abgesehen, heißt die Gebühr in fünf Urkunden *τέλος καταλογισμῶν* und in einem Fall, BGU 622, 9, einfach *τέλος*; in zwei Urkunden fehlt eine Bezeichnung der Gebühr. Die Erhebung erfolgt, wie vier Pap. sicher erkennen lassen, durch Steuerpächter. Der früheste sichere Beleg für sie, BGU 340, 8, stammt aus dem Jahre 148/9. Oertel, Liturgie 114, möchte sie mit den *ἀσχολούμενοι τοὺς καταλογισμοὺς* des 1. Jahrh. (spätestes Vorkommen 124 n. Chr. in Stud. XXII 44, 1) identifizieren, muß aber selbst zugeben, daß von diesen keine Steuererhebung direkt bezeugt ist, von dem *δημοσιώτης* oder *τελώνης* dagegen nur diese; außerdem lebt der *ἀσχολούμενος* im 2. und 3. Jahrh. doch wohl noch fort in dem *πρὸς τοῖς καταλογισμοῖς*. Es scheint daher, daß wir spätestens von 148/9 an zu unterscheiden haben zwischen der Katöken-Grundbuchbehörde und den Pächtern des *τέλος καταλογισμῶν*; wer vorher diese Gebühr erhoben hat, die *ἀσχολούμενοι* selbst oder wie später *τελώναι*, bleibt ungewiß; Oxy. 348 und der fragmentarische Pap. BGU 328 (138/9) geben keine klare Antwort auf diese Frage. Dem vorliegenden Tarif,

der einige Jahre älter als BGU 340 sein dürfte, ist über die Erhebungsart nichts zu entnehmen. Es spricht aber auch nichts gegen die Möglichkeit, daß auch seine Gebühren durch Pächter erhoben wurden. Sie sind so hoch, daß es nicht angeht, in ihnen bloß Schreibergebühren zu sehen, die zur Besoldung der Beamten des Katöken-Grundbuchamtes gedient hätten¹⁾; gegen eine solche Auffassung spricht auch ihre Staffelung (siehe unten). Nur in drei Fällen finden wir in obigen Urkunden Angaben sowohl über die Höhe der Zahlung als auch über die Größe des Grundstücks, für das gezahlt wird, nebeneinander erhalten. Wenn dabei die Beträge in den der Wende zum 3. Jahrh. angehörenden Pap. Wi. Chr. 372 (40 Drachmen für 1 Arure Weinberg) und Stud. XXII 50 (25 Dr. als Teilzahlung bei Erbschaft von 2 Aruren Getreideland) wesentlich die Sätze unseres Tarifs übersteigen, so sind sie wohl schon der eingetretenen Geldentwertung angepaßt; dagegen halten sich die anlässlich einer μετεπιγραφή von 5 Aruren entrichteten 33½ Drachmen des unserem Tarif zeitlich nahestehenden Pap. BGU 328 durchaus im Rahmen der vorliegenden Sätze (vielleicht ist die Gebühr Z. 14 ff. unseres Tarifs: *θηλικὸν . . . σιτικῶν ἰδαφῶν* [ἐκάστης ἀ]ροῦρης 5 ε darin enthalten).

Wie ein roter Faden zieht sich durch den ganzen Tarif hindurch die Erscheinung, daß die Frauen bei fast allen Gebühren erhöhte Sätze zu zahlen haben. Das hängt wohl mit dem ursprünglich militärischen Charakter des Katökenstandes zusammen. Die Katöken der Ptolemäerzeit waren angesiedelte, mit Land belehnte Soldaten. Mit dem Schwächerwerden des ptolemäischen Regiments wandelten sich diese Lehen immer mehr in Privatbesitz. War schon im 2. Jahrh. v. Chr. die Nachfolge des Sohnes Usus geworden (Wi. Grdzge. 282), so wird sich wohl auch das Erbrecht von Frauen und Töchtern bald nicht mehr haben aufhalten lassen. Da diese aber für den Heeresdienst ausfielen, war es nicht mehr als recht und billig, daß sich der Staat durch Erhöhung gewisser Gebühren, vielleicht auch der Grundsteuer, an ihnen schadlos hielt. Wi. Grdzge. 303 nimmt nun an, daß unter Augustus das nicht-konfiskierte Katökenland unter Ablösung der Militärdienstpflicht den Inhabern als Eigentum verblieben sei. Dabei hätten nun freilich auch die erhöhten Gebühren für Katökinnen abgelöst werden müssen, was nicht geschehen ist. Es scheint daher vielmehr, daß die Dienstpflicht, wenigstens in der Theorie, weiterbestand; die *ἐπιτεκνισμένοι*, zu denen die Katöken eben als Inhaber des alten Militärlehenslandes gehörten, waren es ja, aus denen sich das römische Heer in Ägypten rekrutierte (Wi. Grdzge. 394). Wenn aber nun das Katökenland in Händen von Frauen war, so mußten diese nach wie vor für diesen Ausfall an Rekruten den Staat in anderer Weise entschädigen, einerlei ob dieser den Heeresdienst der Katöken beanspruchte oder nicht. Man beachte, daß auch der Tarif von Koptos (Di. Or. 674; 90 n. Chr.), auf den Herr Geh. R.

1) In der Zeit unseres Pap. betrug der Preis für 1 Artabe Weizen 7 Drachmen (Segré, *Circolazione monetaria e prezzi* 102 f. Mickwitz, Geld und Wirtschaft 89. Heichelheim, Klio 26, 99). Danach hatte z. B. ein Katöke, der 2 Aruren Getreideland kaufte, den Wert von mehr als einer Artabe Weizen in barem Geld an den Staat abzuführen; eine Nichtkatökin aber, die ein Katöken-Baumstück von nur einer Arure kaufte, hatte eine Gebühr zu zahlen, die dem Wert von 4 bis 5 Weizenarten gleichkam (32 Drachmen; man vergleiche damit z. B., daß der Staat im 2. Jahrh. die Arure unfruchtbaren Landes zu einem festen Satz von nur 20 Drachmen abgab; Wi. Grdzge. 307).

Wilcken mich aufmerksam gemacht hat, von reisenden Frauen ein wesentlich höheres Geleitgeld fordert als von Männern, wodurch seine Gebühren einen „zollartigen Charakter“ gewinnen (WO I 348).

Für *δενδροικαὶ ἄρουραι* sieht unser Tarif ausnahmslos die doppelten Taxen wie für Getreideland vor. Auch diese Tatsache spricht (ebenso wie die erhöhten Sätze für Frauen) gegen die Möglichkeit, vorliegenden Tarif als ein Verzeichnis von Schreibergebühren aufzufassen; denn es ist nicht anzunehmen, daß die Registrierung von Rechten an Baumgrundstücken höhere Unkosten verursacht hätte als die von Getreideland. Ägypten war ein holzarmes Land; die Untersuchungen von Schnebel, Landwirtschaft 292 ff., zeigen uns, welche Mühe und Sorgfalt auf die Aufzucht von Fruchtbaumfeldern (von Wildbäumen hören wir nur wenig durch die Pap.) verwandt werden mußte. Wir dürfen also wohl annehmen, daß das Verhältnis der Gebühren für die beiden Landsorten, wie es der Tarif bietet (2 : 1), dem tatsächlichen Verhältnis des Wertes etwa entsprach. *Ἐλαιῶνες ἐν κατοικικῇ τάξει* sind durch Pap. mehrfach bezeugt. Für *ἐμπελῶνες κατοικικολοί* galten wohl die gleichen Sätze wie für Baumland; vgl. PSI 1159, 16 ff. (2. Jahrh. n. Chr.), wo die *ἐμπελοι* zu den *δενδροικαὶ ἄρουραι* gerechnet werden; zu beachten ist freilich auch, daß nach dem Steuerberechnungsformular SB 6951 v. 40 ff. (2. Jahrh. n. Chr.) die Sätze für *ἀπόμοιρα* und *ἐπαρούριον* auf Rebland doppelt so hoch sind wie die gleichen auf Gartenland.

Dem Text sei eine Übersicht über die Gliederung des Tarifes vorgeschickt:

Z. 1. Überschrift.

Z. 2—32. Gebühren.

Z. 2—24. Die Gebühren sind nach der Zahl der Aruren berechnet.

Z. 2—9 (a und b). Doppelte Sätze für Frauen.

Z. 10—21 (c und d). Dreifache Sätze für Frauen.

Die Sätze von b und d sind doppelt so hoch wie die der jeweils vorangehenden Gebühr.

Z. 22—24. Gleiche Sätze für Männer und Frauen.

Z. 24—32. Die Gebühren sind nach *ὀνόματα* berechnet.

Z. 24—29. Zwei Gebühren mit doppelten Sätzen für Frauen.

Z. 29—32. Gleiche Sätze für Männer und Frauen.

[*Ἀντίγραφον*] γνώμονος κα[τ']αλοχ[ι]σµῶν Ἀρσι(νοῖτων)

[κατοικικῆς] καὶ τῆς ὀνομ[έ]νης ἐκ δηµωσίου

[ἄρρενος κα]τοίκου ὑπὲρ ἐκάστης ἀρούρης) σιτικ(ῆς) δ,

[δενδροικῆς] δ, θηλειᾶς κατοίκου ὑπὲρ

5 [ἐκάστης ἀρ]ούρης) σιτικ(ῆς) δ, δενδροικῆς δ.

[κατοικικῆς] πρῶτ(ως) κτωμένου μέχρι πενταετ(ίας)

[τῆς δευτ]έρας ὑπὲρ ἐκάστ(ης) ἀρούρης) σιτικῆς δ,

[δενδροικῆς] δ, θηλιῶν ὁμοίως σιτικῆς

[ἐκάστ(ης) ἀρούρης] δ, δεδρικῆς δ.

10 [τῶν δὲ(?) τ]έκνων ἀπογεγραµμένων καὶ

[.....] νων τοῖς πατράσι διὰ τῶν βιβλίω(ν)

[τῶν(?) κατα]λογισµῶν ἀρρένων μὲν

διαδικασιζῶν ? *See*

- διαδοχόμενον? *Skat*
 τῶν μὲν ἐν γῇ - Kiepl.
 τῶν μὲν ἐν γῇ - Ki.
 f. ang. Verneuk
- [σιτικῶν] ἑ]δαφῶν ἐκάστης ἀρούρης ζβ,
 [δενδρικῆς] ζδ, θηλιῶν ὁμοίως τῶν
 15 [...]ων σιτικῶν ἑδαφῶν
 [ἐκάστης ἀ]ρούρης ζε, δενδρικῆς ὁμ[ολ(ως)]
 [ζιβ. ἐ]πογραφῶν τῶν μεν[γ]εγραμ[μέν(ων)]
 [ἀρρένων μ]ὲν σιτικῶν ἑδαφῶν ἐκάστ(ης) ἀρούρ(ης)
 [ζδ, δενδρικῆς] ζη, θηλιῶν ὁμοίως τῶν
 20 [...] ἐν(?)γεγ[ραμμένων] σιτικ(ῶν) ἑδαφῶν ἐκάστ(ης)
 [ἀρούρης] ζιβ, δενδρικῆς ζκδ.
 [ὑποθήκ]ης ὑπὲρ ἐκάστ(ης) ἀρούρ(ης) σιτικ(ῆς) ζα,
 [δενδρικῆς] ζβ, λύσεως ὑποθήκης
 [σιτικῆς] ζα, δενδρικῆς ζβ. ἀπογραφ(ῶν)
 25 [ἐκάστου ὀ]νόματ(ος) ἀρρένων ζβ, θηλειῶν ζδ.
 [...] χρηματισμ(οῦ) τοῦ ἀναπεινωμένου
 [ἐξ Ἀλεξ]ανδρίας ἐκάστου ὀνόματος
 [ζβ, ...]τος θηλέας τῆς παραχορουμένη(ς)
 [ἐκάστου] ὀνόματος ζδ. χρηματισμ(ῶν) ἐκάστ(ου)
 30 [ὀνόματος] ζιβ, ἀγράφου ς, σφραγ[ι]δος ζα,
 [...]ων τῶν ἀπὸ γῆς ε[ι]ς λόγον
 [...] ἐκάστου ὀνόματ(ος) ζδ.

Übersetzung: Abschrift des Tarifes für das Katöken-Grundbuchamt des Arsinoites: Für Katökenland und das aus Staatsbesitz gekaufte Land: männlicher Katöke je Arure Getreideland 4 Drachmen, Baumland 8 Dr., weiblicher Katöke je Arure Getreideland 8 Dr., Baumland 16 Dr. Für Katökenland: wer zum erstenmal erwirbt, bis zum zweiten Fünfjahresabschnitt je Arure Getreideland 8 Dr., Baumland 16 Dr., Frauen in gleicher Weise je Arure Getreideland 16 Dr., Baumland 32 Dr. Die Kinder [aber], welche angemeldet sind und [ihre Anrechte bei dem Besitz der] Väter in den Büchern des Katöken-Grundbuchamtes [niedergelegt haben]: männliche für Getreidegrundstücke je Arure 2 Dr., Baumland 4 Dr., weibliche, die [ihre Rechtsansprüche niedergelegt haben], in gleicher Weise für Getreidegrundstücke je Arure 6 Dr., Baumland in gleicher Weise 12 Dr. Bei Anmeldungen: männliche, welche angemeldet sind, für Getreidegrundstücke je Arure 4 Dr., Baumland 8 Dr., weibliche, welche angemeldet sind, in gleicher Weise für Getreidegrundstücke je Arure 12 Dr., Baumland 24 Dr. Bei einer Hypothek je Arure Getreideland 1 Dr., Baumland 2 Dr., bei Löschung der Hypothek Getreideland 1 Dr., Baumland 2 Dr. Bei Anmeldungen: männliche je Person 2 Dr., weibliche 4 Dr. Bei . . Entscheidung, die von Alexandrien heraufkommt: je Person 2 Dr., . . weibliche, denen (Grundstücke) abgetreten werden, je Person 4 Dr. Bei Entscheidungen je Person 12 Dr., bei mündlich erledigten Fällen 4 Obolen, Siegel 1 Dr. . ., die fern vom Lande leben(?), auf Konto . . je Person 4 Dr.

Wegen der Orthographica und Füllstriche sowie der Formen der Siglen und Abkürzungen vgl. die Abbildung.

1 Zur Ergänzung [ἀντὶ γράφον]: Daß wir eine Abschrift vor uns haben, geht schon daraus hervor, daß der Tarif auf das Verso eines aus einer größeren Liste herausgeschnittenen Blattes geschrieben ist. — Ἀρσι(νοῖτου): Für die einzelnen Gaue scheinen verschiedene Tarife gegolten zu haben; die einzelnen Gauämter besaßen in der Festsetzung der Gebühren wohl eine gewisse Freiheit innerhalb der für ganz Ägypten bestehenden Richtlinien (über das Verhältnis der Sätze zueinander). Vielleicht verlangte der Fiskus eine Pauschalsumme, die sich nicht immer gleichblieb, und die man in den Gauen jedesmal durch entsprechende Veränderung der Gebühren herauszuschlagen suchte.

2 ff. Von dieser ersten Gebühr erfahren wir weder, wie sie hieß, noch, bei welcher Gelegenheit sie anzuwenden war; beides war all denen, die den Tarif lesen sollten, nur zu gut bekannt, als daß es besonders hätte angemerkt werden müssen. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Gebühr zu entrichten war bei Besitzwechsel durch παραχώρησις und zwar von dem Käufer. Was uns positiv über die Gültigkeit dieser ersten Gebühr angegeben wird, ist zweierlei: 1. die rechtliche Qualität des Bodens: [κατοικική]ς καὶ τῆς ὀνομ[έ]νης ἐκ δημωσίου und 2. die rechtliche Stellung des Käufers: κατοίκου. — Zu [κατοικική]ς καὶ τῆς ὀνομ[έ]νης ἐκ δημωσίου vgl. PSI 320, 10 (18 n. Chr.), wo ein unter Mitwirkung der καταλογισμοὶ verkaufte Land bezeichnet ist als ὀνημένης γῆς δώδεκα δραχμ[ῶ]ν εἰς τὴν τῶν κατοίκων σύνταξιν γῆς σιτοφόρου, ferner Oxy. 270, 24 (94 n. Chr.), wo wir als verpfändet bezeichnet finden κατοικική καὶ ὀνημένη εἰς κατοικίαν, und Oxy. 346 (100 n. Chr.), wo ein Beamter der καταλογισμοὶ den Agoranomen den Verkauf von 50 Aruren κατοικικῆς καὶ ὀνημένης anzeigt. Rostowzew, Kolonat 90., weist auf die zitierte Stelle Oxy. 270 hin als einzige Nachricht, welche von der Bildung neuer κληροὶ in der Kaiserzeit berichte. Aus diesen drei Stellen können wir so viel entnehmen, daß sich in der Hand derselben Katöken nicht nur alte κατοικική, sondern auch eine ὀνημένη εἰς κατοικίαν genannte Landsorte befand, die gleichfalls der Verbuchung bei den καταλογισμοὶ unterlag. Wahrscheinlich hatte dieses Land eben dadurch die Qualität von Katökenland erhalten, daß es von Katöken gekauft worden war; im Namen wurde es freilich vom alten Katökenland weiterhin unterschieden. Ὀνημένη kennen wir nun aber als Fachausdruck für unfruchtbares, vom Staat zu festgesetztem Preis verkauft Land; Wi. Grdzge. 307. Daß es sich PSI 320 um solches handelt, dafür spricht die Angabe δώδεκα δραχμῶν; denn 12 Drachmen war damals der feste Preis dafür; Wi. Chr. 369, 13f. (13/14 n. Chr.). Zweifellos ist die ὀνημένη der beiden anderen Urkunden der gleichen Herkunft, wenn auch diese nicht ausdrücklich angegeben ist. Unser Tarif bestätigt diese Vermutungen. Er lehrt uns, daß es tatsächlich aus Staatsbesitz erworbenes Land gab, das der Verbuchung bei den καταλογισμοὶ unterlag; für dieses neue Katökenland galten genau die gleichen Gebühren wie für die alte γῆ κατοικική. [κατοικική]ς ist nach Oxy. 270, 24 und 346 sicher zu ergänzen. ὀνομ[έ]νης l. ὀνομένης. Vgl. Z. 28 παραχορομένη(ς); umgekehrt Übergang von ο zu ω Z. 2 δημωσίου und Z. 26 ἀναπεπτωμένου; Mayser I 98f. Zu ο statt ου Mayser I 116. Vielleicht ist aber auch das sonst übliche ὀνημένης gemeint; man vergleiche Mayser I 66 über das Schwinden des quantitativen und qualitativen Unterschieds der E-Laute und halte damit zusammen I 96 über den Übergang von ε zu ο durch Vokalassimilation. — Die ausdrückliche

Betonung, daß diese Gebühr für Katöken gilt (*κατοίκου* Z. 3 und 4), erklärt sich aus dem Charakter der zweiten Gebühr; vgl. Z. 6 ff. Anm. — Wegen der erhöhten Sätze einerseits für Baumland und andererseits für Frauen vgl. o. Einl. S. 279 u. 278.

6 ff. Die Sätze der zweiten Gebühr sind doppelt so hoch wie der ersten; sie gelten für *πρώτως κτώμενοι*. Vgl. die Wendung *ἀπογράφουαι πρώτως* in Meldungen an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* über Erwerb eines Grundstücks oder Grundstücksrechtes; „das kann nur bedeuten, daß er (der Erwerber) bisher in der Bibliothek noch kein Grundstücksrecht hat eintragen lassen, also für ihn ein neues Personalfolium anzulegen ist“ (Mi. Grd. 101; Belege bei Preis. WB unter *πρώτος*). Entsprechend dürfte es sich hier um Nichtkatöken handeln, die zum erstenmal Katökenland erwerben (die *ἐνοικήν* wird jetzt nicht mehr ausdrücklich erwähnt, nachdem Z. 2 ihre Gleichstellung mit der *κατοικική* festgestellt worden ist). Wer aber Katökenland kauft, wird damit selbst Katöke; denn am Boden haften die Privilegien dieses Standes. Daher zahlen Frauen, die zum erstenmal Katökenland kaufen, ebenfalls sofort die doppelte Gebühr wie die Männer. Erhöhte Sätze für den Katökeneuling waren natürlich an sich durchaus gerechtfertigt, mußte doch ein neues Personalfolium für ihn angelegt werden. Bei den hohen steuerartigen Abgaben unseres Tarifs aber geht es um mehr; wir dürfen hinter den verhältnismäßig hohen Sätzen wohl finanz- und bevölkerungspolitische Absichten vermuten. Bei den bekannten Privilegien, die der Besitz von Katökenland mit sich brachte, ist anzunehmen, daß immer eine starke Nachfrage nach dieser Gattung von Grundbesitz bestand. Der Staat hatte aber kein Interesse daran, daß besonders immer weitere Teile der kopfsteuerpflichtigen Bevölkerung Katökenland erwarben und sich so von dieser Steuer freimachten. So mag die zweite Gebühr unseres Tarifes aufzufassen sein als eine finanztechnische Maßnahme zur Erschwerung des Erwerbs von Katökenland. Freilich war diese einmalige Abgabe zu verschmerzen; es ist daher anzunehmen, daß der Aspirant auf Katökenland noch weitere Bedingungen zu erfüllen hatte; Wi. Grd. 57. — *μέχρι πενταετίας* [*τῆς δευτέρας*]; Vgl. Oxy. 707, 21 (136 n. Chr.) *ἐν μὲν τῇ πρώτῃ τετραετίᾳ*. In dem Grundbuchedikt des Mettius Rufus Meyer Jur. Pap. 59 vom Jahre 99 lesen wir Z. 41: *παράγγελλω τοῖς β[ε]βλιοφύλαξι διὰ πενταετίας ἐπανανεοῦσθαι τὰ διαστρώματα μεταφερομένης εἰς τὰ καινοποιούμενα τῆς τελευταίας ἐκάστου ὀνόματος ὑποστάσεως*. Abzulehnen ist m. E. die Auffassung der Stelle bei Mi. Grd. 106, für die einmalige Erneuerung der *διαστρώματα* sei eine fünfjährige Frist gelassen worden; vielmehr sollte alle fünf Jahre eine Umschreibung erfolgen (so Preis., Klio XII 425; WB unter *πενταετία* zur Stelle. Meyer Jur. Pap. 59 S. 200). Anscheinend kannten auch die *καταλογισμοί* solche fünfjährigen Grundbuchperioden. Die erhöhten Sätze wären dann bei allen Erwerbungen anzuwenden, welche die neuen Katöken während der bei ihrer ersten Eintragung gerade laufenden Fünfjahresperiode machen. Oder war die Gebühr fünf Jahre lang jährlich zu entrichten als eine Art ratenweise abzuzahlender *στέφανος*? Vgl. Kalén in P. Berl. Leibg. S. 313 ff. über die *διχομνία*. — *Θηλειῶν* l. *Θηλειῶν*; ebenso Z. 14 und 19; vgl. *Θηλειῶν* Z. 25; Mayser I 87 ff. *Θηλέας* Z. 28 l. *Θηλειας* (so Z. 4); Mayser I 67 f. über *αι > ε* vor *α*. Z. 14 femin. *Θηλιῶν* trotz *τέκνων* Z. 10; vgl. Mayser II 1, 30 *ταῖς κορασίοις*; bibl. Giss. 29, 5 (3. Jahrh. n. Chr.) *τὰ παῖδια . . . τὸν νεώτερον*. — *ὁμοίως* kann nur heißen, daß die Frauen in gleicher Weise wie

oben höhere Sätze zu zahlen haben; ebenso Z. 14 und 19. Vgl. Z. 16, wo *ὁμοίως* darauf hinweist, daß für Baumland ebenso wie oben der doppelte Betrag zu entrichten ist. — *δεδορικῆς* l. *δενδορικῆς*; vgl. Z. 5, wo *δεδ* in *δεν* korrigiert ist; Mayser I 191.

10 ff. Die dritte Gebühr gilt für die Kinder der Katöken, welche angemeldet sind (*ἀπογεγραμμένων* Z. 10; vgl. Z. 24 f. Anm.), und — das ist wohl der Sinn — deren Anrechte am väterlichen Grundbesitz in den Büchern bei den Namen der Väter verbucht stehen (Z. 11; vgl. Z. 17 ff. Anm.). Die Gelegenheit, bei der die Gebühr zu zahlen war, kann nur die Übernahme des väterlichen Besitzes gewesen sein. Die Sätze, die sich auch hier nach Zahl und Bebauungsart der Auren richten, sind für männliche Erben verhältnismäßig niedrig, während für weibliche der dreifache Satz gilt gegenüber dem doppelten bei den ersten Gebühren. Weshalb hier der dreifache, ist schwer zu sagen; ob Katökeneltern dadurch wirklich veranlaßt wurden, ihre Töchter bei der Teilung schlechter zu stellen, ist zweifelhaft. — Schwierigkeiten macht die Ergänzung von Z. 11. Aus dem Betrieb der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* kennen wir den Terminus *παραιτιθέναι* und *παραιτίσθαι* für das Hinterlegen von Privaturkunden und darin verbrieften Rechten in diesem Institut und zwar unter dem Namen der Person, an die man rechtliche Ansprüche zu stellen hat; vgl. in dem Edikt des Mettius Rufus Meyer Jur. Pap. 59, 34 f. *παραιτίεωσαν* . . . *δὲ καὶ τὰ τέκνα ταῖς (ὑποστάσεσι) τῶν γονέων (τὰ τέκνα* ist Subjekt, *παραιτίσθαι* absolut gebraucht). Ob wir diesen terminus technicus der Bibliothek auch bei den *καταλογισμοί* anwenden dürfen, ist freilich ungewiß. Für das mediale [*παραιτιθεῖς*] von „die ihre Ansprüche niedergelegt haben“ ist zudem der Raum etwas knapp; das Part. Aor. [*παραιτιθεῖς*] von dafür zu setzen, hat seine Bedenken. Zu *ἀπογεγραμμένων* Z. 10 würde allerdings am besten das passive [*παραιτιθεῖς*] von „Kinder, die = deren Ansprüche niedergelegt sind“ passen, *παραιτίσθαι* wird jedoch sonst nur von Urkunden, nicht von Personen gebraucht; Prof. Kalbfleisch möchte indes trotzdem [*παραιτιθεῖς*] von als Ergänzung vorziehen, weil *τὰ τέκνα παραιτίζεται* für *τὰ τῶν τέκνων δικαιώματα παραιτίζεται* gesagt sei. — Für die Ergänzung von Z. 12 bieten sich folgende Möglichkeiten: 1. [*τῶν καταλογισμῶν*] als Attribut zu *βιβλίω*(ν). 2. [*ὅπερ καταλογισμῶν*], „für die Beilehnung“ (natürlich nicht mehr im Sinn der Ptolemäerzeit zu verstehen). Daß bei den beiden ersten Gebühren eine ähnliche Angabe, etwa *ὅπερ μετεπιγραφῆς*, fehlt, würde dagegen nicht ins Gewicht fallen; denn von unserem Tarif in allen Stücken Konsequenz zu verlangen, ginge wohl zu weit. 3. [*τέλους καταλογισμῶν*]. Die oben Einl. S. 277 zitierten Urkunden schließen die Möglichkeit, daß mit diesem Terminus lediglich die bei Antritt des Erbes zu zahlende Gebühr bezeichnet wurde, jedenfalls nicht aus (auch Wi. Chr. 372, 17 *ἀνεκομίσασθε* kann Erbschaft vorliegen). Es wäre freilich der einzige Fall, wo in unserem Tarif eine Gebühr mit Namen genannt würde. — Ein dem *μὲν* (Z. 12) entsprechendes Bindewort bei *θηλιῶν* (Z. 14) fehlt; ebenso bei der nächsten Gebühr (Z. 18 f.); K.-G. II 2, 271. Wegen *τῶν μὲν [γ]εγραμμένων*] Z. 17 vgl. die Anm. zur Stelle. — Z. 15 Anfang ist wohl das gleiche Partizip zu ergänzen wie Z. 11; daß es hier bei *θηλιῶν* noch einmal wiederholt war, ist angesichts der verhältnismäßig großen Entfernung beider Stellen nicht unwahrscheinlich. — *ὁμοίως* ist ebenso gekürzt z. B. Lond. I S. 254. Zum Ausschreiben dürfte der Raum nicht ausgereicht haben, und getrennt ist in der ganzen Urkunde grundsätzlich nicht.

17 ff. Die vierte Gebühr steht zu der vorausgehenden äußerlich dadurch in Beziehung, daß zwischen den Sätzen für Männer und Frauen das gleiche Verhältnis (1:3) obwaltet; sie sind im übrigen gerade doppelt so hoch wie bei der dritten Gebühr. Aus dieser Beobachtung darf auf einen sachlichen Zusammenhang geschlossen werden, der wohl darin besteht, daß auch diese Abgabe für die Kinder der Katöken gilt. Verschieden ist nur die Gelegenheit, bei der die beiden Gebühren zu zahlen sind; war es oben der Augenblick, wo der junge Katöke seine am väterlichen Erbgut bestehenden und bei den *καταλογισμοί* angemeldeten Rechte antritt, so scheint es hier der Augenblick zu sein, wo die Eltern die Erbrechte ihrer Kinder an den einzelnen Grundstücken anmelden (vgl. Z. 11 [*παρακειμή(?)*] *νων τοῖς πατράσι διὰ τῶν βιβλίων*)), was vermutlich gelegentlich der Aufstellung des Testamentes geschah. Eine solche vorherige Anmeldung war wohl notwendig, da der Staat sonst bei dem Tod des Besitzers das Land eingezogen hätte. Vielleicht wurde gelegentlich dieser *ἀπογραφαί* gleich ein neues Personalfolium für den jungen Katöken angelegt. — Ob Z. 17 vor [*ἀ*] *πογραφῶν* ein freier Raum zur äußerlichen Kennzeichnung des Beginns eines neuen Abschnitts gewesen ist oder etwa ein *ὅτι* gestanden hat, ist ungewiß; vgl. Z. 24. — Für die Beziehung und Auffassung des *τῶν μὲν* [*γεγραμμένων*] bestehen zwei Möglichkeiten: 1. Es gehört zu *ἀπογραφῶν*, also „schriftlich eingereichte Meldungen“. 2. Für wahrscheinlicher halte ich, daß es Attribut zu dem Z. 18 zu ergänzenden *ἀρρῶν* ist. *γεγραμμένων* wäre dann im Sinne von *ἀπογεγραμμένων* ebenso wie *ἀπογεγραμμένων* Z. 10 ein Hinweis auf die Notwendigkeit, daß die Personen, deren Rechte hier eingetragen werden sollen, vorher für das Personenstandsregister gemeldet sind (vgl. Z. 24 f.). Vielleicht hatte die Vorlage *ἐνγεγραμμένων*, „eingetragen“; *ἐν* wäre bei der Abschrift in *μὲν* verlesen worden. Die Partikel *μὲν* ist jedenfalls hier nicht am Platze, da ein Gegensatz zu *γεγραμμένων* überhaupt nicht vorhanden ist. Entsprechend wäre dann auch Z. 20 [*ἐν-γεγραμμένων*] zu ergänzen (zur Schreibung mit einem *μ* Mayser I 213 f.). Das reicht freilich nicht aus, den Zeilenanfang ganz auszufüllen; vielleicht war das *τῶν* von Z. 19 hier noch einmal wiederholt (Dittographie).

22 ff. Die Hypothekengebühr ist verhältnismäßig niedrig und für Errichtung einer Hypothek die gleiche wie für Löschung; auch gelten für Männer und Frauen anscheinend die gleichen Sätze. Daß Hypotheken auf Katökenland außer in der *ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* auch bei den *καταλογισμοί* verbucht wurden, wobei eine Gebühr zu entrichten war, konnten wir bisher schon aus Oxy. 343, 345 und 348 entnehmen (vgl. oben Einl. S. 277); die Gebühr ist dort als *τέλος ἐποθήκης* bezeichnet. Ihre Zahlung scheint Voraussetzung gewesen zu sein für die Errichtung des Darlehnsvertrages. In den Eingaben an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* betr. Hypotheken auf Katökenland ist von einer Mitwirkung der *καταλογισμοί* nicht die Rede. In dem auf *ἐπίσταμα* der *βιβλιοθήκη* hin errichteten Darlehnsvertrag mit hypothekarischer Sicherung Straßb. 52 vom Jahre 151 n. Chr. begegnen die *καταλογισμοί* nur in der Verfallsklausel, die der Gläubigerin das Recht einräumt, für den Fall, daß das Darlehen nicht zurückgezahlt wird, die *μετεπιγραφή διὰ τῶν καταλογισμῶν* vorzunehmen (Z. 7); an der Hypothek selbst scheinen die *καταλογισμοί* hier zunächst ganz uninteressiert zu sein. Ein klares Bild über den Instanzenweg bei Katöken-Hypotheken ist danach wohl noch nicht zu gewinnen. Daß es neben der an die *καταλογισμοί* zu zahlenden Hypothekengebühr noch

andere *τίλη ὑποθήκης* gab, beweist die Formel Flor. 1, 10 und Straßb. 52, 11.

24f. An der Spitze der zweiten Gruppe steht eine Gebühr für ἀπογραφή (α). Diese sind streng zu scheiden von denen in Z. 17; Gegenstand der Vermeldung sind hier nicht Grundstücke, sondern Personen. Es wird sich vor allem um Geburtsanzeigen von Katöken-Kindern handeln, worauf wohl schon Z. 10 und 17 ἀπογεγραμμένων oder ἐνγεγραμμένων zu beziehen war. Aber auch erwachsene Nichtkatöken, die Katökenland erwerben wollten, mußten sich jedenfalls zuerst einmal in die Personenstandsliste des Katöken-Grundbuchamtes aufnehmen lassen; vielleicht kommt auch für sie diese Gebühr in Frage. Daß ein besonderes Personenstandsregister bei den καταλοχισμοί geführt wurde, ist eigentlich selbstverständlich. Einen Hinweis auf ein solches haben wir vielleicht in BGU 971 (3. Jahrh. n. Chr.), einer Eingabe betr. ἐπικρίσις, wo ein Katöke erklärt, daß er eingetragen sei [ἐν καταλοχισμοῖς] κατοικῶν ἀπὸ ἀμφοδον Ἐρμουθιακῆς (Z. 10). Dagegen haben die beiden Katökenlisten Wi. Chr. 220 und Lond. II 260 S. 42 mit dem Katöken-Grundbuchamt direkt nichts zu tun.

26ff. [χ]ρηματισμ(οῦ) in Verbindung mit dem durch ἀναπενπωμένον gesicherten [ἐξ Ἀλεξ]ανδρίας kann wohl nur eine Entscheidung der den καταλοχισμοί vorgesetzten obersten Behörde sein, und zwar betrafen solche Entscheidungen, wie das παραχορομένης Z. 28 vermuten läßt, Käufe von Katökenland, zu denen offenbar die (nachträgliche?) Genehmigung der höchsten Stelle eingeholt werden mußte. Da derartige Entscheidungen wahrscheinlich summarisch für eine Anzahl von Fällen durch einen einzigen χρηματισμός erledigt wurden, wird durch das ἐκάστου ὀνόματος (Z. 27 und 29) noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gebühr von allen durch die getroffene Entscheidung berührten Personen zu zahlen ist. Z. 26 ist vielleicht ein Attribut wie καθόλου oder κοινού zu ergänzen, das diesen χρηματισμός von dem folgenden (Z. 29) unterscheidet. Vgl. Teb. 295, 12 Anm., wo eine Gebühr von 9 Drachmen zu zahlen ist für einen χρηματισμός, eine Entscheidung, wie es scheint, des Idioslogos. — Zur Ergänzung von ἔρρενος Z. 28 Anfang ist der Raum zu knapp; daß es nicht unbedingt nötig ist, zeigt Z. 6ff. — Vor θηλέας Z. 28 vielleicht [όμο]ς (statt όμοίος) zu ergänzen, das wir hier erwarten; freilich steht es sonst immer an zweiter Stelle.

29f. Wenn die Gebühr für den zweiten χρηματισμός wesentlich höher ist als die vorangehende, so handelt es sich hier vielleicht um schwierigere Fälle, die einzeln behandelt und entschieden werden mußten.

30 Unter ἔγραφα mögen Auskünfte oder von den καταλοχισμοί mündlich gefällte Entscheidungen in Fragen von geringerer Bedeutung verstanden worden sein. — σφραγ[ε]δος ist die Gebühr für das Siegel oder wohl auch den Dienststempel der καταλοχισμοί. Stempel heißt zwar sonst χαρακτήρ und χάραγμα (vgl. auch σσημεῖωμα, „ich habe gestempelt“), aber auch σφραγίς sollte in dieser Bedeutung vorkommen können angesichts seiner nahen Berührung mit jenen Wörtern in anderen Bedeutungen, wie z. B. „Brennstempel“. Vgl. Preisigke, „Das σσημεῖον“, in Arch. f. Stenographie 56. Jahrg. Neue Folge I Heft 10 bes. S. 307–310. Erman und Wilcken in Arch. I 75 und 76, f. Wenger bei PW II. R. II 2361 ff. unter signum; vgl. besonders 2362 f. — Der waagrechte Strich hinter α (s. die Abb.) wird eher als Füllstrich wie

Tarif v. Koptos
22 Archiv II
S. 437, Nr. 37

Z. 15 und 31 denn als Obolensigle aufzufassen sein; abgesehen von dem einen niedrigen Betrag von 4 Obolen (Z. 30) haben wir sonst nur ganze Drachmenwerte.

31 Die Bedeutung dieser letzten Gebühr ist dunkel. Ein Vorschlag: τῶν τέκνων τῶν ἐπὶ γῆς εἰς λόγον καταλογισμῶν) ἐκάστου ὀνόματι(ος) δ. Das wären Kinder von Katöken, die fern von der Heimat leben und dafür, daß ihre Namen weiterhin in der Katökenliste der καταλογισμοί geführt werden, (jährlich?) eine Gebühr von 4 Drachmen zu zahlen haben.

138 WEIZENLIEFERUNGEN VON DÖRFERN DES THEMISTES-BEZIRKES

Erste Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr.

P. 248 r. Höhe 20 cm, Breite 15,5 cm. Schrift parallel den Fasern. Gefällige, nicht sonderlich stark verbindende Geschäftskursive des 2. Jahrh. n. Chr. Auf der Rückseite Veröffentlichung eines Statthalter-Ediktes aus dem J. 151 n. Chr. (Jand. 140). Danach ist vorliegende Urkunde etwa in die Zeit um 130 n. Chr. zu setzen.

Unser Pap. bietet eine Kolumne aus einer Liste von Ortschaften des Themistes-Bezirktes, unter deren Namen von ihnen geleistete Weizenlieferungen und deren Geldwert sowie die Namen von jeweils zwei Dorfpresbytern verzeichnet stehen, die die Lieferung durchgeführt hatten und wahrscheinlich dafür verantwortlich waren, daß alles stimmte. Zwischen den einzelnen Dörfern und den Einträgen über ihre Leistungen sind freie Zwischenräume von wechselnder Höhe (etwa 1, 2 und 4 cm), vielleicht für weitere Buchungen, gelassen; unter dem letzten Eintrag unbeschrifteter Raum bis zu 5 cm Höhe, oben ein 2,5 cm hoher Rand. Links sind noch die Enden der längsten Zeilen der vorhergehenden Kolumne erhalten; ich lese auf der Höhe zwischen Z. 3 und 4 der erhaltenen Kolumne ρ , auf der Höhe von Z. 6 $\gamma\alpha\delta$ (vgl. Z. 10) und unmittelbar darunter $\frac{1}{2}\lambda\gamma$; das Minimum des Kolumnenintervalls beträgt danach, wenn man von den ausgetrickten Zahlen $\bar{\iota}$ und $\alpha\iota$ absieht, 3 cm. Da unser Stück vier Ortschaften mit den laufenden Nummern 8 bis 11 enthält, so sind wahrscheinlich zwei Kolumnen vorangegangen, in denen die Eingänge aus den Gemeinden 1 bis 7 verzeichnet waren.

Von den gelieferten Getreidemengen wird eine *ἐκατοστή* in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ in Abzug gebracht. Aus SB 6951 v. 36 ff. kennen wir einen Zuschlag von $1\frac{1}{2}\%$ *ἐκατοστὰν* nur *ἀγρὰς καλῶν* einschließlich *διχοινικῶν* und *προσπορεύμενα*. Kalén erklärt in Abschnitt IX seiner eingehenden Untersuchung über die Zuschläge bei Naturallieferungen in P. Berl. Leihg. S. 291 ff. diese Abgabe als eine Verbindung der 1% igen Sitologengebühr mit dem $\frac{1}{2}\%$ igen *ἐνόμιον θησαυροῦ*; sie war obligatorisch bei allen Lieferungen in die staatlichen Magazine mit Ausnahme des *frumentum emptum*. Zu den ebendort S. 298 f. besprochenen Stellen kommt jetzt noch P. Warren 5, 19 (133 n. Chr.) im Aegyptus XIII 241. In unserem Fall nun werden im Gegensatz zu all diesen Urkunden die $1\frac{1}{2}\%$ nicht zu den gelieferten Hauptquanten hinzugeschlagen, sondern von ihnen abgezogen. Auch sie dienen wohl zur Begleichung von Unkosten, die bei der Lieferung des Getreides entstanden waren, nur lag diese Begleichung in unserem Fall anscheinend nicht dem Erzeuger, sondern dem Konsumenten

Reg. 3576

Johnson
S. 509

ob. Um eine Nichtanrechnung von $1\frac{1}{8}\%$ der Lieferung wegen darin enthaltenen Schmutzes wie Wi. Chr. 432 kann es sich nicht handeln, da offensichtlich jeweils von dem vollen Quantum und nicht von der nach Abzug der *ἐκατοστή* verbleibenden Differenz zur rechten der Geldwert angegeben ist.

Diese Geldbeträge machen es unmöglich, in unserer Liste ein Verzeichnis von Naturalabgaben an den Staat zu sehen, vielmehr scheint es sich um einen Einkauf großen Stils zu handeln, wahrscheinlich zur Verpflegung eines Truppenteils. Bei Zwangseinkäufen für das Heer war die Beschaffung und Ablieferung des Getreides, wie wir aus mehreren Urkunden ersehen, Aufgabe der Dorfpresbyter; für das gelieferte Korn wurde durch den in Empfang nehmenden Soldaten oder von der Regierungskasse durch besondere liturgische Beamte den *προσβύτεροι* eine feststehende *τιμή* ausbezahlt, für deren Höhe bisher Belege fehlten (Wi. Grdzg. 359 f. Oertel, Liturgie 91. Wi. Chr. 416–418). Acht Drachmen werden in unserer Urkunde für die Artabe Weizen gezahlt; das ist nicht wenig. Derselbe Preis liegt anscheinend auch SB 2088 (2. Jahrh. n. Chr.) vor (Segrè, *Circolazione monetaria e prezzi* 102 f.); im übrigen scheinen sieben Drachmen in der ersten Hälfte des 2. Jahrh. der übliche Preis gewesen zu sein; vgl. Jand. 137 Einl. S. 278¹.

Daß die Liste einer Nachprüfung unterzogen wurde, lassen die kurzen Kontrollstriche vor jedem Abschnitt erkennen.

- 1 $\overline{\eta}$
- 2 *Βερνικίδος Αιγιαλοῦ δι(α)* (leer)
- 3 $\dagger \nu \tau\acute{o}\upsilon\tau(\omega\nu) (\acute{\epsilon}\kappa\alpha\tau\omicron\sigma\tau\eta\varsigma) \dagger \Delta d \lambda\omicron\iota\pi(\acute{o}\nu) \dagger \mu[\vartheta]d \S \nu$
- 4 $\overline{\theta}$ *Θεοξενίδος διὰ Μιεύτος κ(αι) Παλᾶ προσβυτ(έρον)*
- 5 $\dagger \sigma\mu\iota\beta \tau\acute{o}\upsilon\tau(\omega\nu) (\acute{\epsilon}\kappa\alpha\tau\omicron\sigma\tau\eta\varsigma) \overline{\sigma} \gamma\lambda\overline{\eta} \lambda\omicron\iota\pi(\acute{o}\nu) \dagger \sigma\lambda\varsigma \overline{\gamma}\overline{\eta}$
 $\S A\overline{\Gamma}[\kappa\delta \rho]$
- 6 $\overline{\iota}$ *Φιλ[φ]τερίδος διὰ Ἰσχυράτος ἀπάτ(ορος) μ(ητρος) Ἐλένης κ(αι) [(?)*
- 7 *[Πολ]υδεύκ(ους) προσβυτέρων) \dagger \tau\delta \iota\beta \tau\acute{o}\upsilon\tau(\omega\nu) (\acute{\epsilon}\kappa\alpha\tau\omicron\sigma\tau\eta\varsigma)*
 $\overline{\sigma} [\delta \iota\beta] \lambda\omicron\iota\pi(\acute{o}\nu) \dagger \tau \S [B\upsilon\lambda\varsigma \rho]$
- 8 $[\alpha]\overline{\iota}$ *Ἐρμού πόλ[ε]ως δι(α) (2. Hd.?): Πατρ[.]χάτου τοῦ Σεραφᾶτος [κ(αι)]*
- 9 *Παραργωντου Ἀτρήους προσβ(υτέρειαν)*
- 10 *διαδεχ(ομένων) (1. Hd.): \dagger \pi\zeta\Delta [\tau\omicron]\acute{\upsilon}\tau(\omega\nu) (\acute{\epsilon}\kappa\alpha\tau\omicron\sigma\tau\eta\varsigma) \overline{\sigma} \alpha[\gamma]\kappa\delta*
 $\lambda\omicron\iota\pi(\acute{o}\nu) \dagger \pi\varsigma\overline{\eta} \S \psi$

2 $\delta\overline{\nu}$ (*δι* in Ligatur), ebenso Z. 8, Ligatur $\delta\iota$ auch Z. 4 3 $\tau\omicron\nu\overline{\sigma} \overline{\rho}$ $\lambda\omicron\iota\pi$,
ebenso Z. 5; 7; 10 4 $\kappa\iota$, ebenso Z. 6 *προσβυτ* 6 $\alpha\pi\alpha\overline{\tau} \overline{\mu}$ 7 $[\pi\omicron\lambda]\gamma\delta\epsilon\nu\overline{\kappa} \overline{\eta}\overline{\Gamma}$
9 *προσβ* 10 $\delta\iota\alpha\delta\overline{\epsilon} \overline{\kappa}^2$

Übersetzung: 8. Von Bernikis Aigialu durch ... (leerer Raum) 50 Artaben Weizen, davon Hundertstel $\frac{3}{4}$ Art. Weizen, Rest $49\frac{1}{4}$ Art. Weizen: 400 Drachmen.

9. Von Theoxenis durch die Ältesten Mieus und Palas(?) $240\frac{7}{8}$ Art. Weizen, davon Hundertstel $3\frac{5}{8}$ Art., Rest $236\frac{23}{34}$ Art. Weizen: 1924 Dr. 4 Obolen.

10. Von Philoteris durch die Ältesten Ischyra, unbekannten Vaters, Mutter Helena, und [N. N., Sohn des] Polydeukes, $304\frac{1}{12}$ Art. Weizen, davon Hundertstel $4\frac{1}{12}$ Art., Rest 300 Art. Weizen: 2436 Dr. 4 Ob.

11. Von Hermupolis durch P..., Sohn des Serapas, und N. N., Sohn des Hatres, als Vertreter der Ältesten $87\frac{1}{2}$ Art. Weizen, davon Hundertstel $1\frac{3}{8}$ Art., Rest $86\frac{1}{8}$ Art. Weizen: 700 Dr.

2 *Βερενικίς Αιγιάλοῦ* in der Nähe von Euhemeria gelegen. Teb. II S. 373. Wessely, Topogr. d. Faijûm 48 unter *Βερενικίδος Αιγιάλοῦ* und 49 unter *Βερενικίς*. — Hinter *δι(ἀ)* fehlen die Namen der beiden Presbyter, die die Lieferung des Weizens besorgt hatten und wohl auch für die Richtigkeit verantwortlich waren. Während sie bei Hermupolis (Z. 8) nachträglich eingefügt sind, ist der Eintrag hier ganz unterblieben. Er war wohl bei der Buchung der Lieferung versäumt worden, und nachher konnte man die Namen der beiden Leute nicht mehr in Erfahrung bringen.

3 Zu der Sigle für *ἐκατοστή* Thompson, *Palacogr.* 81, zu der Abk. von *λοιπ(όν)* Bilabel bei PW II R. II 2303, 5. — $1,5\%$ von 50 Art. sind $\frac{3}{4}$ Art.: diese von 50 subtrahiert, bleiben $49\frac{1}{4}$ Art.: $\mu[\phi]$ d. Da 50 Art. 400 Dr. kosten, kommt die Artabe auf 8 Dr.

4 *Θεοξενίς* wahrscheinlich im Süden des Themistes-Bezirks zu suchen. Teb. II S. 379. Wessely a. a. O. 73. — Für den Namen *Παλᾶς* gibt Preis. NB zahlreiche Belege; zur Genetivbildung Mayser I 252. Es kann aber auch *Πάλλ(υ)* oder *Πάλλ[υ]* gelesen werden, vgl. Cornell Univ. 21, 108 (25 n. Chr.); Preis. NB bringt nur einige Belege aus byz. und arab. Zeit unter *Πάλλος*, *Πάλλος* und *Παλλῶ*; möglich auch *Τιμᾶ*. — Zu den *πρεσβύτεροι κόμης* (denn um diese, nicht die einer sonstigen Körperschaft muß es sich ja hier wohl handeln) Oertel, Liturgie 146 ff. Sie treten hier jeweils zu zweien auf. Tatsächlich waren die Presbyterkollegien viel größer, aber mit der Durchführung der Getreidelieferung war anscheinend auf jedem Dorf ein Ausschuß von zwei *πρεσβύτεροι* betraut worden. — Tintenspuren hinter *πρεσβυ(τέρων)* anscheinend ohne Bedeutung.

5 Von $240\frac{1}{2}\frac{1}{12}$ sind $1,5\%$ 3,609; unser Rechner hat etwas aufgerundet auf $3\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ (= 3,625). Diese letztere Zahl von $240\frac{1}{2}\frac{1}{12}$ (= 240,583) subtrahiert, ergibt 236,958, das ist aber in Brüchen genau $236\frac{1}{2}\frac{1}{8}\frac{1}{8}$. Bei einem Preis von 8 Dr. je Artabe kommen $240\frac{1}{2}\frac{1}{12}$ Art. auf 1924 Dr. 4 Ob.; entsprechend ist zu ergänzen.

6 *Φιλωτερίς* ist durch Ausgrabungen bei Wadfa im Nordwesten des Themistes-Bezirktes sicher lokalisiert. Teb. II S. 408. Wessely a. a. O. 158. — Ein *Ἰσχυράς* aus Philoteris begegnet auch Fay. 304 in einer Liste von Presbytern dieses Ortes aus dem 2. Jahrh. n. Chr.: *Ἰσχυράς Σωτηρίχου*. — *ἀπά-τ(ορος)* ebenso gekürzt z. B. BGU 85 II 6; 12; 13. — *μ(η)τρός* sonst gewöhnlich *μ(η)τρός* gekürzt; Bilabel a. a. O. 2303, 22. — Hinter *κ(αί)* ist vielleicht noch ein Name zu ergänzen. Dann ist der *Πολυδευκής* der folgenden Zeile der Vater des zweiten Presbyters, andernfalls ist er dieser selbst ohne Angabe des Vaternamens wie Z. 4.

7 Zu der Sigle für *πρεσβύτεροι* vgl. Bilabel a. a. O. 2304, 2; dieselbe Sigle sonst auch für *πρός* verwandt. — $1,5\%$ von $304\frac{1}{2}\frac{1}{12}$ sind 4,569, in Brüchen etwas nach oben aufgerundet $4\frac{1}{2}\frac{1}{12}$. Als Preis der $304\frac{1}{2}\frac{1}{12}$ Art. sind 2436 Dr. 4 Ob. zu ergänzen.

8 Zu [α] statt *ia* s. Gardthausen, Paläogr. II 375 f. Schubart, Paläogr. 178. — *Ἐρμού πόλις* ist in der Nähe von Theoxenis im Süden des Themistes-Bezirkes zu suchen. Teb. II S. 376. Wessely a. a. O. 62. — *Πατρ[.]χώτου* bis *διαδεχ(ομένου)* Z. 10 anscheinend von zweiter Hand in kleiner, flüchtiger, rechtsgeneigter Kursive nachgetragen. — Zu *Πατρ[.]χώτου* vgl. OStrab. 375 *Πατροχ()*. *Σεραπᾶς* ist als Nebenform von *Σαραπᾶς* belegt; s. Preis. NB.

9 Zum Genetiv *Ἀτρήους* des in den Pap. häufig vorkommenden Namens *Ἀτρής* vgl. Mayser I 281. — Einen Beleg für einen *προσβύτιους* oder *προσβυ-τρίειαν διαδεχόμενος* habe ich sonst nicht gefunden

10 Zu der Sigle für $\frac{1}{24}$ vgl. Bilabel a. a. O. 2307, 49. — Die Differenz zwischen $87\frac{1}{2}$ und $86\frac{1}{8}$ beträgt $1\frac{1}{8}$ (1,375). Die *ἐκατοστή μὲν ἡμίσεια* von $87\frac{1}{2}$ beträgt aber nur 1,313, es ist also auch hier wie Z. 5 und 7 nach oben aufgerundet worden. Statt $1\frac{1}{8}$ lesen wir $1\frac{1}{24}$, was dasselbe ist; wenn man schon einmal so schrieb, hätte man sich auch mit $1\frac{1}{3}$ als *ἐκατοστή* begnügen können, denn es übersteigt bereits den von uns errechneten Betrag von 1,313 um ein geringes; aber wir können leider in die Rechenmethoden der Leute nicht hineinschauen. Bei einem Preis von 8 Dr. kosten $87\frac{1}{2}$ Art. genau 700 Dr., wie auch der Pap. angibt.

139 RECHTFERTIGUNG EINES DAMMAUFSEHERS GEGENÜBER DEM IDIOSLOGOS

Reg. 2577

21. Aug. 148 n. Chr. (?)

P. 241. Höhe 29,5 cm, Breite 14,5 cm. Schrift parallel der Faserung. Auf der Rückseite am rechten Rand von oben nach unten laufend ein von der gleichen Hand geschriebener zweizeiliger Vermerk, der ergänzt vielleicht folgendermaßen lautete:

1 *[μετάδο(σιν) γεν]ομένη ἐξέτασ(αι).*

2 *[ἰα λ ιθ τ]όμου.*

„Erfolgte Zustellung geprüft. (Betrifft) Jahr 11, Band 19.“ *μετάδοσις* fast immer in Verbindung mit *γλυπθοῦναι*; vgl. Preis. WB s. v.; war es in der angegebenen Weise gekürzt, so können beide Zeilen auf gleicher Höhe begonnen haben. *ἐξέτασ* Pap.; zu *ἐξέτασαι* statt *ἐξήτασαι* s. Mayser I 336. Im übrigen vgl. Z. 9 ff.

Links und oben Ränder von etwa 2 cm; unter der Datumzeile ist ein unbeschrifteter Raum bis zu 3,5 cm Höhe noch vorhanden; die Zeilenschlüsse sind unregelmäßig, die meisten Zeilen gehen bis unmittelbar zum Rand durch. Der erste Teil des Präskripts ist bis auf die Zeilenenden verloren; im übrigen zahlreiche kleine Löcher und einzelne abgeriebene Stellen. Die Schrift zeigt Formen der Geschäftsschrift neben solchen der Schönschrift. Die kurzen, dicken, sorgfältig hingemalten und vielfach eigenartig stilisierten Buchstaben sind oft auch dann nicht miteinander verbunden, wenn eine Verbindung leicht möglich gewesen wäre. Die Verwendung des Tremas bei *ἰδιου* Z. 10 und *ἰνα* Z. 22 zeigt, daß dem Schreiber sein ursprünglicher Zweck unbekannt war; Thompson, *Palaeogr.* 63. Schubart, Paläogr. 82. Wi. Grdzge. XLVII.

Der Pap. stammt vermutlich aus Oxyrhynchos aus dem Büro eines der beiden Adressaten, des Strategen oder des βασιλικὸς γραμματεῦς. Geschrieben ist er entweder in Oxyrhynchos selbst (Z. 5 f. παρὰ Θεω[νος] . . . ἀπ' Ὁξ[υ-
ρύνχων] πόλεως) oder in Teis in der Θμοισεφά τοπαρχία (Z. 15; vgl. auch Z. 5 Anm.), dessen Dämme einige Jahre vorher in der Verwaltung des Absenders gestanden hatten, oder einem zu seinem damaligen Amtsgebiet gehörigen Nachbarort (vgl. Z. 7 Anm.). Die Zeit ergibt sich aus dem Eid bei der τύχη des Antoninus Pius (Z. 32 ff.). Die Jahreszahl im Datum (Z. 37) ist verloren. *Terminus post quem* ist der Konvent des 11. Jahres (Z. 10 f.); für den Oxyrhynchites war der zu Memphis zuständig, der gewöhnlich in der Zeit von Ende Januar bis April stattfand (Mi. Grd. 25). Das vorliegende Antwortschreiben des Dammaufsehers auf die von jenem Konvent ausgegangene Anfrage kann noch im gleichen Jahr abgefaßt sein, sodaß sich als Datum für unsere Urkunde der 21. Aug. 148 ergäbe. Freilich ist es nicht ausgeschlossen, daß die Sache noch längere Zeit liegen blieb; in Wi. Chr. 173 liegt uns ein Rechenschaftsbericht eines πάντων ἀρχοντικῶν ἀπληρώτου τοπαρχίας (Z. 2) des Oxyrhynchites vor, den der Idioslogos auf dem gleichen Konvent des Jahres 148 eingefordert hatte; dieser Bericht ist erst am 25. Dez. 151, also fast vier Jahre später, abgegangen.

Das vorliegende Schreiben ist dadurch veranlaßt, daß der Prokurator des ἰδίου λόγος auf dem (Memphitischen) Konvent des Jahres 148 bei der Prüfung der Geschäfte seines Ressorts bemängelt hatte, daß einige vor acht Jahren umgefallene Maulbeerbäume auf den Dämmen bei Teis damals nicht von den Dammaufsehern, die er für eigentlich zuständig hielt, sondern von anderer Seite, nämlich durch den Dorfschreiber, dem Idioslogos gemeldet worden waren. Der Fall war protokolliert und eine Abschrift des Protokolls, wohl auf dem üblichen Instanzenweg über Strategos und βασιλικὸς γραμματεῦς, den beiden Männern, die damals das Amt der Dammaufsicht im Gebiet von Teis versehen hatten, zugestellt worden, damit sie sich wegen jener Unterlassung rechtfertigten. Der eine von beiden ist tot; der andere antwortet. Er macht sich die Sache einfach; unter Eid bei dem Genius des Kaisers erklärt er, es sei nicht üblich, daß derartige Dinge von Dammaufsehern angezeigt würden.

Das Schreiben ist folgendermaßen gegliedert:

- 1—9. Präskript. Hypomnema von dem gewesenen Dammaufseher Theon an Strategos und königlichen Schreiber (die die Sache an das Idiologenamt in Alexandria weiterzugeben hatten).
- 9—12. Angabe der Ressorts, für welches das Schreiben bestimmt ist (wichtig für den Beamten bei der Gaubehörde, der die Eingänge zu verteilen hatte), und, nach einem Zwischenraum im Pap., genaue Bezeichnung der Stelle in den Akten des Idioslogos.
- 12—31 wird diese Aktenstelle in ihrer ganzen Ausdehnung noch einmal wörtlich wiedergegeben. δι' ἀνηρότων — γλ (Z. 12 f.), vom Vorhergehenden durch einen kleinen Zwischenraum getrennt, ist schon ein Teil des ἀντίγραφου (Z. 11) und dürfte in dem Aktenband des Idiologenamtes als Überschrift über dem Protokoll der Sykomoren-Anglegenheit gestanden haben. Die erwähnten Einzelheiten sind für die von Theon zu beantwortende Frage z. T. ganz unwesentlich; was

man von ihm wissen will, steht erst in den beiden letzten Zeilen:
 δι' ἣν αἰτίαν ὑπὸ χωμ[α]τεπιμελητῶν οὐκ ἐμηνύθη.

32—36. Antwort Theons, mit einer neuen Zeile beginnend.

37. Datum.

Genau den gleichen Aufbau zeigen Wi. Chr. 87 (130/8) und 114 (159/60), beides Beantwortungen von Anfragen des Idioslogos, mit dem Unterschied, daß die Anfragen in den Antwortschreiben nicht in ihrem vollen Wortlaut, sondern nur kurz ihrem wesentlichen Inhalt nach noch einmal wiedergegeben sind.

- [ca. 23 Buchst.] ξξι
 [ca. 19 Buchst. στρατ]η[γ]ῶι
 [Ὁξυρρυγγίτον νομοῦ]
 [καὶ ωι τῶι καὶ] Σαραπ[ι]ῶνι
 5 [βασιλ(ικῶ) γρα]μματεῖ παρὰ Θέω[ρος] Ἀ[μ]μωνίου
 [τοῦ Θε]ῶνος ἀπ' Ὁξ[υρρυγγίων] πόλεως [γενο]μένου
 [χ]ωμα[τ]επιμελητοῦ σὺν ἐτ[έρ]ῳ Θεῶ[νι]
 [Ἀ]μμωνίου μητροῦς [Ε]λε[υ]θε[ρ]ῆς (?) Ἀ[ρ]είῳ[ν]
 [τε]τελευτηκότι. πρὸς τὸ μεταδοθῆν
 10 εἰς ἐξέτασιν εἶδος ἰδίου λόγου ἀπὸ δια[λ]ο-
 [γι]σμοῦ ιαL, οὐ ἐστὶν ἀντίγραφον ἰθ
 τόμου κολ(λήματος) ριθ· δι' ἀνηκόντων μηνὸς
 Μεχίρ τοῦ αὐτοῦ γL· Παποντῶς ὁ καὶ Α[ρ]εί-
 ῳρος ἐπικαλούμενος Λογγίνος κωμογραφ(ματεὺς)
 15 Τήεως καὶ ἄλλων κωμῶν τῆς Θμοισ[ε]ῖς φῶ τ[ο]π[α] (ορχίας)
 ἐμηνύσεν συκαμείνους ἐπὶ χῶ(μα)τ(ος) ἐπιστῆ[σ]τ[α]ς
 πρότερον Διου(υσίου) Φμόι'τος' περὶ Τῆιν ἀπὸ β[ε]λ[α]ς
 ἀνέμον καταπεπτωκέναι [β(?)] ἐξ(εας) ἀν(α) σμς
 καὶ ἀπὸ μεγάλου περιχώμα[τος] ὁμοίως ἄλλας
 20 συκαμείνους β' περὶ τὴν αὐτὴν κόμη[ν] ἀπὸ
 διακόπου γενομένου καταπεπτωκ[ε]ναι
 [ὁ]μοίως ἀξίας ἀνὰ σοξ. ἵνα δὲ κατὰ [τὸ]ν προ-
 [κ]είμενον τρόπον ἐξετασθῇ, μετεθ[ε]σθῇ καὶ
 [ο]ἱ ἐξετάσαντες ἐδήλωσαν τὸν κωμογραφ(ματεῖα) ἐν-
 25 [ό]ρκως προσφωνήσαντα τὰ προκείμενα [α]ἰτῶν
 πρῶτος, ὃ ἐσημάνθησαν χρῶ[ν] αὐτὸ βλεψ ἀνέ-
 [μ]ον καταπεπτωκέναι, καὶ κεκυρ[ε]σθαι σμ
 [καὶ] τῶ[ν] ἐπομένων προστεθεικέναι τῶ[ν] ἀπὸ τοῦ
 [μ]εγάλου περιχώμα[τος] προσεσαλευ[σ]θαι ἀπὸ τοῦ δια-
 30 [κ]όπου. ἵνα δὲ δηλωθῇ, δι' ἣν αἰτίαν ὑπὸ χωμ[α]τ[ε]-
 [π]ιμελητῶν οὐκ ἐμηνύθη, ἔγεται.
 [π]ροσφωνῶ δυνὺς τὴν Αὐτοκράτορος Καίσαρος
 Τίτου Αἰλλου Ἀδριανοῦ Ἀντωνεῖνου Σεβαστοῦ

Εὐσεβοῦς τύχην ἔθος μὴ εἶναι τὰ τοιαῦτα ὑπὸ χω-
 35 ματεπιμελητῶν μὴνύεσθαι, οἳ χάριν [μὴ]
 μ[ε]μνησκύναι, ἣ ἐνοχος εἶ[ναι] τῷ δῶκ[ω].
 [L ια(?)] // Μεσορή κη.

6 οἰ 10 ιδιον 11 ια 12 κῶ 14 κωμογε^α, ebenso Z. 24 15 τ[οπ]^α
 17 διον 22 ινα 28 προσεθεικεναι: an Stelle des ersten i zwei senkrechte
 Striche dicht nebeneinander 29 περιχωμα^α 30 ινα 34 ευσεβους am Rand
 mit blasser Tinte nachgetragen.

Übersetzung: An N. N., den Strategen [des oxyrhynchitischen Gaus],
 und N. N., auch Sarapion genannt, den königlichen Schreiber, von Theon,
 Sohn des Ammonios, des Sohnes von Theon, aus der Stadt Oxyrhynchos, wel-
 cher Dammaufseher gewesen ist zusammen mit einem zweiten Theon, der
 verstorben ist, Sohn des Ammonios, Mutter [Isidote], Tochter des Deios. Zu
 der zur Prüfung übergebenen Ressortsache der Sonderverwaltung auf Grund
 der Revision auf dem Konvent des Jahres 11, wovon Abschrift aus Band 19,
 Seite 119:

„Betr. die zur Zuständigkeit (der Sonderverwaltung) gehörigen An-
 gelegenheiten des Monats Mecheir des gleichen Jahres 3: Papontos, auch
 Diodoros geheissen, zubenannt Longinos, Dorfschreiber von Teis und an-
 deren Dörfern des Thmoisepho-Kreises, meldete, daß Maulbeerbäume, die
 auf dem Damm standen, der früher dem Dionysios, dem Sohn des Phmois,
 gehörte, bei Teis infolge der Gewalt eines Sturmes umgefallen seien, [zwei
 Stück] in einem Wert von je 246 Drachmen, und daß von dem großen
 Ringdamm ebenfalls zwei weitere Maulbeerbäume bei demselben Dorf in-
 folge eingetretenen Dammbrechens umgefallen seien, ebenfalls in einem
 Wert von je 277 Drachmen. Damit aber (die Sache) in der üblichen Weise
 nachgeprüft würde, wurde sie übergeben, und die Prüfenden meldeten, der
 Dorfschreiber habe, nachdem er unter Eid bekräftigt hatte eben das zu-
 nächst aus der Zeit der Meldung von dem Sturz durch Gewalt des Windes
 Vorliegende, und daß der Zuschlag erteilt worden sei für 840 Drachmen
 und die Nebengebühren, hinzugefügt, die (Bäume) von dem großen Ring-
 damm seien zuvor von dem Dammbrech erschüttert gewesen. Damit aber
 berichtet wird, aus welchem Grund von den Dammaufsehern keine An-
 zeige erstattet wurde, wird (der Sachverhalt) vorgelegt.“

erkläre ich unter Eid bei dem Genius des Imperators Caesar Titus Aelius
 Hadrianus Antoninus Augustus Pius, daß es nicht üblich ist, daß derartige
 Dinge von Dammaufsehern angezeigt werden, weswegen ich keine Anzeige er-
 stattet habe, oder ich möge dem Eid verfangen sein.

28. Mesore [11].

1]ϣϣ gehört wohl dem Namen des Strategen an. Für 145/6 ist als Stra-
 tegos des Oxyrhynchites ein Διόσκοπος bezeugt, für 159 Παντιαν; Belege für
 die Zwischenzeit fehlen; Bilabel bei PW II. R. IV 209 f. Der Name kann ein-
 gerückt gewesen sein; vgl. z. B. Oxy. 76, 1.

3 Es sind ein paar Tintenpunkte zu sehen; sie scheinen aber nicht von
 einer Beschriftung herzuführen. Ob der Name des Gaus in dieser Zeile
 stand, ist ungewiß; es wäre Z. 5 hinter]ϣϣ μμαται mit τοῦ αὐτοῦ νομοῦ eine

Johnson S. 472

Durchsicht
 Wilcken S. 296

Bezugnahme darauf zu erwarten; vgl. z. B. Oxy. 1262, 1 ff. τῷ δέινῳ στρα(τηγῶ) Ὁξ(υρρύγχου) καὶ τῷ δέινῳ βασιλ(ικῇ) γραμματεῖ τοῦ αὐτοῦ νομοῦ. Die Bezeichnung des Ganes fehlt in Hypomnemata an den Strategen z. B. Oxy. 51, 1 und 76, 1. Vielleicht trennte ein freier Raum von der H8e einer Zeile Namen und Amtsbezeichnung des ersten Adressaten von denen des βασιλικὸς γραμματεὺς.

4 Zur Ergänzung Biedermann, *Βασιλικὸς γραμματεὺς* 116. Der einzige sonstige Beleg für unseren Sarapion entstammt jenem ins Jahr 151 gehörenden Rechenschaftsbericht Wi. Chr. 173, den ein πράκτωρ ἀργυρικὸν auf Verlangen des Idioslogos an den βασιλικὸς γραμματεὺς sendet (vgl. oben Einl. S. 290). Für die Jahre 148 bis 151 sind andere Personen in diesem Amt nicht nachgewiesen.

5 Unser Theon ist vielleicht identisch mit dem Θεὸν Ἀμμωνίου Oxy. 1198, 34, der am 25. Jan. 150 für den des Schreibens unkundigen Ἀντίς Ἀμμωνίου aus Teis eine Todesanzeige an den Dorfschreiber schreibt. Der Oxy. 477, 6 (132/3) belegte, in Oxyrhynchos wohnende alexandrinische Bürger Ἀμμώνιος τοῦ Θεωνος τοῦ Σαραπίωνος könnte der Vater unseres Theon sein. Oxy. 1128, 1 (173 n. Chr.) begegnet ein Χαῖρή(μων) ὁ καὶ Ἀμμώνιος Θεων ... ἀπ' Ὁξυρρύγχου πόλεως. Auch in späteren Pap. von Oxyrhynchos finden sich die Namen Theon und Ammonios häufig miteinander verbunden.

6 Zur Abkürzung vgl. z. B. Oxy. 105, 23 ἀπ' Ὁξ(υρρύγχου) π[ό]λ(εως).

7 Über Charakter und Aufgaben des Amtes der Damminspektion s. Oertel, *Liturgie* 185 ff. 193 f. Belege Preis. WB III 181 unter γραμματεμνηστής und γραμματεμνίας; letztere Bezeichnung erst seit dem 3. Jahrh. n. Chr. Für den Bezirk von Teis und Umgebung sind uns Dammaufseher durch Oxy. 1546 (spätes 3. Jahrh. n. Chr.) bezeugt. Ihr Amtsgebiet wird hier als νοτίνη μερὶς bezeichnet; außer Τήεως ist an Ortsnamen nur noch Σερόφωας zu erkennen, das der λιβὸς τοπαρχία angehört. Wie in unserem Pap. wird auch dort und ebenso Giss. 58 II 20 f. (116 n. Chr.), WO 1567 (105 n. Chr.), Lond. III 1246 und 1247 S. 224 f. (345 n. Chr.) das Amt von zwei Leuten kollegialisch verwaltet. Beziehungen zum Idioslogos sind m. W. noch nicht nachgewiesen; s. auch Z. 34 Anm.

8 Die Form Εἰσιδότη anstatt Ἰσιδότη noch nicht belegt, wohl aber Εἰσιδοτός SB 4206, 74. Bei Annahme eines Zwischenraums hinter μητρός auch [Ἰσ]ιδό[της] möglich.

9 ff. Vgl. Stud. XXII 184, 9 (140 n. Chr.?) π[ρὸς] τὸ μ[ε]ταδο[σθ]έν [εἰς] ἐξέτασιν εἰδος ὑπὸ ... βασιλ(ικου) γ[ρ]αμματεως) . . ἀπ[ὸ] οὐσιακ[ῶ]ν λόγων τοῦ β[λ] . . . οὗ ἐστιν [ἀν]τ[ι]γραφεὺς κολλήματος κ[αί]; Wi. Chr. 114, 7 (159/60) πρὸς τὸ μεταδοθῆν εἰς ἐξέτασιν εἰδος τῆς τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῆς ἢ τόμου κολλή(ματος) γ[ρ]; PSI 1109, 5 (93/4); Wi. Chr. 87, 3 (130/38).

9 Zur Verwendung von πρὸς im Sinne von „zu“ = „in betreff“, „in bezug auf“ (Mayser II 2, 505) vgl. außer obigen Stellen Wi. Chr. 173 (151 n. Chr.) Z. 3 πρὸς [τὰ ἐπιστάλιντα ὑπὸ σοῦ] (Ber.-L. I 216 zu Lips. 121) und Wilckens Anmerkung dazu: „Nach dem Muster anderer προσφωνήσεις . . . ist πρὸς mit προσφωνῶν in 7 zu verbinden.“ Nach diesem Formular ist trotz der weiten räumlichen Entfernung beider Worte auch unsere Urkunde aufgebaut; [π]ροσφωνῶν Z. 32 beginnt also nicht einen neuen Satz, sondern setzt den Z. 9 mit πρὸς beginnenden Satz fort, was schon daran zu erkennen ist, daß jedes Bindewort fehlt.

Biedermann
Reg. XIII 237

10 Über die Bedeutung des Wortes *διαλογισμός* Wilcken, Arch. IV 368ff. Während es ursprünglich eine Verwaltungsrevision bezeichnet, ist es in römischer Zeit auf die gesamte Tätigkeit, also auch die jurisdiktionellen Aufgaben, des vom Statthalter abgehaltenen Konvents übertragen worden und bezeichnet schließlich den Konvent selbst. Nach Wilckens Vermutung war der Idioslogos „regelmäßig auf dem Konvent beschäftigt“ (a. a. O. 411; vgl. auch Wi. Grdzge. 26). Der Konvent des 11. Jahres des Antoninus Pius und die Anwesenheit des Idioslogos auf ihm ist uns bereits bezeugt durch jene schon mehrmals zitierte Eingabe Wi. Chr. 173, 6 *πρὸς τὰ ἐν [δια]λογισμῷ κριθέντα τ[ῷ] ια λ ἐπὶ Κλαυδίου* [Τούτου τοῦ κρατίστου πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ]. Wilcken übersetzt hier (s. die Anm. zu der Stelle) *διαλογισμός* mit Konvent, bemerkt aber, daß es sich wohl weniger um einen Prozeß als um eine auf dem Konvent vorgenommene Ressortrevision gehandelt habe (für solche administrativen Revisionen sind bisher noch wenig Beispiele bekannt geworden). Auch unsere Urkunde geht nicht auf eine Gerichtsverhandlung zurück, sondern wahrscheinlich auf die gleiche Revision der Geschäfte des Idioslogos im Oxyrhynchites, die bereits durch Wi. Chr. 173 bezeugt ist. An die Möglichkeit, daß der Idioslogos einen eigenen Konvent abhielt, der mit dem des Statthalters nichts zu tun hatte, läßt denken Stud. XXII 99, ein Hypomnema an den Idioslogos, wo es Z. 7 heißt: *ἐν τῷ ἑ[σ]τερῷ? γενομένῳ ὑπὸ σοῦ διαλογισμῷ*; indessen können wir hier *διαλογισμός* einfach mit „Revision“ wiedergeben. — Zur Verwendung von *ἀπό* vgl. Stud. XXII 184, 10 (140 n. Chr.) *ἀπ[ὸ] οὐσιαστικῶν λόγων τοῦ β λ*; Mayer II 2, 378 f.

12 Zu *δὲ ἀνηκόντων* (sc. *τῷ ἰδίῳ λόγῳ*) *μηνὸς Μεχείρ* vgl. Wi. Chr. 72, 5 (234 n. Chr.) *ἀν[η]κον* . . . *τῇ τοῦ ἰδιολόγου . . . ἐπιτροπ[ῆς] τοῦ ὄντος μηνὸς Τύβι τοῦ ἐς πῶτος ιγ <λ>* und ebenda Z. 5 Anm. über die Bedeutung von *ἀνηκον*; ferner Wi. Chr. 172, 4 (196 n. Chr.) *ἀν[η]κον τῇ τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῇ τῶν ἀπὸ Παῦνι ἄ φως Μεσορῇ ἐπαγομένων* ε *μηνῶ[ν]* γ *τοῦ διελ(ηλυθότος) δ λ*; schließlich BGU 492, 3 (148/9) . . . *δὲ ἀνηκόντων μηνὸς Πα* . . . ebenfalls mit Bezug auf Angelegenheiten des Idioslogos gesagt. Zur Verwendung von *διὰ* an unserer und dieser BGU-Stelle vgl. Jand. 135, 16 Anm.

13 *Μεχείρ* τοῦ αὐτοῦ γ λ (27. Jan. bis 25. Febr. 140) ist wohl der Monat, in dem die Meldung des Dorfschreibers auf dem Idiologenamt eintraf und hier eingetragen wurde. *τοῦ αὐτοῦ* erklärt sich daraus, daß in dem Amtsbuch, das der Idioslogos bei der Revision von 148 führte, unmittelbar vor unserem Fall andere Beanstandungen und Entscheidungen, die sich auf Angelegenheiten des gleichen 3. Jahres bezogen, protokolliert waren, also etwa auch die *κριθέντα*, auf die Wi. Chr. 173, 6 Bezug genommen wird. Wenn, wie aus dieser Urkunde und aus unserem Pap. gleichermaßen hervorgeht, auf dem Konvent von 148 Einzelheiten der Geschäftsführung des Idioslogos im Oxyrhynchites kontrolliert wurden, die acht und mehr Jahre zurücklagen, so muß daraus entweder geschlossen werden, daß der Idioslogos doch nicht regelmäßig an den Konventen teilnahm (vgl. Z. 10 Anm.), oder, was ich für wahrscheinlicher halte, daß er alljährlich zu Memphis einen Gau des Konventssprengels sich vornahm und dessen Geschäftsführung seit der letzten Revision nachprüfte; im Jahre 148 war eben der Oxyrhynchites an der Reihe. Vgl. auch Wi. Chr. 87 (130/8), wo ein gewisser Pakysis sich gegenüber dem Idioslogos rechtfertigt wegen einer Angelegenheit, die mindestens zehn Jahre zurückliegt. — *Παποντῶς δ καὶ Δ[ι]δωρος ἐπικαλούμενος Λογγίνος* bemerkens-

wert durch seine zwei Beinamen, einen griechischen und einen römischen. Für 147 n. Chr. ist durch Oxy. 733, 3 ein Ἀμούς ὁ καὶ Παπο(ντῶς) Διοδώ(ρου) in Oxyrhynchos bezeugt. 170 n. Chr. hat in Chysis, einem Ort der ἀνω τοπαρχία (Oxy. 1659, 12), eine Minderjährige ein Kind Διόδωρος ὁ καὶ Λογγίνος, dessen Vater Ἀμούς (vgl. Oxy. 733, 3) und dessen Großvater ebenfalls Διόδωρος heißt (Oxy. 2134, 9). Vielleicht handelt es sich trotz der verschiedenen Wohnorte an diesen drei Stellen um Angehörige derselben Familie. Unser Παποντῶς war im Jahre 140 Dorfschreiber in Teis; zehn Jahre später begegnet ein Σαραπῆς im gleichen Amt (Oxy. 1198, 1).

14 Zu κωμογορε(μματαὶς) Τήεως καὶ ἄλλων κωμῶν vgl. Jand. 136, 2 Anm.

15 Daß Teis der Θμοισεφὶ τοπαρχία angehört, wissen wir bereits durch Oxy. 1262, 13. 1659, 86. 1747, 47.

16 συνάμεινος, mit ει ebenfalls BGU 492, 7 und Stud. V 28, 14, sonst συνάμεινος, auch συνάμεινα, συναμίνεια und συναμίνειον in den Pap. genannt, ist der wilde oder Maulbeer-Feigenbaum; Schnebel, Landwirtschaft 302. — χῶμα(το)ς: Zur Abk. vgl. Giss. 59 IV 9 χῶμα(το) επιμ(λητής), Oxy. 1112, 20 προβ(ύεροι), PSI X S. 203 ἀξ(ιω)θ(είς) und ἐπερ(ωτη)θ(είς) und sehr häufig κ(άτ)οι(κος). — ἐπιστά[σ]α[ς] unsicher. Der Unterschied zwischen Part. Aor. und Part. Perf. ist wohl nicht mehr empfunden worden. Vgl. Masp. III 169 b 47 (6. Jahrh.) στήθος ἐπιστ[άν]τος, „eine Sandbank liegt auf dem Ackerfelde“ (Preis. WB unter ἐπιστήμη 10)). — Die Maulbeerbäume unserer Urkunde standen sämtlich auf Dämmen (Z. 19 und 28 ἀπὸ μεγάλων περιχώματος). Vgl. Dig. ed. Mommsen XLVII 11, 10 In Aegypto qui chomata rumpit vel dissolvit . . . plectitur extra ordinem: et pro condicione sua et pro admissi mensura quidam opere publico, alii autem metallo plectuntur, et metallo quidem secundum suam dignitatem, si quis arborem sycaminonem exciderit; nam et haec res vindicatur extra ordinem non levi poena, idcirco quod hae arbores colligunt (colligant Brissonius) aggeres niloticos . . . Chomata (commata Mommsen) enim et diacopi, qui in aggeribus fiunt, plecti efficiunt eos, qui id admiserint. Da hier nicht allgemein von Bäumen, sondern von Maulbeerbäumen und nur von diesen die Rede ist, möchte es scheinen, als habe man in Ägypten die Dämme ausschließlich mit Sykomoren bepflanzt. Indessen ist mir aus den Pap. sonst kein einziger Beleg für Maulbeerbäume auf Dämmen bekannt. Dagegen sind mehrfach Akanthusbäume auf Dämmen bezeugt: Oxy. 1188, 23 (13 n. Chr.) ἐν τῇ γεροντία διασφ[α]γ[γ] τοῦ μεγάλου περιχώματος ἀκάνθας συνπεπωκ(ύλας) δύο; Oxy. 909, 15 (225 n. Chr.) τὰς οὐσας ἐπὶ χώματος ἀμειλ[ι]χοῦ κτήματος . . . ἀκάνθας ἀριθμῶ τέλεις δεκατέσσαρας; Oxy. 1112, 5; 21 (188 n. Chr.). Schnebel, Landwirtschaft 41.

17 Zur Abk. Διον(υσίου) vgl. Mi. Chr. 230, 2. — Φόβος ist entweder ganz nachgetragen worden in offen gelassener Lücke oder nur die Endung τος ist später übergeschrieben. — Zur Benennung des Dammes vgl. Oxy. 1112, 6 (188 n. Chr.) ἐπὶ χώματος (πρότερον) Σαρᾶ Ἀμούτος. Vielleicht sind diese Dämme vom Staat konfisziert; vgl. Plaumann bei PW IX 887, 40. 888, 8. Über die Eigentumsverhältnisse an Dämmen Schnebel, Landwirtschaft 38. — περὶ = „bei“, „in der Gemarkung von“. Preis. WB unter περὶ 2 a; Mayser II 2, 455; Roßberg a. a. O. 43 περὶ b Ib.

18 καταπεπωκέναι von Bäumen auch Oxy. 1112, 23; συνπεπωκ(ύλας) Oxy. 1188, 24. Die Anzeige, die Papontos im Jahre 140 an seine vorgesetzte

Oxy. 1911, 140. 142.
διακοπή τῶν χωμά-
των. 194.

Behörde gerichtet hatte, hat ihren Grund darin, daß in Ägypten alle dürren Äste und umgefallenen Bäume, einerlei ob auf privatem oder staatlichem Grund, als ἀδέσποτα dem Idioslogos verfielen, jenem Sonderressort des Fiskus, das alle unregelmäßigen und einmaligen Einnahmequellen des Staates ausfindig zu machen und auszuschöpfen hatte; Plaumann, Der Idioslogos 24f. Da der Idioslogos über ein eigenes Beamtenheer in der χώρα nicht verfügte, war er zur Durchführung seiner Aufgabe auf die Unterstützung durch die vorhandenen staatlichen Verwaltungsorgane angewiesen, vor allem auf die untersten Lokalbehörden, die κομογραμματεῖς. „Diese haben dauernd den weiten Kreis von Unregelmäßigkeiten, die für den Idioslogos von Interesse waren, im Auge zu behalten, ob irgendwo ein trockener Ast an einem Baume sich vorfand, ...“ (Plaumann bei PW IX 896, 50). „Was dem κομογραμματεὺς zu Ohren kam, ging den Amtsweg an die vorgesetzte Behörde, den Strategos bzw. βασιλικὸς γραμματεὺς“ (ebendort 897, 2). Von da ging das Material weiter an den Idioslogos. Ob Papontos über die Sykomoren im Rahmen eines Vierteljahresberichtes Anzeige erstattet hatte, wie uns Wi. Chr. 172 (196 n. Chr.) einer vorliegt (Z. 4 δηλῶ μὲν σεσημάσθ(αι) καὶ (l. μοι) ἀνῆκον τῇ τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῇ τῶν ἀπὸ Παῦνι ἁ ἑφς Μεσορῇ ἐπαρχομένων) εἰ μὴνδ[ν] γ; vgl. auch Wi. Chr. 72), oder in einer besonderen Meldung, ist nicht auszumachen. Auf Anzeigen von Dorfschreibern nehmen auch die Erklärungen in Oxy. 1112 (188 n. Chr.) über Kauf von Stachelbäumen von der Verwaltung des Idioslogos Bezug: Z. 3 τὰς σημειώσας τῷ Πα[ύν]ι μὴνι τοῦ κη[λ] ἀκάνθας ἐπὶ μὲν τοῦ (sc. κομογραμματεως) τῆς Νεμέ(ων), entsprechend Z. 11 und 19ff. — [ἀ]ξ(ας) ἀν(ά): Zur Abk. vgl. Teb. 87, 71 u. 8. ἀξ(ας) ἀν(ά); Bilabel bei PW II. R. II 2300, 40 ἀξ = ἀξιόμην. Ausgeschrieben ἀξίας ἀν(ά) Z. 22 unserer Urkunde. — Σμεξ ist nicht der Gesamtwert der von dem ersten Damm heruntergefallenen Bäume, sondern der Durchschnittswert für einen Baum (ἀνά!). Entsprechend sind Z. 22 die beiden Sykomoren mit 277 Drachmen je Baum angesetzt. Damit wird aber genau wie dort auch an unserer Stelle eine Angabe über die Anzahl der Sykomoren erforderlich; diese kann nur vor [ἀ]ξ(ας) gestanden haben, und zwar höchstwahrscheinlich β. Darauf scheint mir einmal das ἑλλας συναμείνους β Z. 19f., „andere zwei Sykomoren“, hinzudeuten, und zweitens ist zu beachten, daß beim Verkauf eine Einnahme von 840 Drachmen ohne die Nebengebühren erzielt wurde (Z. 27), was bei zusammen vier Bäumen einem Durchschnittspreis von 210 Drachmen entspricht, der somit nicht allzusehr hinter dem geschätzten Wert zurückbleibt; bei fünf oder mehr Bäumen würde die Differenz zu groß werden. Vgl. indessen Z. 26 u. 27 Anm. Auch Oxy. 1112 scheint ein Einheitspreis in Höhe von 13 Drachmen je Baum zugrunde zu liegen. Diese Durchschnittspreise, keineswegs glatte Zahlen, sind offenbar dadurch zustande gekommen, daß man jeweils den Kubikinhalt des Holzes eines Baumes durch Messen von Länge und Umfang des Stammes und der Äste feststellte (vgl. BGU 492, 9 ἀπὸ συναμειν...) κα[ἀδ—]α μήνουσ παρχ(όν) ε[λ] περιοχ(ῆς) γ[λ] und daraus, wohl mit Hilfe eines vom Idioslogos den Dorfschreibern an die Hand gegebenen Tarifes, seinen Wert berechnete; den gewonnenen Betrag hat man dann auch für die anderen Bäume, die wahrscheinlich ungefähr die gleiche Größe und Stärke besaßen, als Preis festgesetzt. Auffallend ist die außerordentliche Höhe der Preise unseres Pap., die wohl durch besondere Größe der Bäume erklärt werden muß. 137 v. Chr. wird unter Privaten für einen Maulbeerbaum 1 Talent 4000 Drachmen in Kupfer

gezahlt (Grenf. II 16, 5), und im 6. Jahrh. n. Chr. kostet ein Sykomorenstamm 12 Solidi, das ist auch allerhand (Grenf. II 98). Aus römischer Zeit haben wir nur Lond. III 1177, 180 ff. S. 180 (113 n. Chr.) vier Preise in Höhe von 4 bis 40 Drachmen für Sykomorenholz, das zur Ausbesserung einer Bewässerungsanlage verwendet wurde; die Preise der übrigen hierzu benötigten Hölzer bewegen sich in ähnlicher Höhe. Für zwei Akanthusbäume bietet Oxy. 1188, 24 (13 n. Chr.) ein Käufer dem Idioslogos nur 8 Drachmen; freilich können sie nicht groß gewesen sein, da er gleichzeitig beispielsweise für einen einzigen trockenen Ast eines Pfirsichbaumes 6 Drachmen zu zahlen bereit ist (Z. 20). Nach Oxy. 1112 (188 n. Chr.) erhält der Idioslogos für Stachelbäume 13 Drachmen das Stück. Dagegen kosten 135 n. Chr. zwei Akanthusbäume 140 Silberdrachmen (Osl. 45, 8 ff.), und 225 n. Chr. werden für 14 Akanthusbäume 1200 Drachmen gezahlt (Oxy. 909, 20), das sind Preise, die den Taxen in unserem Pap. schon näher kommen (bei dem zweiten muß man freilich die inzwischen eingetretene Geldentwertung berücksichtigen).

19 Ein μέγα πρόλωμα begegnet auch Oxy. 1188, 24 bei dem Dorf Παινώ und Teb. 74, 39 und 75, 58 bei Θεογονίς im Polemon-Bezirk. — δμολός, ebenso Z. 22: überaus ausgiebige Verwendung dieses Wortes in den Pap.; vgl. Jand. 137, 6 ff. Anm.

21 Zu ἀπὸ διακόπου γενομένου vgl. Dig. XLVII 11, 10 *diacopi, qui in aggeribus fiunt, plecti efficiunt eos, qui id admiserint*; in einer Anweisung über Instandsetzung der Dämme Oxy. 1409, 16 (278 n. Chr.) τοὺς διακόπους ἀποφορῆσαι; Oxy. 1469, 5 (298 n. Chr.) χῶμα . . . ἐφ' ᾧ διάκοπος καὶ τόποι ἐκνευ[ι]μμένοι; Oxy. 1188, 23 (13 n. Chr.) ἐν τῇ γενομένῃ διασφά[γ]μῃ τοῦ μεγά(λου) περιχώ(ματος) ἀκάνθας συνπεπικνω(ύλας) (Preis. WB und Liddell-Scott übersetzen διασφάξ an dieser Stelle mit Schleuse; wahrscheinlich handelt es sich aber auch hier um einen Dammbruch; vgl. Plaumann bei PW IX 889, 46 zur Stelle); Schnebel, Landwirtschaft 43 f.

23 ἐξετάσθη: Trotzdem die Anzeige durch den Dorfschreiber, also behördlich erfolgt ist, wird sie noch einmal in der üblichen Weise (κατὰ [τὸ] νόμον) auf ihre Richtigkeit geprüft. Auch Wi. Chr. 114 (159/60) handelt es sich um Nachprüfung einer Anzeige an den Idioslogos, aber hier war die Anzeige von privater Seite aus erfolgt. Oxy. 1188 (13 n. Chr.) leitet der Idioslogos ein Angebot auf dürres Holz an die Lokalbehörden weiter mit der Aufforderung, die Angaben des Bieters nachzuprüfen; Z. 15 ἐπελθὼν οὖν ἐπὶ τὰ δι' αὐτοῦ δηλού(μενα) ξύλα, ἃν ἢ ξηρά καὶ ἀδέσποτα καὶ ὀφεί(λοντα) εἰς ἴδιο(ν) λόγον ἀναλ(η)φθῆναι κατὰ τὸν γνώμον(α), ἐπιγνοὺς τὴν διάθε(σιν) καὶ ἐπιθεῖς τὴν ἐπ' ἀλ(η)θείας ἀξίαν προσφώνη(σον). Plaumann, Der Idioslogos 43, bemerkt zu dieser Urkunde, die Angaben des Bieters gingen bereits „auf amtliche Listen zurück, wohl . . . ein Ausgebot auf Grund der Anzeigen der Ortsbehörden“. Der Dorfschreiber, an den der Auftrag des Idioslogos übersandt wird, hätte demnach im letzten Grunde seine eigenen Angaben noch einmal nachzuprüfen. In unserem Falle besteht die Nachprüfung darin, daß als ἐξετάσαντες (Z. 24) bezeichnete Leute sich vom Dorfschreiber eine eidliche Erklärung (ἐν[ό]ρκως προσφωνήσαντα Z. 24) über den Sachverhalt abgeben lassen, die sie dann an den Idioslogos weiterleiten (ἐδήλωσαν Z. 24); diese ἐξετάσαντες sind vielleicht niemand anders als der Strategos und der βασιλικὸς γραμματεὺς. BGU 492, 5 (148/9) wird eine Anzeige über Sykomorenäste an Ort und Stelle nachgeprüft, durch wen, ist leider nicht zu erkennen: τοῦσπερ δηλ(οῦμεν)

δομοίως μὴ εὐρηκ[έναι —] τῆς αὐτῆς γρ(αφῆς) τοῦ ἰβλ ἔδηλ() κα[ι —] ποκει-
μένην συκαμεινω κλαδο[— ἐξηραμ]ένος (erg. von Plaumann, Der Idios-
logos 25) ὅνπερ δηλ(οῦμεν) μὴ εὐρηκ[έναι μ[— ἐ] π[ι] ὕδροστ(ασίου) τῆς κώ(μης)
ἀπὸ συκα(μειν . .) κλ[αδ —] α μήκου(ς) πηχ(ῶν) ε[λ] περιοχ(ῆς) γλ[.

24 Zu [ο]f ἐξέτασαντες s. Z. 23 Anm.

24 ff. Die Erklärung des Dorfschreibers besteht 1. aus einer Aussage unter Eid (ἐν[ό]χως προσφωνήσαντα Z. 24) und 2. aus einem Zusatz (προσθετικέναι Z. 28). Die eidliche Aussage enthält a) eine Wiederholung der früheren Meldung (τὰ προκείμενα κτλ. Z. 25), b) einen Bericht über das Ergebnis der inzwischen erfolgten Versteigerung (κενυρ[ῶ]σθαι κτλ. Z. 27). Die Zusatzmeldung befaßt sich mit den Bäumen von dem großen Ringdamm.

26 πρώτως heißt in den Pap. fast immer „erstmalig“ (vgl. Preis. WB unter πρώτος), hier vielleicht eher gleich πρώτον, „zunächst“. In Verbindung mit σημαίνω auch Vat. gr. 11 r. II 16 τὰ πρώτως πρὸς [τὸ κ]θλ σημανθέν(α) <ἐν τὼν?> μετὰδοθ(έντων) ἀπὸ διαλ(ογ)ισμοῦ εἰδῶ[ν]. — ἐσημάνθησαν mit Nom. c. Inf. vielleicht auch BGU 978, 18 (2. Jahrh. n. Chr.) τὰ σημανθείσαι εἶναι ἐν θεσ[τανοῖς] und Oxy. 1112, 19 (188 n. Chr.) τὰς σημανθείσας . . . ἀκάνθ(ας) . . . καταπεπτα(κέναι) (so Plaumann, Der Idioslogos 25; καταπεπτα(κέναι) Hunt); von Meldungen an den Idioslogos Wi. Chr. 72, 6, Oxy. 1112, 3; 19 und wahrscheinlich auch Vat. gr. 11 r. II 16, dagegen Wi. Chr. 172, 4 von Anzeigen durch Private an den Dorfschreiber. — [ἐ]πὶ βλας ἀνέ-
[μ]ου: Da nur von dem Sturz von Bäumen durch Gewalt des Windes die Rede ist, bezieht sich die gesamte eidliche Aussage vielleicht nur auf die Maulbeerbäume von dem χωμα πρότερον Διον(υσίου) (Z. 16—18), zumal der Dorfschreiber über die Sykomoren von dem großen Ringdamm Z. 28 ff. noch eine besondere Erklärung abgibt.

27 Zu κενυρ[ῶ]σθαι (sc. τὰς συκαμεινούς) ὡμ[κα]ῖ] τῶ[ν] ἐπο-
μείνων vgl. die Mitteilung eines Käufers an den Idioslogos Oxy. 1112, 3 (188 n. Chr.) δη(λῶ) κενυρῶσθ(αι) τὰς σημανθείσας . . . ἀκάνθας . . . ὡμ[κα]ῖ] τῶ[ν] ἐπομείνων . . . τι(μῆς) ὡμ[κα]ῖ] τῶ[ν] ἐπομείνων . . . [πρ(οσ)]δ(ιαγραφουμένων) ὡμ[κα]ῖ] τῶ[ν] ἐπομείνων; entsprechend ebd. Z. 19 ff. Von dem umständlichen Verkaufsverfahren, dem wir sonst bei Veräußerungen des Idioslogos begegnen, ist in unserer Urkunde nichts zu merken. Oxy. 1188 muß der Käufer zunächst ein Angebot an diese Behörde richten, das dann zur Nachprüfung an die Ortsbehörden weitergeleitet wird. Oxy. 1112 erfolgt der Zuschlag fast fünf Monate nach der Anzeige. Über das Verfahren beim Verkauf trockenen Holzes Plaumann, Der Idioslogos 63. Waren von den Sykomoren des ersten Dammes, wie oben angenommen, zwei Stück umgefallen, dann haben wir es im ganzen mit vier Bäumen zu tun, die zusammen auf 1046 Drachmen veranschlagt waren. Offenbar wurde aber beim Verkauf dieser Preis nicht erzielt, vielmehr ließen sich nur 840 Drachmen heraus schlagen, zu denen freilich noch ἐπόμεινα kamen. Beziehen sich aber, eine Möglichkeit, mit der wir rechnen müssen, die προκείμενα Z. 25 nur auf die vom Sturm umgestürzten Bäume des ersten Dammes (vgl. Z. 26 Anm.), so geht wahrscheinlich auch das κενυρ[ῶ]σθαι nur auf diese, freilich müßten wir dann Z. 18 eine höhere Zahl, etwa δ, einsetzen.

28 ἐπόμεινα hießen die bei Kauf aus Staatsbesitz zu entrichtenden Neben-
gebühren; Preis. WB unter ἐπομαι 2). Daß sie aufs engste mit den προσδία-

γραφόμενα zusammengehören, beweist Oxy. 1112, 14 ff. und 24 ff., wo beide Begriffe gleichwertig nebeneinander gebraucht werden, und die Tatsache, daß sie sowohl dort wie Oxy. 513, 12 $6\frac{1}{4}\%$ ($=\frac{1}{16}$) des Grundbetrages ausmachen; vgl. dazu Jand. 141 Einl. S. 311 und 143 III 2 Anm. — Zur Form *προστε-θεῖναι* Mayser I 79 und 370; vgl. Jand. 53 III 3 Anm.

29 *προσταλεῖσθαι* [σθαι] (Preis. WB kennt nur das Simplex *σαλεῖν*) nur noch bei Cyrillus Alexandrinus I 161 C (*Patrologia Graeca* LXVIII) *προσαλέει τῶν ὀπλῶν τὴν . . . γλωσσάλην*, „antequam tela coniceret, . . . blasphemiam . . . vibravit“ (Aubert). Vielleicht will unser Dorfschreiber mit seiner Angabe, die Bäume seien zuvor, d. h. ehe sie umfielen, durch den Dammbbruch (lediglich) erschüttert gewesen, den Dammaufsehern den Vorwurf machen, daß sie nicht alles in ihrer Macht Stehende getan haben, um die Bäume vor dem Umfallen zu bewahren.

31 *ἄγεται*: vgl. Preis. WB unter *ἄγω* 17); Teb. 287, 12; 18; 20 *ἡχθη* . . . *εἶδος* (vgl. Z. 10 unserer Urkunde); Mi. Chr. 68, 12; freilich werden dort gerade umgekehrt übergeordneten Behörden Schriftstücke vorgelegt.

32 Der gleiche Eid Stud. XXII 184, 33; Lips. 121, 7; Wi. Chr. 114, 13.

34 Zu *ἔθος μὴ εἶναι* vgl. Wi. Chr. 87, ebenfalls eine eidliche Rechtfertigung gegenüber dem Idioslogos, Z. 19 *ἔ[νεκα τοῦ τ]ότε ἔ[θ]ος μὴ εἶναι*. Über die Zurückdrängung der Negation *οὐ* durch *μὴ* vor dem Infinitiv Jannaris, *Historical Greek Grammar* 1815; Mayser II 2, 552 ff. und besonders 554 f. (Infinitiv abhängig von einem Verbum des Schwörens). — Zu *τὰ τοιαῦτα* Mayser II 1, 76. — Auch Oxy. 1112 (188 n. Chr.) sind die Bäume durch die Dorfschreiber angezeigt worden; von Dammaufsehern ist weder dort die Rede, noch sind sie sonst meines Wissens irgendwo im Dienst des Idioslogos nachgewiesen.

35 *οἱ χάρις [μὴ] μ[ε] μὴ νυκέναι*: Zum Infinitiv in konsekutiven Relativsätzen nach Analogie der Konsekutivsätze mit *ὥστε* (Modusassimilation) Mayser II 1, 267; vgl. auch daselbst 316.

37 Zum Datum s. o. Einl. S. 290.

140 VERÖFFENTLICHUNG EINES STATTHALTER-EDIKTES ÜBER DIE BÜRGER VON ANTINOOPOLIS

22. März 151 n. Chr.

Reg. 3578

P. 248 v. Höhe 20 cm, Breite 15,5 cm. Schrift senkrecht zur Faserung. Auf der Vorderseite eine Liste von Weizenlieferungen verschiedener Ortschaften des Themistes-Bezirktes, veröffentlicht oben unter Nr. 138. Die Lesung unserer Urkunde wird nicht nur durch zahllose Löcher, darunter zwei größere zwischen den Zeilen 10 und 15, sondern auch durch stellenweise starke Abreibung der Schrift erschwert. Erhalten ist die größere rechte Hälfte von Kol. I, bis zu 10,5 cm breit, und bis zu einer Breite von 3 cm die Anfänge der 13 ersten Zeilen der zweiten Kolumne, von der aber kein einziges Wort mehr sicher zu lesen ist; Interkolumnium von etwa 2 cm. Über dem Text freier Rand von über 2 cm Höhe; Z. 23 scheint den Beschluß der ersten Kolumne gebildet zu haben, da zwei bis zu 0,8 cm (= Zeilenhöhe) über sie hinausragende Enden des Pap. keine Schriftspuren mehr tragen. Da auf der

Aberdeen 16 (um 184 n.) Rundschriften an die Stat. u. K. Schreiber
der Kopten, und des Arsinoites, s. Karl F. W. Schmidt P. W.
1941, 84

Vorderseite wahrscheinlich nicht mehr als zwei Kolonnen der erhaltenen vorausgingen (s. oben S. 286), kann auch unser Schriftstück höchstens drei Kolonnen umfaßt haben. Die Schrift zeigt die kursiven Formen der Zeit; doch ist die Verbindung der Buchstaben nicht übermäßig stark.

Unser Pap. bietet Z. 15 ff. den Anfang eines Edikts des Präфекten von Ägypten. Voraus geht ein Schreiben des Epistrategen der Heptanomia (Z. 7 bis 14), in welchem er die Strategen der am Schluß aufgezählten Gaue auffordert, das unten folgende *διάταγμα* zu veröffentlichen. Davor steht Z. 1 bis 6 eine Einleitung, in welcher der Strategie der Bezirke Themistes und Polemon des Arsinoitischen Gaus auf die folgende Veröffentlichung hinweist. Ob in unserem Stück ein solcher öffentlicher Anschlag selbst vorliegt, kann angesichts der verhältnismäßig kleinen Schrift bezweifelt werden. Prof. Wilcken nimmt außerdem an dem Verso Anstoß. Zum Vergleich sei auf Oxy. 1100 (dazu Tafel V daselbst) hingewiesen, ein Edikt des Präфекten Subatianus Aquila vom Jahre 206; dem Edikt voran geht ein Schreiben, in dem der Präфекt den Strategen der Heptanomia und des Arsinoites die Veröffentlichung seines Erlasses befiehlt. Daß es sich nicht um das Original des Rundschreibens handelt, geht u. a. daraus hervor, daß auch dort der Text auf dem Verso steht. Auch die Schrift ist nicht größer, wohl aber sorgfältiger und der Buchschrift nahekommend. Allerdings hatte in diesem Fall der Präфекt auch ausdrücklich angeordnet, seinen Erlaß *εὐδήλως γράμματα* (Z. 3) zu veröffentlichen. Ebenso befiehlt Ditt. Or. 665, 12 (48 n. Chr.) der Präфекt Cn. Vergilius Capito dem Strategen der großen Oase, sein Edikt *προθεῖναι σαφῶς καὶ εὐδήλως* [*γράμματα*]. E. Kühn, Antinoopolis, Diss. Leipzig 1913, 141, scheint nun Oxy. 1100 für den Anschlag selbst zu halten; er bemerkt nur: „Nimmt man daran Anstoß, daß die *προθεῖσις* auf einem Verso gemacht wäre, so könnte es eine zu den Akten genommene Abschrift sein.“ Eine Anordnung *εὐδήλως γράμματα προθεῖναι* ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Aber wir beobachten, daß der Schreiber von Beginn des Ediktes an (Z. 15 ff.), offenbar mit Absicht, die Buchstaben etwas größer und breiter gestaltet und einen höheren Zeilenzwischenraum gewählt hat, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß schon von Z. 10 an die Schrift an Größe gewinnt. So dürfte für unseren Papyrus dasselbe gelten, was Kühn zu Oxy. 1100 angemerkt hat.

Ungewöhnlich ist die Einschaltung des Epistrategen. In allen anderen mir bekannten Fällen übersendet der Präфекt seine Edikte und Briefe unmittelbar den Strategen; vgl. Wi. Chr. 13, 3 (34/5), Ditt. Or. 665, 8 (48 n. Chr.), 664, 1 (54 n. Chr.), BGU 646, 1 (193 n. Chr.), Oxy. 1185, 3; 14 (um 200 n. Chr.)¹⁾, BGU 484, 9 (201/2), Oxy. 1100, 1 (206 n. Chr.), PSI 1148, 28 (210 n. Chr.), Oxy. 1408, 11 (210/4)¹⁾. Nachdem der Epistrategie aber nun einmal dazwischengeschaltet ist, vermissen wir in der Kette das Begleitschreiben des Präфекten an diesen, das vor Z. 15 stehen mußte. Ob es der Epistrategie in seinem Rundschreiben schon unterdrückt hat, oder ob der Strategie es erst bei der Veröffentlichung als unwesentlich weggelassen, wissen wir nicht.

Leider vermögen wir über den Inhalt des *διάταγμα* fast nichts zu sagen; was von ihm erhalten ist, sind Einleitungsfloskeln. Aus Z. 8 erfahren

1) Auf diese beiden Urkunden hat Herr Professor Wilcken mich aufmerksam gemacht.

wir, daß es *περὶ τῶν Ἀντινοπό[ω]ν* handelte. Das geht auch aus Z. 19 hervor, wo die Bürger von Antinoopolis angeredet werden: *[ὁ] ἄνδρες Ἀντινοεῖς*; dazu kommt die Erwähnung Hadrians, des Gründers der Stadt, in Z. 18. *τὰς δοθεῖ[ς] χάρας ὑμεῖν ὑπὸ αὐτοῦ* Z. 20 läßt sich ja wohl nur zu *δοθεῖς* ergänzen, die der jetzige Kaiser, Antoninus Pius, noch *ἐπαύξει* (Z. 21) und zwar *[πε]ποιθεῖς τ[ε]*, indem er noch etwas hinzufügt (Z. 21). Unser *διάταγμα* wird also wohl, auf Weisung von Rom erlassen, eine Erneuerung und Bestätigung eines früheren, von Hadrian ausgestellten Privilegs nebst einem Zusatz, einer Erweiterung, vielleicht aber auch ein ganz neues Privileg enthalten haben. Und noch etwas vermögen wir zu sagen: Die Bestimmungen dieses Privilegs müssen von Wichtigkeit für die Beamten und die Bevölkerung der gesamten *χώρα* gewesen sein, sonst wäre nicht einzusehen, weshalb ihre Veröffentlichung im ganzen Land angeordnet wird (auch an die Thebais wird das Edikt geschickt worden sein). Nur um die paar Antinoiten, die in der Fremde lebten, zu unterrichten, hätte man doch nicht den ganzen staatlichen Verwaltungsapparat in Bewegung gesetzt. Um eine Vorstellung davon zu geben, worum es sich in unserem Privileg gehandelt haben könnte, sei hier kurz zusammengestellt, auf welchen Gebieten die Bürger von Antinou unseres Wissens Vorrechte besaßen:

1. Hadrian hatte den Antinoiten in einem νόμος das Recht der *ἐπιγραφὰ πρὸς Αἴγυπτον* verliehen; hierüber handelt auch eine *διάταξις* des Präfecten Valerius Proculus vom Jahre 145. Wi. Chr. 27. Kühn, Antinoopolis 93 ff. 119. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß auch das vorliegende Edikt des Munatius Felix sich mit dieser Materie befaßte; freilich finden wir Wi. Chr. 27 (2. Jahrh., nach Antoninus) einen hierauf bezüglichen Erlaß dieses Präfecten nicht erwähnt.

2. Zu den *ἐξαιρέτα δικαιοῦματα* der Antinoiten gehört ihre Befreiung von allen Liturgien außerhalb ihrer Stadt durch eine *διάταξις* θεοῦ Ἀδριανοῦ, ein Vorrecht, das die kaiserlichen Nachfolger Hadrians oft bestätigt haben, und für dessen Wahrung dementsprechend auch die jeweiligen Präfecten und Epistategen eingetreten sind. Wi. Chr. 29. 397. Kühn a. a. O. 153 ff. Diese *διάταξις* und ihre Bestätigung durch Pius haben wir neuerdings im Wortlaut kennen gelernt durch Würzb. 9, 28 ff. (Marcus und Verus). Da, wie mehrere Beschwerden zeigen, das Privileg von den Lokalbehörden des Landes oft nicht beachtet wurde, war eine gelegentliche Wiederholung und Veröffentlichung im ganzen Land durchaus angebracht. Daß uns hier eine solche vorliegt, ist indes nicht sehr wahrscheinlich deswegen, weil in Würzb. 9 der Petent unter den Akten, die er beibringt, ein *διάταγμα* des Munatius nicht erwähnt.

3. Diesem Vorrecht parallel läuft ein weiteres, anscheinend gleichfalls auf Hadrian zurückgehendes, das erst neuerdings durch den Karanis-Pap. J. Eg. Arch. 18, 69 ff. (bes. Z. 7 ff. und 16 ff.) bekannt geworden ist und auf das Herr Geh. R. Wilcken mich aufmerksam gemacht hat (vgl. auch seine Besprechung im Arch. XI 132 f.), wonach Antinoiten Altersvormundschaften nur dann zu übernehmen brauchten, wenn der Übertragende Antinoit war und die Güter des Mündels in der *νομαρχία* von Antinoopolis lagen. Auch dieses Privileg fand nicht immer die gebührende Beachtung; seine erneute Veröffentlichung in der *χώρα* konnte vielleicht manchen Prozeß ersparen.

4. Die Besiedlung von Antinoopolis war zur Zeit des Antoninus Pius noch keineswegs abgeschlossen; die unter seiner Regierung entlassenen Veteranen wurden zu einem Teil Bürger der Stadt. Ein Mittel, neue Bürger für

- 15 [Λούκιος Μουνάτιος Φήλιξ] ἑπαρχ(ος) Αἰγύπτου λέ[γ]ει
 [ca. 10 Buchst. Ἀντοκρά(?)]τορος Ἀντωνίνου [.] ἀν[.]εστίν
 [ca. 18 Buchst.]κ[α]ὶ πόλις ἐ[π]ίσταλ[τ]αι [. . .] δ[ε] [. . .] γ[ι]ν[ε]σθ[η]ναι
 [Ἀντωνίνος ὁ κύριος τῶ αὐτοῦ πατρὶ θεῶ Ἀδρι[αν]ῶ ἐν πᾶσι
 [ἔπεσθαι βουλούμενος, ὃ] ἄνδρες Ἀντινοεῖς, ἐ[ν] τῷ[σ]ι] ἔμ[α]ρ[ο]-
 20 [σθεν χρόνοις ἀεὶ ἐτήρ]ησεν τὰς δοθε[ῖ]σας ὑμῖν ὑπὸ αὐτοῦ
 [δορεάς, ὧς καὶ νῦν ἐτι] ἐπαύξει [πρ]οσιθελ[ε]ς τ[ε] τῶν ὑμῖν [ν]
 [ἐπαγγελθέντων(?), ὅτε ἔκ]τισεν ὑμῶν τὴν π[ό]λιν. πε[ρὶ] θρόνου
 [οὔν ca. 15 Buchst. α]υτο[ν] . . . ἐπ[ὶ] . γ[ι]ν[ε]σθ[η]σ[ι]ν(?) καὶ διὰ τ[ῶν] .(?)]

1 θεμιστ 3 l. ἐπετάγη 6 φῶ 13 η[ρ]ακλ[ε]ῖ[ος] 15 επαρχ 17 l. ἐπέ-
 σκαλται.

Übersetzung: [Demetrios, auch Harpokration genannt,] Stratege der Bezirke Themistes und Polemon des Arsinoites: Von einem von Herennius Philotas, dem hohen Epistrategen, an die Strategen der ihm unterstellten Gaue ausgefertigten Schreiben, dem in Abschrift eine Verfügung Seiner Exzellenz des Präfekten Munatius Felix über die Antinoiten angefügt wurde, wird (hiermit) eine Abschrift öffentlich angeschlagen, damit alle seine Anordnungen kennen.
 26. Phamenoth 14.

„Herennius Philotas grüßt die Strategen der unten angeführten Gaue. Von dem mir von Seiner Exzellenz dem Präfekten übersandten Erlaß über die Antinoiten habe ich die Abschrift unten angefügt, damit jeder ihn abschreiben und öffentlich in der Gauhauptstadt und an den belebtesten Plätzen des Gauces anschlagen lasse, damit alle seine Anordnungen kennen. Ich wünsche Euch Gesundheit. [. . . Phamenoth] 14. Hermopolites, Memphites, Aphroditopolites, Herakleopolites, Oxyrhynchites, Oase, Arsinoites und Kynopolites.

„Lucius Munatius Felix, Präfekt von Ägypten, spricht: [Seit mir durch Kaiser] Antoninus [Ägypten und die] Stadt (Alexandrien) übertragen [sind, bin ich stets eingedenk gewesen der Tatsache,] daß unser Herr Antoninus in dem Bestreben, seinem Vater, dem Gott Hadrian, in allen Stücken nachzufolgen, Ihr Bürger von Antinou, in früheren Zeiten immer die Euch von ihm verliehenen Privilegien gewahrt hat, die er auch jetzt noch vermehren will, indem er etwas hinzufügt von dem, was Euch [verheißen wurde,] als er (Hadrian) Eure Stadt gründete. Gehorsam . . .“

1 Δημήτριος ὁ καὶ Ἀρποκρατίων ist als Stratege der Bezirke Themistes und Polemon bisher nur durch Lond. II 358, 1 S. 171 belegt, aus dem hervorgeht, daß er gleichzeitig mit dem Z. 17 daselbst erwähnten Präfekten Munatius Felix amtiert hat; Bilabel bei PW II. R. IV 199. Der Name füllt an unserer Stelle den vorhandenen Raum sehr gut aus. Ein anderer Stratege ist für die Zeit des gleichen Präfekten nicht nachgewiesen. Name und Amtsbezeichnung des Strategen im Nominativ einer Bekanntmachung vorangestellt finden wir auch Ditt. Or. 665, 1 (49 n. Chr.), 669, 1 (68 n. Chr.) und PSI 1148, 27 (210 n. Chr.), ebenso vor Verordnungen von Strategen BGU 18, 1 (169 n. Chr.). 7 I 1 (247 n. Chr.).

2 Den Epistrategen Ἐρέννιος Φιλώτας haben wir erst neuerdings durch den von Boak herausgegebenen Pap. J. Eg. Arch. 18, 69 ff. Z. 8; 14 u. ö.

f. 8. 302

kennen gelernt und zwar für das Jahr 148. Sein Name ist aber auch BGU 195, 1 zu ergänzen; wie schon Hunt und Boak richtig vermutet hatten und Wilcken jetzt im Arch. XI 133₁ bestätigt, ist das Z. 33 dieser Urkunde gegebene Datum nicht αΛ, sondern ιαΛ zu lesen und auf Antoninus Pius zu beziehen; wir kommen also mit diesem Beleg in das gleiche Jahr 147/8. Aus vorliegendem Stück lernen wir, daß Philotas im März 151 noch im Amt war. Martin, *Les épistatèges* 181, hat in den Jahren 150—156 einen Valerius Maximus als Epistategen angesetzt; wir wissen aber nur, daß er unter Antoninus Pius amtiert hat; die Ansatzmöglichkeiten für ihn werden durch unseren Philotas weiter eingeschränkt. Zum dorischen Genetiv Φιλότα Mayser I 250. Wir haben ihn auch *J. Eg. Arch.* 18, 69 ff. Z. 8 und Flor. 100, 20 (3. Jahrh. n. Chr.); sonst immer die normale Form Φιλότου. — Über κρατίστος = *vir egregius* als Prädikat des Epistategen Zehetmair, *De appellationibus honorificis*, Diss. Marburg 1912, 24 ff., Hornickel, Ehren- und Rangprädikate, Diss. Gießen 1930, 19 ff.

2f. Zur Ergänzung der Zeilenanfänge vgl. PSI 1148, 28 (210 n. Chr.) ἐπιστολῆς γραφ[έσης] ὑπὸ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος Σουβατιανοῦ [Ἀκύλα] στρατηγοῦ κτλ. Wi. Chr. 13, 2 (34/5), Ditt. Or. 665, 2 (49 n. Chr.), Oxy. 474, 3 (184 n. Chr.?), Arch. IV 122, 3 (194 n. Chr.), Teb. 336, 3 (2. Jahrh. n. Chr.), BGU 484, 10 (201/2), Oxy. 1409, 2 (278 n. Chr.). 1119, 26 (3. Jahrh. n. Chr.). Ein Femininum (ἐπιστολῆς) auch durch ἡ Z. 3 gefordert. — Ergänzung [ἐπο-
γεγραμμέ]σαν nach Z. 7 kommt nicht in Frage wegen des ἀν[τ]ῶ, das vielmehr den Sinn „der ihm unterstellten Gaue“ verlangt, also etwa [ὑποτεταγμέ]γων; das gleiche Verbum freilich noch in derselben Zeile in anderem Sinn wiederkehrend.

3 Die Funktion des Relativsatzes ἡ ὑπετήγη ἀντίγραφοι wird Oxy. 1119, 26 (3. Jahrh. n. Chr.) durch einen Gen. abs. erfüllt: ἀντίγραφοι [ἐπιστολῆς] . . . ὑποτεταγμένων αὐτῇ καὶ [τ]ῶν ἀνε[ε]χθ[έντων] κτλ., während Ditt. Or. 665, 2 (49 n. Chr.) dafür σύν steht: τῆς . . . ἐπιστολῆς σύν τῷ ὑποτεταγμένῳ προστάγματι τὰ ἀντίγραφα κτλ. Zur Form ὑπετήγη Mayser I 57 „Assimilation benachbarter, einander nicht berührender Vokale“ und 149 ff. über „Fernassimilation“; vgl. Rev. L. 41, 13 (258 v. Chr.) τετεγμένους. Prof. Wilcken nimmt Schreibfehler an.

4 Zur Ergänzung [διατάγματος] vgl. Z. 11 [τὰ] ὑπὸ αὐτοῦ [δι]ατεταγμένα. Vor διατάγματος den Artikel τοῦ einzufügen ist nach den Raumverhältnissen möglich, jedoch nicht notwendig. — L. Munatius Felix ist als Präfekt Ägyptens fest datiert durch Ryl. 75 (17. April 150) und Oxy. 237 VIII 18 ff. (13. Sept. 151); unser Datum (22. März 151; Z. 6) liegt zwischen beiden. Cantarelli, *La serie dei prefetti* I S. 51. — [λαμπροτά]του: Zur Ergänzung vgl. Z. 8; lat. *vir clarissimus*, Ehren- und später Standesprädikat der römischen Senatoren, seit Mitte des 2. Jahrh. auch Ehrenprädikat des Präfekten von Ägypten, der bis dahin nur die Bezeichnung κρατίστος führte. Bei Valerius Proculus, dem zweiten Vorgänger des Munatius (145/7), findet sich der neue Titel zum erstenmal. Unser Pap. bietet also einen der frühesten Belege für ihn. Munatius Felix wird auch Lond. II 358, 17 S. 171 mit λαμπροτάτος tituliert. Zehetmair a. a. O. 14 f., Hornickel a. a. O. 23. 25 f.

4f. περὶ τ[ῶ]ν [Ἀντινοέων]: Zur Ergänzung vgl. Z. 8 und 19.

5 [ἀντίγραφοι δημο]σίᾳ προτίθεται: Vgl. Gron. 1, 3 (2. Jahrh. n. Chr.) τὰ ἀντίγραφα δημοσίᾳ προτίθεται, ἵνα πάντες εἰδῶσιν. Wilcken

J. Yonkie

Arch. XI 142 wollte dort *προτίθεται*, abhängig von [ὅπως], verstanden haben, ist aber, wie er mir mitteilt, durch unseren Text veranlaßt, von diesem Vorschlag wieder abgekommen. Vgl. ferner PSI 1148, 31 (210 n. Chr.); BGU 1086 II 3 (2./3. Jahrh.); Stud. V 62, 34 (3. Jahrh. n. Chr.). Statt des Singulars *ἀντίγραφον* stand dem Sinn entsprechend vielleicht auch *τὰ ἀντίγραφα*; vgl. Ditt. Or. 665, 2 (49 n. Chr.) *τῆς . . . ἐπιστολῆς σὺν τῷ ὑποτεταγμένῳ προστάτῳ* *τὰ ἀντίγραφα ἡμῶν ὑποτάττει*.

5f. *ἵνα πάντες εἰδῶσι* [τὰ ὑπὸ αὐτοῦ διατεταγμένα]: Zur Ergänzung vgl. unten Z. 11. Ähnlich Ditt. Or. 664, 4 (54 n. Chr.) *πρόθες . . . ἵνα πάντες* *<εἰ>ἰδῶσι τὰ ὑπ' ἐμοῦ κελεύμενα*; 665, 4; 13 (49 n. Chr.), Oxy. 474, 5 (184 n. Chr.), BGU 646, 5 (193 n. Chr.), Arch. IV 122, 5 (194 n. Chr.), PSI 1148, 31 (210 n. Chr.), Oxy. 1409, 4 (278 n. Chr.), Stud. V 62, 36 (3. Jahrh. n. Chr.).

6 Zur Abk. *φαμ* () Gardthausen, Paläogr. II 330.

7 [Ἐρέννιος Φιλώτας] ergänzt nach Z. 2. — Zu [στρατηγοῖς τ]ῶν ὑπογεγραμμένων νομῶν *χαίρειν* haben wir unmittelbare Parallelen in Oxy. 474, 1; 31 (184 n. Chr.) *Παύτιος* *Ἰταλὸς στρατηγὸς καὶ βασιλικὸς* *γρ(αμματεῦς) νομῶν τῶν ὑπογεγραμμένων* *[ν χαίρειν]* und Arch. IV 122, 9 (194 n. Chr.; dazu S. 126 f.) *Σαλλούστιος Μακρυνανὸς στρατηγὸς τῶν ὑπογεγραμμένων νομῶν χαίρειν*. Beide Absender sind höhere römische Beamte, aber weder Präfekten noch Epistrategen.

8f. Zur Ergänzung vgl. Ditt. Or. 669, 1 (68 n. Chr.), BGU 646, 2 (193 n. Chr.), Oxy. 1100, 1 (206 n. Chr.).

9 *ἐγχαβών*: Zur Schreibung Mayser I 227. — Die Lesung von *ὁ η* *[μ]οσίς* verdanke ich Herrn Geh. R. Wilcken.

10f. Ergänzung bis *προθῇ* nach Vorschlag von Herrn Geh. R. Wilcken. Vgl. Oxy. 1408, 18 (210/4) *ἔν τε ταῖς μητροπόλεσι καὶ τοῖς ἐπισμηνατοῖς τῶν νομῶν* *<τόποις>* *προτεθῇ* *[ναι]* und BGU 1086 II 3 (2./3. Jahrh.) *δημοσίᾳ* *ἐν τε* *[ταῖς μητροπόλεσι καὶ ἐν τοῖς] ἐπισμήμοις* *τ[ῶν νο]μῶν τόποις προθεῖναι*.

11 Ergänzung [*ἵνα πάντες εἰδῶσι*] nach Z. 5. — Schlußgruß wahrscheinlich abgekürzt noch vollständig auf dieser Zeile, da der Anfang der folgenden bis zum Beginn der Gauliste vollständig vom Datum ausgefüllt wird, das kaum gefehlt haben dürfte. Ein auf dem Pap. erhaltener Rest könnte ein Teil des übersetzten *χ* von *εὔχ(ομαι)* sein [so gekürzt auch bibl. Giss. 21, 11 (2. Jahrh. n. Chr.)]; es ist indessen auch zu beachten, daß in Briefen von Römern, und zwar nur in solchen, an Stelle von *εὔχ(ομαι)* meist *βούλομαι* tritt; Ziemann, *De epistularum formulis* 337₂.

12 Zum Datum vgl. Z. 6; das Schreiben des Epistrategen mag zu Anfang des Phamenoth abgefaßt sein.

12ff. In den Z. 7 Anm. zitierten Urkunden sind die Gaulisten nicht erhalten; Oxy. 474, 9 haben wir gerade noch einen Namen: *Βουβ(αστίου)*. Wie dort scheint auch in unserem Fall die Gauliste unmittelbar auf das Datum gefolgt zu sein. Sie stellt, leider stark verstümmelt, das m. W. einzige urkundlich überlieferte Verzeichnis der Gaue der Heptanomia dar (denn nur um solche kann es sich natürlich bei dem Schreiben des Philotas handeln). Strabon, der den Begriff Heptanomia noch nicht kennt, nennt XVII 806 ff. als Gaue Mittelägyptens *ὡπὲρ τοῦ Δέλτα* Letopolites, Memphites, Aphroditopolites, Herakleotes, Arsinoites, Kynopolites, Oxyrhynchites und

Hermopolites, das sind sieben Gaue + Arsinoites. Nach Ptolemäus IV 5, 18 gehört der Letopolites indes zum Delta, und der nördlichste Gau der Ἐπὶ νομῶν (IV 5, 25 ff.) ist der Memphites; an letzter Stelle wird dafür der Antinoites genannt. Martin, *Les épistratèges*, hat S. 94 die Vermutung ausgesprochen, Hadrian habe den Letopolites zum Delta geschlagen und ihn durch den neugegründeten Antinoites ersetzt. Diese Hypothese hat er indes, worauf Herr Geh. R. Wilcken mich aufmerksam gemacht hat, eigentlich auf S. 182¹ wieder zurückgenommen; daß sie nicht zu halten ist, werden wir unten noch sehen. Schließlich rechnet Ptolemäus auch die δύο ὠαίται zur Heptanomia. Für die westlich vom Oxyrhynchites gelegene μικρὰ ὠαίς (Baedeker⁸ 393) wird das bestätigt durch Amh. 137, 1 (3. Jahrh. n. Chr.). Daß dagegen die große Oase zur Heptanomia gehört habe, ist ein Irrtum des Ptolemäus; schon ihre geographische Lage macht es unwahrscheinlich; vgl. auch Ditt. Or. 669, 1 (68 n. Chr.) στρατηγὸς Ὀάσεως Θηβαϊδὸς. Wenden wir uns nun der vorliegenden Liste zu, so enthält sie sicher und in geographischer Reihenfolge von Nord nach Süd Memphites, Aphroditopolites, Herakleopolites (die vorliegende Form der Abkürzung hat Herr Geh. R. Wilcken erkannt), Oxyrhynchites und Oase. Die Stellung von Ὀάσ[ε]ω[s] unmittelbar hinter [Ὀξυρύν]γ[ε]στ[ρ]ον ist Beweis genug dafür, daß es sich nur um die kleine Oase handeln kann; μικρὰ kann wegleiben, wie BGU 15 II 2 (2. Jahrh. n. Chr.) zeigt. Für einen gewissen verwaltungstechnischen Anschluß derselben an den Oxyrhynchites spricht Wi. Chr. 329, 8 (287 n. Chr.) ἐξηγητῇ Ὀξυρύν[χ]ιτον καὶ μικρῆς Ὀάσεως. Andererseits beweist unsere Urkunde, daß die Oase um die Mitte des 2. Jahrh. einen selbständigen Gau bildete. Um 100 n. Chr. hatte sie einen eigenen Strategen; Lesquier, *L'armée romaine* 413 f. Daß dagegen 178 n. Chr. der Strateg des Oxyrhynchites für die Oase zuständig gewesen sei, diese also keinen selbständigen Gau mehr gebildet habe, darf, wie Wilcken Würzb. 8 Einl. S. 57⁴ zeigt, aus Oxy. 485 nicht gefolgert werden. Da der Letopolites für die Heptanomia nicht in Frage kommt, können wir ferner am Anfang der Z. 12 und 14 sicher mit dem Hermopolites und dem Kynopolites rechnen. Damit haben wir bereits sieben Gaue. Neben ihnen kann der Arsinoites, der ja nicht zu den Ἐπὶ νομῶν im engeren Sinne gehörte, nicht gefehlt haben, denn aus ihm stammt ja unsere Veröffentlichung. Ich hatte Z. 13 Ende [Ἀγο]ν[ο]στ[ρ]ον ergänzt; die Richtigkeit dieser Ergänzung wird mir nun von Herrn Geh. R. Wilcken bestätigt, der erkannt hat, daß die Spitze des A auf dem Pap. noch erhalten ist. Wo bleibt aber nun der Antinoites? Vor allen anderen waren doch die Bürger von Antinou an dem Edikt interessiert. Die Lösung dieser Frage gibt uns gerade im rechten Augenblick unser verehrter Altmeister, Herr Geh. R. Wilcken, der in seinen soeben erschienenen P. Würzb. 8 Einl. S. 53 ff. den überzeugenden Nachweis geführt hat, daß es im 2. Jahrh. einen Ἀντινοῦτης νομός und einen στρατηγός desselben überhaupt nicht gegeben hat (die Belege bei Preis. WB III 284 stammen aus byz. Zeit), sondern nur eine vermutlich zum Hermopolites gehörige νομαρχία Ἀντινόου. Die Unterrichtung der Antinoiten über das für sie so wichtige Edikt erfolgte nach Wilckens Auffassung in der Weise, daß der Strateg des Hermopolites es an den νομάρχης Ἀντινόου sandte, der es in der Stadt publizierte. Diese Ausführungen finden nun eine Stütze in der Tatsache, daß in vorliegender Liste ein Ἀντινοῦτης nicht vorkommt. Auch ohne ihn haben wir sieben Gaue + Arsinoites. Zwar stehen die verlorenen Zeilen-

anfänge noch für Ergänzungen zur Verfügung, aber durch den *Ἀντινοίτης* allein können sie nicht ausgefüllt werden, und weitere Namen haben wir nicht. Ich dachte zeitweilig an folgende Ergänzung unserer Liste: [*Ἀγρο*]πολείτου, [*Με*]μφο[ί]του, [*Ἀφρο*]δοίτου[πολ¹³ίτου, Ἀρσινοίτου, Ἡρ¹⁴]ακλε[ο]π[ολίτου], [*Ὀξυρυ*]χ[ί]του, Ὀά[ς]ε[φ]ς μικρὰς, [*Ἐρμο*]πολείτου, *Κυνο*]πολείτου. Das hätte eine einwandfreie geographische Reihenfolge von Nord nach Süd ergeben. Aber wie schon oben ausgeführt, ist der Letopolites als Bestandteil der Heptanomia nirgends bezeugt, und Ptolemäus verweist ihn ohne jede Einschränkung ins Delta; außerdem kann der von Wilcken hinter Ὀά[ς]ε[φ]ς erkannte Buchstabenrest wohl zu einem α, aber nicht zu einem μ ergänzt werden. So kommen wir denn zwangsläufig zu der oben im Text gegebenen Ergänzung der Gauliste. Da [*Ἀφρο*]δοίτου[πολείτου] am Ende von Z. 12 ausgeschrieben die übrigen Zeilen überragt hätte, standen die drei letzten Buchstaben vermutlich auf der folgenden Zeile. Wir haben dann links der Bruchlinie des Pap. von dem Gauverzeichnis jeweils vier bis fünf Buchstaben zu ergänzen, die Zeilen 13 und 14 begannen also unter dem Anfang des ersten Gaunamens in Z. 12, während der Raum links davon frei blieb. [*Ἀρσι*(νοίτου)] abgekürzt wie Z. 1, da es ausgeschrieben weit über die übrigen Zeilen hinausragen würde. Wir fragen uns nun: Zu welchem Zweck fügt der Epistratege überhaupt eine Liste der Gaue, an die sein Schreiben gerichtet ist, an, wo es sich doch um sämtliche Gaue seines Amtsgebietes handelt? Warum schreibt er nicht wie der Präfekt in Oxy. 1408, 11 (210/4) einfach στρατηγοῖς Ἐπὶ νομῶν καὶ Ἀρσινοῖτον χαίρειν? Vgl. auch Oxy. 1100, 1 (206 n. Chr.) und Amh. 137, 1 (288/9). Selbst wenn ein Gau ausgenommen gewesen wäre, konnte der Absender sich eine Gauliste ersparen: Vgl. BGU 15 II 1 (197 n. Chr.) Αἰμῆλιος Σατορνίλος στρατηγοῖς Ἐπὶ νομῶν καὶ Ἀρσινοῖτον χαίρειν Ἀδάσεως χαίρειν; BGU 484, 9 (201/2). So bleibt die Möglichkeit zu erwägen, daß unsere Liste den Zweck hatte anzugeben, wie das Schreiben zirkulieren sollte. Wir sahen schon, daß an erster Stelle, also vor dem Memphites, einer der beiden südlichsten Gaue ergänzt werden muß, was geographisch vollkommen unverständlich ist. Vielleicht ist hier der Hermopolites einzusetzen; seine Voranstellung würde dadurch verständlich, daß das mitgeteilte Edikt sich an die Antinoiten richtet und die νομαρχία Ἀντινόου im Hermopolites liegt. Geh. R. Wilcken schreibt mir dazu folgendes: „Ob durch diese Voranstellung nur eben diese Beziehung zu den Antinoiten angedeutet werden sollte, oder ob praktisch damit bezweckt war, daß an diesen Gau sofort und zuerst die Versendung des Ediktes erfolgen solle, lasse ich dahingestellt — wir wissen zu wenig von dem Geschäftsbetrieb. Daraus könnte sich vielleicht auch erklären, warum der Epistratege nicht einfach στρατηγοῖς τῶν Ἐπὶ νομῶν κτλ. gesagt hat, sondern die Gaue unten aufzählt. Die andern Gaue sind dann im allgemeinen in geographischer Ordnung aufgeführt, nur daß die Stellung des Ἀρσινοίτης hinter der Oase auffällig ist. Das mag damit zusammenhängen, daß auch der Ἀρσινοίτης außerhalb des Niltals lag, bedeutet aber immerhin ein Zurückgehen nach Norden.“

15 [*Λούκιος Μουννάτιος Φηλῖς*]: Vgl. Z. 4. In den feierlichen Präskripten der Statthalter-Edikte steht regelmäßig das Pränomen. Das des Munatius Felix kennen wir aus Arch. II 441 Nr. 56 und Wi. Chr. 310, 5.

18f. noch ziemlich undurchsichtig. Die Verbindung [*Ἀυτοκρα*]τορρρς Ἀντωνίνου ist nicht belegt. Wilcken liest ἵεροας mit der Bemerkung „doch

wohl Schreibfehler für Ἀυτοκράτορος ?²⁴ In Z. 17 möchte ich gegen Wilckens Vorschlag ἐ[π]ίσταται an der im Text gegebenen Lesung festhalten, da das μ unseres Schreibers anders aussieht. Zu ἐ[π]ίστα[τ]αι statt ἐπέσταται vgl. Mayer I 333. Zum vermutlichen Gedanken s. o. die Übersetzung. Vgl. Josephus IV 616 $\text{Ὀδеспасиανός} \dots \text{ἐπιστέλλει δ' εὐθὺς τῷ διέποντι τὴν Αἴγυπτον καὶ τὴν Ἀλεξάνδρειαν Τιβερίω Ἀλεξάνδρῳ}$; für Ἀλεξάνδρεια kann auch η πόλις stehen im Gegensatz zu Αἴγυπτος ; so Ditt. Or. 669, 4 (68 n. Chr.). Danach hier vielleicht: $\text{ἐξ οὗ μοι δι' Ἀυτοκράτορος Ἀντωνίνου} \dots \eta \text{ Αἴγυπτος καὶ } \langle \eta \rangle \text{ πόλις oder τῆς Αἴγυπτος ἡ χώρα καὶ } \langle \eta \rangle \text{ πόλις ἐπέσταται}$; vgl. Ditt. Or. 669, 5 $\text{ἐξ οὗ τῆς πόλεως ἐπέβην}$.

18 ff. Wenn wir links nur 18 Buchstaben im Durchschnitt ergänzen gegen ca. 23–25 in Z. 1–11, so berücksichtigen wir dabei, daß einmal das Edikt etwas breiter geschrieben ist als das Vorhergehende, und daß zweitens sein Text vermutlich gegen das Präskript Z. 15, wo wir noch 21 Buchstaben zu ergänzen hatten, etwas eingerückt war; vgl. Oxy. 1408, 11f.; 21f. (210/4).

18 [$\text{Ἀντωνίνος ὁ κύριος}$] (Belege Preis. WB III 50) wird gefordert durch das folgende $\text{πατέρ} \dots \text{θεὸς Ἀδριανός}$ wird Hadrian nach seinem Tode in den Urkunden meistens genannt; Belege bei Preis. WB III 48. — ἐν πάσιν , „in allen Stücken“, ebenso Giss. 69, 8 (2. Jahrh. n. Chr.).

19 Zu [$\text{ἐπεσθαι βουλευόμενος}$] vgl. Wi. Chr. 397, 17 (253 n. Chr.) οἷς (den Kaisern) ἐπόμενοι (die Statthalter und Epistrategen). — Zu der Anrede [$\text{ὦ ἄνδρες Ἀντινοεῖς}$] vgl. BGU 646, 20 (193 n. Chr.) [$\text{ὦ ἄνδρες Ἀλεξάνδρῳ}$] gleichfalls in einem διάταγμα .

20 ff. Von [ἐτήρη]ησεν an schließe ich mich in den Ergänzungen den Vorschlägen von Herrn Geh. R. Wilcken an. — Zu [ἐτήρη]ησεν τὰς δοθ[ε]ν[τ]ας εὐεῖν ὑπὸ αὐτοῦ [δορεάς] vgl. Würzb. 9, 26 (Marcus und Verus) [τῶν] δοθ[ε]ν[τ]ων ἡμῖν ὑπὸ τῶν θε[ῶν] αὐτοκρατόρων καὶ τῶν κυρίων ἡμ[ῶν] δορε[ῶν]; 50 ἡμᾶς (Marcus und Verus) ... φυλάττειν ὅσα παρὰ αὐφοτέρων (Hadrian und Pius) ἐδόθη [εὐ]εῖν καὶ αὐτῶς μέλοι νῦν ἐτηρήθη. Lond. Inv. 1890 + 1892, 5 (135 n. Chr.) im Aegyptus XIII 515 μεθ' ὧν ἄλλων ἐχαρίσατο δορεῶν τοῖς Ἀντινοεῖσι. — Zu [πρ]οσιθεῖς vgl. Hdt. II 136 προσετιθεῖναι ... τοῦτο τῷ νόμῳ τόνδε. — [ἐπαγγελεθέντων]: Wenn wir so ergänzen, sind wir freilich gezwungen anzunehmen, daß Hadrian schon manches angekündigt hat, „was er dann — immerhin möglich — nicht selbst ausgeführt hat“ (Wilcken brieflich). — Zu [ἐκ]τισεν vgl. die häufige Bezeichnung Hadrians in Ehreninschriften als κτίστης; Kühn a. a. O. 84. — Die Lesung πε[ι]θόμενος verdanke ich Herrn Geh. R. Wilcken.

Reg. 3579

141 STEUERLISTE AUS KARANIS = Col. 108 des

2. Jahrh. n. Chr.

P. Mich. Inv. 4179

P. 230. Höhe 30,5 cm, Breite 17,5 cm. Schrift parallel der Faserrichtung. Die Rückseite ist leer. Die erhaltene Kolumne läßt oben und unten Ränder von 2,5 und 4,5 cm Höhe frei; auf dem oberen ist ein π , offenbar die Kolumnenzahl, zu erkennen, auf dem unteren ist anscheinend die Summe der Steuerbeträge dieser Kolumne angegeben. Spärliche Schriftreste am linken Rand — ich lese ϕ und $\phi\chi$ auf der Höhe der Zeilen 20 und 22 — zeigen, daß eine Kolumne gleicher Art vorausging.

Youtie and Pearl, Note on P. Iand. VII, 191 (American Journal of Philology VII (1926) 465–469.

Johnson S. 429⁴⁹, Karanensis P. Iand. VII 205

Die Schrift gehört dem 2. Jahrh. n. Chr. an. Ihre Formen sind kursiv; doch ist recht häufig zwischen den einzelnen Buchstaben abgesetzt. Vergleichen läßt sich Lond. 324 (161 n. Chr.; Tafelbd. II 62) sowohl für einzelne Formen wie für den Gesamteindruck, doch ist die Schrift dort ruhiger und bestimmter, die Buchstaben sind stärker verbunden. Vgl. in Einzelheiten auch Gr. Berol. 26 a (159/60). Nach diesen Parallelen zu urteilen, könnten die mehrmals erwähnten Jahre 12 und 13 Regierungsjahre des Antoninus Pius (13. Jahr = 149/50) oder Marc Aurel (172/3) sein. Die Erwähnung des ermordeten Sempronius Gemellus scheint besser in die zweite als in die erste Hälfte des Jahrhunderts zu passen; s. Z. 16 Anm. Die Lokalisierung der Urkunde ermöglicht uns das Z. 5 genannte Psenarpsenesis. Zusammen mit Ptolemais und Kerkesucha gehört es zum Dorfbezirk von Karanis am Nordrande des Faijûm; Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos 12 f. in Denkschriften der Wien. Akad. ph.-h. Kl. 47. Die verbuchten Steuerleistungen erfolgten vermutlich, da nichts Näheres angegeben ist, für Grundstücke im engeren Gebiet von Karanis; nur Heraklas (Z. 4) zahlt für Grundbesitz in der Gemarkung Psenarpsenesis. Die drei vorkommenden *οὐσία*, die Mäcenatische, Kamelianische und Lurianische, sind für das Gebiet von Karanis schon mehrfach belegt. Auch die Namen unserer Steuerzahler kehren zu einem großen Teil in anderen Karanis-Pap. wieder; s. u. die Anmerkungen.

Die vorliegende Steuerliste gewährt uns einen Einblick in die interne Arbeit der *πράκτορες ἀγοραίων* (oder der Bank, auf der diese ihr Konto hatten?). Zahlungen verschiedener Art und für verschiedene Jahre lösen sich in ihr wahllos ab. Zwei Arten von Kontrollstrichen, schräge vor den meisten Namen und einzelnen Zahlungen und waagrechte unter fast allen Namen, lassen darauf schließen, daß die Liste einer Nachprüfung unterworfen war, oder daß die Einzahlungen, wohl nach Steuerarten getrennt, abgeschrieben wurden. Zu den von der gleichen Hand stammenden Randvermerken, die vielleicht die tatsächlich auf das Bankkonto der Praktoren geleisteten Einzahlungen angeben, s. u. S. 311 und Z. 15 Anm. Während die drei Inhaber von *οὐσία*-Land Steuern des 13. Jahres bezahlen (Z. 3; 5; 23), haben die drei Römerinnen noch Rückstände des 12. Jahres zu begleichen (Z. 15; 19; 26; 28; 31; 33). Die Steuern sind keineswegs überall genau bezeichnet. Z. 24 und 29 sind nur die Namen der Einzahlenden und die Höhe ihrer Zahlungen verbucht; anscheinend war hier ein Zweifel über den Charakter der Zahlung ausgeschlossen. Die Leistungen der Valeria sind nur als *τιμῆς ἐπαρχ(ούσης) ιβλ* bezeichnet. Davon geht der eine Teil, der mit beinahe 100 Drachmen die höchste Zahlung dieser Kolonne darstellt (Z. 17), auf das Konto des Idioslogos, ist also eine außergewöhnliche Leistung für die zwei dort genannten Grundstücke; im Gegensatz dazu ist der andere Betrag von nahezu 80 Drachmen (Z. 21) durch *διωκ(ήσεως)* als regelmäßige Steuerleistung an den Fiskus gekennzeichnet. Von den Zahlungen der *οὐσανοὶ γεωργοὶ* sind die des Ptolemaios (Z. 22) ebenfalls nur allgemein mit *τελέσ(ατα) Καμ(ηλιανῆς) ιγλ* bezeichnet; unter dem gleichen Begriff *τελέσ(ατα)* sind Z. 5 die von Heraklas eingezahlten Steuern zusammengefaßt, die dann freilich bis ins einzelne spezifiziert werden; über die Abgabe des Syrion (Z. 3), die auch unter den Zahlungen des Heraklas wieder auftaucht (Z. 13), wahrscheinlich die *τετράδραχμος*, s. u. Z. 3 Anm.

Auf sicheren Boden kommen wir mit den Z. 6—8; 10—12; 26—28 und 31—33 aufgeführten, genau spezifizierten Zahlungen, die Heraklas für *οὐσία*-Land

13. Jahr des
M. Aur. (Schen-
mann)

macht, während die rechtliche Qualität des Landes der beiden Frauen Julia und Sextia nicht angegeben ist. Es sind die bekannten auf Wein- und Gartenland lastenden Steuern *ἀπόμοιρα*, *ναύβιον* und *ἐπαρούριον* samt Zuschlägen. Die Verhältnisse der einzelnen Beträge zueinander sind die gleichen wie in dem Sterberechnungsformular SB 6951 v. 49 ff. (2. Jahrh. n. Chr.). Es handelt sich also wie dort um Gartenland; für Weinberge sind *ἀπόμοιρα* und *ἐπαρούριον* doppelt so hoch [vgl. ebendort v. 40 ff., ferner Lond. II 195, 9 S. 127 (Tiberius)]. Die vier in Frage stehenden Grundstücke sind unter Zugrundelegung der Sätze des Formulars $1\frac{2}{3}$, $\frac{1}{10}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Arure groß. *Ἀπόμοιρα* und *ἐπαρούριον* stehen in römischer Zeit im Verhältnis 3 : 2 zueinander; vgl. neben obigem Formular Fay. 41 I 13 ff. Das *ναύβιον ἐναφασίων* — denn mit diesem haben wir es hier zu tun, wie die Formulare SB 6951 v. 28 ff. und Teb. II S. 339 ff. zeigen — beträgt regelmäßig 150 Kupferdrachmen = 3 Obolen je Arure, das sind bei Gartenland genau $10\frac{9}{10}\%$ der *ἀπόμοιρα*. Eine Ausnahme macht in unserer Liste Z. 10, aber diese Ausnahme bestätigt nur die Regel: Die Kleinheit der Beträge in dieser und der folgenden Zeile bedingt verhältnismäßig starke Abweichungen von den vorliegenden Verhältnissen, da die Chalkoi nur in den geraden Zahlen 2, 4 und 6 vorkommen und 2 Chalkoi mithin die kleinste Einheit darstellen. Z. 26 und 31 kommt zur *ἀπόμοιρα* ein mir sonst nicht bekannter etwa $15\frac{1}{2}\%$ iger Zuschlag, durch den wohl ein außergewöhnlicher Fehlbetrag [*ἔλλειμμα*], falls diese Auflösung der Abk. richtig ist] gedeckt werden sollte, der sich bei dieser Steuer ergeben hatte; er scheint nur erhoben worden zu sein bei der *ἀπόμοιρα* des 12. Jahres oder aber bei der *ἀπόμοιρα* der von den beiden Römerinnen bebauten Landsorte (Privatland? Katökenland kommt nicht in Frage, da sie *ναύβιον ἐναφασίων* zahlen). Zur Summe aus *ἀπόμοιρα* und *ναύβιον* (und Z. 26 und 31 *ἔλλειμμα*) treten dann die bekannten *προσδιαγραφόμενα* in Höhe von 20% (ebenso Grenf. II 65 und Fay. 41). Beim *ἐπαρούριον* sollten sie laut Formular $\frac{1}{13}$ betragen, und genau dieses Verhältnis liegt auch Fay. 41 vor. Dagegen machen Fay. 190 die *προσδιαγραφόμενα* etwa $\frac{1}{12}$ aus (wenn wir Grenf. II 65, 1 das Verhältnis 1 : 10 vorfinden, so liegt das an dem geringen Betrag von 2 Chalkoi). In vorliegender Urkunde kommen wir in Z. 27 und 32 mit dem $\frac{1}{13}$ des Formulars nur dann aus, wenn wir merkwürdige Aufrundungen bei Berechnung der Zuschläge annehmen, die hier tatsächlich $\frac{1}{11}$ und $\frac{1}{10}$ des *ἐπαρούριον* betragen. Schließlich ist für die Zahlungen auf *ἀπόμοιρα*, *ἐπαρούριον* und *ναύβιον* samt Zuschlägen noch ein *κόλλυβος* zu entrichten, den die Steuerberechnungsformulare auf $\frac{1}{60}$ festlegen. Fay. 41 II liegt dieses Verhältnis vor. Wenn es in unserer Liste nur annähernd erreicht wird, so liegt das an der Aufrundung auf gerade Chalkoi-Beträge. Neben diesen regelmäßigen Steuern für Gartenland finden wir in unserer Urkunde auch noch die *γεωμετρία* vor, die zur Deckung der Unkosten bei der jährlichen Landvermessung bestimmt war; sie wurde wohl jeweils nur von den Grundstücken erhoben, die nachgemessen worden waren. Lond. II 195, 6 ff. S. 127 beträgt die *γεωμετρία* für die Arure Rebland 50, für Gartenland 25 Drachmen, also das Fünffache der *ἀπόμοιρα*. Dasselbe Verhältnis weist auch unsere Liste auf, indes wird die *γεωμετρία* hier nicht auf einmal gezahlt, sondern, angesichts ihrer außerordentlichen Höhe, in Raten abgetragen: Heraklas zahlt ein Viertel (*δ μέρος*), Julia die Hälfte und Sextia drei Fünftel; die Beträge der beiden Frauen sind freilich nicht als Teilzahlungen gekennzeichnet.

Προσδιαγραφόμενα sind bei der *γεωμετρία* m. W. sonst nicht bezeugt; hier verhalten sie sich zu ihr wie 1:16 [vgl. OStrab. 54, 5 (15 n. Chr.) *προσδιαγρα(φόμενα) ὡς τοῦ ἐνὸς στατήρος ἐκ —ς*; dazu Wilcken im Arch. IV 147]. Das gleiche Verhältnis besteht auch Z. 21 zwischen *προσδιαγραφόμενα* und Grundbetrag, Z. 17 hat es sich durch einen Rechenfehler, Z. 23 durch Aufrundung auf 1:15 verschoben.

Während die Einzelbeträge rechts richtig aufaddiert sind, finden wir zur linken Geldbeträge angegeben, die deutlich den Charakter späterer Zusätze tragen. Es fällt auf, daß hier Beträge bis zu 26 Obolen vorkommen, die nicht in Drachmen umgesetzt sind. Dieselbe Beobachtung machen wir Mich. 123 r. überall. Vielleicht hängt das zusammen mit den Münzen, in denen gezahlt wurde. Von den Beträgen am rechten Rand unterscheiden sie sich dadurch, daß sie regelmäßig um einiges höher sind, ohne daß ein festes Verhältnis vorläge. Zu dem Randvermerk bei Z. 15 s. u. die Anm. Ob wir das annehmen müssen, daß sämtliche Randvermerke die tatsächlich gezahlten Beträge, in denen vielleicht noch ein Unkostenzuschlag enthalten ist, angeben, während der Haupttext die genaue Höhe der Steuerschuld feststellt, wage ich nicht zu entscheiden. — Text und Übersetzung s. S. 312 ff.

2 *κλη(ρουχίας)*: Durch *κλη* abgekürzt z. B. auch Chic. 9, 17 und 22. Das gleiche Kürzungszeichen in unserem Pap. noch öfter, freilich sonst immer gleich *μ*. Die Kleruchien des Dorfbezirkes von Karanis sind uns gut bekannt durch die P. Chic. Aus den dort veröffentlichten Saatgetreidequittungen geht hervor, daß eine Kleruchie kein geographisch geschlossener Komplex war, sondern Grundstücke verschiedener rechtlicher Qualität aus verschiedenen Gemarkungen vereinigen konnte; vgl. Chic. S. 13 und bes. S. 15. Die erste Kleruchie ist in den P. Chic. nicht belegt. Die achte (Z. 4 unseres Pap.) begegnet Chic. 4, wo ihr ein Stück *δημοσί(ας) sc. γῆς* in der Gemarkung von Karanis angehört. Unser Pap. zeigt, daß zu ihr auch ein Teil der *Καμηλιανή οὐσία* in Psenarpsenesis (Z. 5) und einer aus der *Λουριανή οὐσία* (Z. 9 und 13), vermutlich ebenfalls in Psenarpsenesis, gehörte.

3 Randvermerk: Vgl. WO II 568, 4 {β—ε und die Anm. dazu: „—ε lies: ὀβολοὺς πέντε“, ferner Jand. 56. 57. 58 überall. — *Μαιν(ηνατιανῆς)* ebenso gekürzt in den P. Chic. (Belege daselbst S. 63) und Teb. 343, 76. Ausgeschrieben *Μαινηνατιανῆς* Ryl. 207, 8; 26, daneben *Μαινηνατιανῆς* BGU 181, 7. — (*τετραδράχμου*), ebenso Z. 13: In der dem späten 2. Jahrh. n. Chr. angehörenden Steuerliste Ryl. 213 finden sich eine Reihe von Abgaben, die mit γ, δ, ε, ζ, η und ι nebst hochstehendem S bezeichnet sind, also einer der unseren nicht unähnlichen Sigle, und von den Herausgebern *τετράδραμος*, *τετράδραμος* usw. gelesen werden. Die *τετράδραμος* begegnet nur Z. 157: *ἐδα(φῶν) συνκεχωρη(μένων) ἐπὶ (τετραδράμῳ) ἀργ(υρίου) { ραδ = χ*; sie scheint danach gar keine eigentliche Steuer, sondern ein Kauf- oder Pachtpreis (vgl. die Anm. zur Stelle), anscheinend in Höhe eines Denars (*ἀργυρίου*!), gewesen zu sein. Über jene anderen Abgaben wissen wir nicht viel mit Ausnahme der *ὀκτάδραμος* (Ryl. 216, 128 Anm. Bour. 29 Einl.); sie tritt in der Regel in Verbindung mit Abgaben für Gartenland auf; nach Oxy. 916, 7 (198 n. Chr.; Siglen ης und η⁺) scheint sie eine Sondersteuer gewesen zu sein und wurde nach Aruren ausgeschlagen. Wie jene *τετράδραμος* in Ryl. 213 in Silber, so war die unsrige anscheinend in Billon zu zahlen: *δρα(μ.)* sowohl Z. 3

den(μανηνατιανῆς)
Mich. IV 1 S. 263

- Συρίων Πολυδεύκους γεωργός α κλη(ρουχίας)
 5 5 κδ — κς (τετραδράχμου?) ιγλ Μακ(ηνατιανής) ουσίας ϑυπ(αρ . .) 5 κς /
- 5 5 λβ — ιβ Ηρακλῆς Καράνου γεωργός η κλη(ρουχίας)
 τελεσμ(άτων) δ[ι]αφ(όρων) ιγλ Ψεναρ(ψενήσεως) Καμ(ηλιανής) ουσίας
 ἀπομ(οίρας) 5 η =, ν(αυβλου) ρ, προσ(διαγραφομένων) α ρ,
 ἐπ(αρουριόν) 5 ε ρ ρ, προσ(διαгр.) = ρ χ, κολ(λύβου) — ρ χ
 d μέρος γεομ(ετρίας) 5 ι[ι] = ρ, προσ(διαгр.) ρ
 Λουριανής ουσίας δμ(οίως)
 10 ἀπομ(οίρας) ρ, ν(αυβίου) ρ, προσ(διαгр.) ρ χ,
 ἐπ(αρουριόν) =, προσ(διαгр.) χ, κολ(λύβου) χ
 d μέρος γεομ(ετρίας) ρ ρ χ, προσ(διαгр.) χ
 (τετραδράχμου?) Λουρ(ιανής) ουσίας ϑυπ(αρ . .) 5 α — ρ
- 15 Οὐαλερία θυγάτηρ(η) ρ Λουκίου Οὐαλερίου [Σ]εουήρου
 θέμ(ατος) κολ(λήματος) κς τιμής ὑπαρχ(ούσης) ιβλ ιδίου λόγου (πρότερον)
 5 μ, κολ(λήματος) λβ [Σεμπ]ρωνίου Γεμέλου δολοφονηθ[έ]ντος καὶ (πρότερον)
 5 ξ [...] [παίδ(?)]ων Ὀρσενούφως 5 γ — ρ, προσ(διαгр.) 5 ε — ρ
 προσ[. . .] [Οὐαλ]ερία Λουκίου Οὐαλερίου Σεουήρου
 τιμής ὑπαρχ(ούσης) ιβλ διοικήσεως (πρότερον) Νεστοσίφως
 20 5 π Μούτιος καὶ (πρότερον) Παονήους Παονήους
 5 οδ ρ ρ χ, προσ(διαгр.) 5 δ ρ [χ]
- 5 λβ — δ Πτολεμαῖος Πανεφρέμεως
 τελεσμ(άτων) Καμ(ηλιανής) ιγλ 5 λ, προσ(διαгр.) 5 β
 [. . .] [· . .] Πτολεμαῖος Πανεφρέμεως τοῦ Σαμβά [μ]η(τρὸς) Ἰσιδώρας
 [. . .] 5 (?) * 25 [· . .] 5 (?) * / Ἰουλίη Πιρίσκα (Αἰλινοῦς)
 [. . .] 5 (?) * 5 μ

$\varsigma \kappa \delta - \iota$ $\mid \pi \rho () \mid \beta \perp \acute{\alpha} \pi \omicron \mu (\omicron \iota \rho \alpha \varsigma) \varsigma \epsilon , \acute{\epsilon} \lambda (\lambda \epsilon \iota \mu \mu \alpha \tau \omicron \varsigma) \nearrow \chi , \nu (\alpha \nu \beta \acute{\iota} \omicron \upsilon \nu) \nearrow , \pi \rho \omicron \varsigma (\delta \iota \alpha \gamma \rho .) \varsigma \alpha - \sigma ,$
 $\acute{\epsilon} \pi (\alpha \rho \omicron \upsilon \nu \rho \acute{\iota} \omicron \upsilon) \varsigma \gamma = , \pi \rho \omicron \varsigma (\delta \iota \alpha \gamma \rho .) - \sigma \chi , \kappa \omicron \lambda (\lambda \acute{\upsilon} \beta \omicron \upsilon) - \chi$ $\nearrow \varsigma \iota \alpha - \sigma \chi$
 $\mid \gamma \epsilon \omicron \mu (\epsilon \tau \rho \acute{\iota} \alpha \varsigma) \mid \beta \perp \varsigma \iota \beta \nearrow , \pi \rho \omicron \varsigma (\delta \iota \alpha \gamma \rho .) \nearrow \sigma \chi$ $\nearrow \varsigma \iota \gamma - \sigma \chi$
 ..]. *Σεμπρόνιος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου μη(τρὸς) Νιλοῦτος* $\varsigma \kappa \delta$
 30 $\mid \underline{\text{Σεξίστια Θαϊσάριον}} \quad (\text{Μεγκλᾶς})$
 $\varsigma \iota \beta - \iota \theta$ $\mid \pi \rho () \mid \beta \perp \acute{\alpha} \pi \omicron \mu (\omicron \iota \rho \alpha \varsigma) \varsigma \beta \nearrow , \acute{\epsilon} \lambda (\lambda \epsilon \iota \mu \mu \alpha \tau \omicron \varsigma) = \chi , \nu (\alpha \nu \beta \acute{\iota} \omicron \upsilon \nu) - \sigma , \pi \rho \omicron \varsigma (\delta \iota \alpha \gamma \rho .) \nearrow \sigma \chi ,$
 $\acute{\epsilon} \pi (\alpha \rho \omicron \upsilon \nu \rho \acute{\iota} \omicron \upsilon) \varsigma \alpha \nearrow , \pi \rho \omicron \varsigma (\delta \iota \alpha \gamma \rho .) - , \kappa \omicron \lambda (\lambda \acute{\upsilon} \beta \omicron \upsilon) \sigma \chi$ $\nearrow \varsigma \epsilon \nearrow [\chi]$
 $\mid \gamma \epsilon \omicron \mu (\epsilon \tau \rho \acute{\iota} \alpha \varsigma) \mid \beta \perp \varsigma \xi \nearrow , \pi \rho \omicron \varsigma (\delta \iota \alpha \gamma \rho .) \nearrow$ $\nearrow \varsigma \eta$

$[\dots (?)] \varsigma \tau \overset{\text{05}}{\llbracket \lambda \alpha \rrbracket} [\dots]$

2 $\kappa \lambda \eta$, ebenso Z. 4 3 $\delta \theta$, ebenso Z. 13 4 $\gamma \varsigma$, ebenso Z. 5; 23 5 $\epsilon \tau \epsilon \sigma$ und $\kappa \alpha$, ebenso Z. 23 6 $\alpha \rho$
 und $\sim$, ebenso Z. 10; 26; 31 7 ξ und $\kappa \delta$, ebenso Z. 11; 27; 32 8 $\gamma \epsilon \theta$, ebenso Z. 12; 28; 33 9 θ 14 $\theta \nu \gamma \alpha \tau \epsilon$ 15 $\theta \epsilon$ und $\kappa \delta$
 $\iota \beta \varsigma$, ebenso Z. 19; 26; 28; 31; 33 $\acute{\alpha}$, ebenso Z. 16; 19; 20 24 $[\mu] \eta$, ebenso Z. 29 25 Die Klammern im Pap., ebenso Z. 30
 26 π und ξ , ebenso Z. 31

Übersetzung:

(Seite) 80.

2 Syron, Sohn des Polydeukes, Pächter der 1. Kleruchie: für Vierdrachmensteuer(?)
 24 Dr. 26 Ob. des 13. Jahres auf Mäcenatisches Landgut (statt?) Billondrachmen (in Kupfer) 27 Dr. 3 Ob.
 4 Heraklas, Sohn des Karanos, Pächter der 8. Kleruchie: Verschiedene Zahlungen des
 32 Dr. 12 Ob. 13. Jahres: für Psenarpsenesis auf Kamelianisches Landgut für Apomoira
 8 Dr. 2 Ob., Naubion 5 Ob., Zuschläge 1 Dr. 5 Ob., Arurensteuer 5 Dr. 3 Ob. 4
 Chalkoi, Zuschläge 2 Ob. 6 Ch., Wechselgebühr 1 Ob. 6 Ch. macht 17 Dr. 2 Ob.;
 8 ein Viertel Vermessungsgebühr 10 Dr. 2 Ob. 4 Ch., Zuschläge 4 Ob. macht 11 Dr. 4 Ch.;

9		auf Lurianisches Landgut in gleicher Weise für Apomoira 3 Ob., Naubion 4 Ch., Zuschläge 6 Ch., Arurensteuer 2 Ob., Zuschläge 2 Ch., Wechselgebühr 2 Ch.	macht 1 Dr. 6 Ch.;
12		ein Viertel Vermessungsgebühr 3 Ob. 6 Ch., Zuschläge 2 Ch.	macht 4 Ob.;
13		für Vierdrachmensteuer(?) auf Lurianisches Landgut (statt?) Billondrachmen	(in Kupfer) 1 Dr. 1 Ob. 4 Ch.
14	Bankkonto S. 25	Valeria, Tochter des Lucius Valerius Severus: ausstehender Betrag des 12. Jahres	
	40 Dr., S. 32	(auf Konto) der Sonderverwaltung von dem früheren Besitztum des Sempro-	
	60 Dr....	nus Gemellus, welcher ermordet worden ist, und dem früheren Besitztum [der	
		Kinder] des Orsenuphis: 93 Dr. 1 Ob. 4 Ch., Zuschläge 6 Dr. 1 Ob. 4 Ch.	macht 99 Dr. 3 Ob.;
18	80 Dr.	Valeria, Tochter des Lucius Valerius Severus: ausstehender Betrag des 12. Jahres	
		(auf Konto) des Fiskus von dem früheren Besitztum des Nestosiris, Sohnes des	
		Muis, und dem früheren Besitztum des Paves, Sohnes des Paves: 74 Dr. 4 Ob.	
		6 Ch., Zuschläge 4 Dr. 4 Ob. 2 Ch.	macht 79 Dr. 3 Ob.
22		Ptolemaios, Sohn des Panephremis: Zahlungen auf Kamelianisches Landgut für	
	32 Dr. 4 Ob.	das 13. Jahr: 30 Dr., Zuschläge 2 Dr.	macht 32 Dr.
24	...	Ptolemaios, Sohn des Panephremis, des Sohnes von Sambas, Mutter Isidora:	40 Dr.
25	.. 20 Dr.(?)	Julia Prisca (Alinus)	
	.. 20 Dr.(?)	.. für das 12. Jahr für Apomoira 5 Dr., Rückstand 4 Ob. 2 Ch., Naubion 3 Ob.,	
	24 Dr. 10 Ob.	Zuschläge 1 Dr. 1 Ob. 4 Ch., Arurensteuer 3 Dr. 2 Ob., Zuschläge 1 Ob. 6 Ch.,	
		Wechselgebühr 1 Ob. 2 Ch.	macht 11 Dr. 1 Ob. 6 Ch.;
28		Vermessungsgebühr des 12. Jahres 12 Dr. 3 Ob., Zuschläge 4 Ob. 6 Ch.	macht 13 Dr. 1 Ob. 6 Ch..
29	...	Sempronius, Sohn des Ptolemaios, des Sohnes von Ptolemaios, Mutter Nilus:	24 Dr.
30		Sextia Thalsarion (Meklas)	
	12 Dr. 19 Ob.	.. für das 12. Jahr für Apomoira 2 Dr. 3 Ob., Rückstand 2 Ob. 2 Ch., Naubion	
		1 Ob. 4 Ch., Zuschläge 3 Ob. 6 Ch., Arurensteuer 1 Dr. 4 Ob., Zuschläge	
		1 Ob., Wechselgebühr 6 Ch.	macht 5 Dr. 4 Ob. 2 Ch.;
33		Vermessungsgebühr des 12. Jahres 7 Dr. 3 Ob., Zuschläge 3 Ob.	macht 8 Dr.
34		(macht zusammen) 376 Dr. [. Ob. ... Ch.].	

wie Z. 13 (so sehr häufig gekürzt in WO; eine ähnliche Abk. scheint Hamb. 3 A, 4 Anm.; 7 Anm. vorzuliegen). Unsere γεωργοί haben aber tatsächlich, wie es scheint, auch diese Steuer in Kupfer gezahlt; die angegebenen Beträge stehen mit den übrigen Steuerbeträgen, die doch wohl in Kupfer entrichtet sind, in einer Spalte, das $\sigma\upsilon\pi$ () aber steht nicht bei der Drachmensigle, sondern viel weiter links ganz für sich allein. Es ist daher möglicherweise so zu verstehen: $\langle \delta\alpha\tau\acute{\iota} \rangle \sigma\upsilon\pi(\alpha\rho\omega\acute{\nu}) \langle \chi\alpha\lambda\kappa\acute{\alpha}\nu \rangle \{ \kappa\zeta / \rho \}$. In diesem Betrag ist dann natürlich noch ein Aufgeld enthalten. Zum Verhältnis von $\alpha\rho\gamma\upsilon\lambda\acute{o}\nu$ δραχμῆ und $\chi\alpha\lambda\kappa\acute{\alpha}\nu$ δραχμῆ zueinander neuerdings Heichelheim in Klio 26, 100. Zahlt Heraklas seine τετραδραχμὸς Z. 13 für dasselbe Grundstück Λουριανῆς οὐσίας wie die vorangehenden Gartenlandsteuern, also für $\frac{1}{10}$ Arure (s. Einl. S. 310), so betrüge diese Steuer freilich nicht, wie auf Grund ihres Namens zu erwarten wäre, 1 Billontetradrachme je Arure, sondern $12\frac{1}{2}$ Drachmen in Kupfer, das sind mehr als $2\frac{1}{2}$ Billontetradrachmen.

4 Καράνου: Nach den wenigen Belegen zu schließen, die wir bis jetzt für diesen Namen haben, war er nur in der Gegend von Karanis verbreitet. Von dort stammen die beiden Saatgetreidequittungen BGU 211 und Chic. 70, in denen er vorkommt (s. auch Z. 5 Anm.), und die Personenliste Lond. II 189 S. 155, wo Z. 36 ein Κάρανος begegnet, gehört, wie ein Vergleich der Namen lehrt, ebenfalls in den Kreis der Karanis-Pap. Schließlich kennen wir noch einen Κάρανος durch den dem benachbarten Hiera Nesos entstammenden Bour. 42, 297; 320 (167 n. Chr.). — Zu $\eta \kappa\lambda\eta(\rho\omicron\upsilon\nu\chi\lambda\acute{\alpha}\varsigma)$ s. Z. 2 Anm.

5 τελέσματος ganz allgemein „Zahlungen“; auch Lond. II 195 S. 127 werden γεωμε(τερία) und ἀπομοι(ρα) unter diesem Begriff zusammengefaßt. Vgl. ferner Bour. 30, 1 διαφό(ρων) τέλεσ(μάτων). — Ψεναρ(ψενήσεως) in den P. Chic. mehrmals so abgekürzt (Belege daselbst S. 63). — Καμ(ηλιανῆς): Die gleiche Abk. BGU 206, 3. 160, 5. Für die Gemarkung Psenarpsenesis ist die Καμηλιανῆς οὐσία mehrfach belegt, so z. B. Chic. 70 (158/9), wo ein Ὁρος Καράνου, der sehr wohl ein Bruder unseres Ἡρακλᾶς sein könnte, den Empfang von Saatgetreide für 12 Aruren aus dieser οὐσία bestätigt; gleichzeitig quittiert ein Σισσίς Καράνου für Königsland in Karanis. Die dem gleichen Jahr entstammende Quittung BGU 211 ist von einem Πτολεμαῖος Καράνου geschrieben für einen Σαβίνος Σισσίος, der $6\frac{1}{4}$ Aruren Καμηλιανῆς in Psenarpsenesis besitzt.

6 Zur Abk. ἀπομοι(ρας) vgl. Fay. 41 S. 160 und Grenf. II 65, 2. — Zu der Sigle für ναύβιον vgl. Fay. 41 S. 160 und Bilabel bei PW II. R. II 2306, 47 ν und ν . — προσ(διαγραφόμενα): Die gleiche Abk. z. B. Lond. III, S. 350.

7 ἐπ(αποούριον) ebenso gekürzt Fay. 41 S. 160. — νό(λνβος) in der gleichen Abk. z. B. Fay. 41 S. 161, Grenf. II 65, 1, Teb. 352, 10.

8 Die Schreibung von γεωμετερία mit o ist WO überaus häufig; auch ist das Wort dort in der Regel abgekürzt, z. B. II 587, 7; 11. 677 γεο(μετερίας). Wie hier BGU 563 II 17 γεο(τερίαν).

9 Λουριανῆς οὐσίας: Vgl. Hamb. 3, 10 Λουριανῆς οὐσίας, daneben Chic. 43 und 48 Λουρίας, sonst immer abgekürzt wie hier Z. 13. Die meisten Belege betreffen Grundstücke der Λουριανῆς in Psenarpsenesis, doch ist sie auch in der Gemarkung von Karanis vertreten (Chic. 32 und 78). Wahrscheinlich gilt aber die Ortsangabe Ψεναρ(ψενήσεως) Z. 5 unserer Urkunde

BSU IX 5.79

auch noch für das Grundstück der *Λουριανή οὐσία*, für das Heraklas an zweiter Stelle zahlt.

14 Eine *Οὐαλέρια* kommt auch vor in BGU 207 (158/9), 472 (139/41) mehrmals, 558 II 4 (Anf. 3. Jahrh.) und *J. Eg. Arch.* 18, 69 ff. Z. 5; 7 (172/3), alles Urkunden aus Karanis; doch handelt es sich jedesmal wieder um eine andere Person. Die Belege für das Vorkommen des Namens *Οὐαλέριος* in Karanis-Pap. sind zusammengestellt von Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos 113 in Denkschr. d. Wien. Akad. ph.-h. Kl. 47; hinzu kommt Goodsp. 30 (Karanis, 191/2) Kol. 38, 12; 14 und 39, 5; 14, ferner SB 7362, 6 u. 8. (188 n. Chr.), 7427, 9 (168/9), 6672, 1 (röm.). — *Ξεονήρου*: BGU 376 (Karanis, 2./3. Jahrh.) begegnen wir einem *Ξεονηριανός*. In den P. Chic. kommt eine *Ξεονήρου* oder *Ξεονηριανή οὐσία* vor (Belege daselbst S. 63), die durch Ryl. 207, 25 und Bour. 42, 86 freilich auch für andere Teile des Faijūm nachgewiesen ist.

15 Randvermerk: Die Abk. *θέρ(α)* auch Oxy. 90, 5. 613. Valeria scheint die Abgabe an den Idioslogos auf das Bankkonto der Praktoren eingezahlt zu haben, und zwar nacheinander zuerst 40 Dr. für das eine und später 60 Dr. für das andere der beiden genannten Grundstücke. Vgl. auch den Randvermerk bei Z. 24; dort scheint Ptolemaios in zwei Raten zu je 20 Dr. gezahlt zu haben.

16 Den ermordeten *Σεμπρώνιος Γέμελλος* kennen wir bereits aus dem Gerichtsprotokoll BGU 388 — Mi. Chr. 91 (Faijūm, 2. H. 2. Jahrh.); vgl. bes. Kol. I 23 *ὅτι ὁ Γέμελλος ἔδοξοφονήθη*. Es handelt sich dort um seinen Nachlaß; ein unmündiger *Σεμπρώνιος Γέμελλος* (Kol. III 12), vermutlich sein Sohn, scheint der nächste Erbe zu sein. Dieser letztere ist vielleicht identisch mit dem Goodsp. 30 VIII 15 u. 8. (191/2) vorkommenden *Γεμέλλ(ω) νῖφ Σεμπρωνίου*. Von Karanis und aus der Zeit des Marcus stammen BGU 666, 13, wo ein *πρότερον Σεμπρωνί[ου] Γεμέλλου κλη[ρος]*, und BGU 282, 15, wo ein *Σεμπρωνίας Γεμέλλας ἑλαιών* erwähnt werden. In der Personenliste BGU 558 (Karanis, Anf. 3. Jahrh.) finden wir die Familie wieder vertreten: Kol. I 4 und 24 *Σεμπρωνίου Γεμέλλου*; I 14 *Σεμπρωνίου Γεμέλλου γυμνασιάρχου*. Schließlich lehrt uns Lond. II 142, 3 S. 203 (Karanis, 95 n. Chr.) (*[M]άρκος Σεμπρώνιος Γέμ[ε]λλ[ος] στ[ρ]ατιώτης [λ]εγώντος τρίτης Κυρηναϊκῆς*), daß die Familie schon Ende des 1. Jahrh. in Karanis ansässig war. Zahlreiche weitere Belege für das Vorkommen der Namen *Σεμπρώνιος* und *Γέμελλος* in Karanis bei Wessely a. a. O. 140 u. 92.

19 Zur Abk. *διοικ(ήσεως)* vgl. Lond. I 119, 4 u. 8. S. 140. Bour. 30, 4; 10. — Ein *Νεστοσίρις* ist bis jetzt noch nicht belegt, falls nicht Ryl. 208, 3 *Νεστοσίρεως* statt *Νεστοήρεως* gelesen werden muß. Vgl. auch Preis. NB *Νεχθοσίρις*.

20 *Παονῆς* sonst nicht belegt, wohl aber zahlreiche andere Formen dieses Namens, z. B. *Παονεῖς*, *Παονῆς*, *Παυῆς* usw., vgl. auch *Παῆς*; Belege bei Preis. NB. Zum Genetiv *Παονήους* vgl. Mayser I 281 f.

24 Zum Randvermerk vgl. Z. 15 Anm. — *Σαμβᾶ* Genetiv zu *Σαμβᾶς*. Belege des Namens für Karanis bei Wessely a. a. O. 135. Dazu kommt SB 7356, 33 (Trajan?) und wahrscheinlich Jand. 29, 1 (103/4) *Σαμβᾶς [π]ράκτωρ ἀργυρικῶ[ν κόμης Καρα]νιδ[ος(?)]*. Zur Bedeutung des Namens s. Jand. 56, 35 Anm.

Wenger
REA
2423

25 Ein *Γέρος* *Ἰούλιος* *Πρόσκοπος* begegnet in dem aus Karanis stammenden Pap. SB 7427, 11 (168/9). Weitere Belege für die Namen *Ἰούλιος* und *Πρόσκοπος* in Karanis-Pap. bei Wessely a. a. O. 103. 132, ferner in den P. Goodsp. und SB IV (s. die Register!). — *Ἀλινόυς*, ebenso Z. 30 *Μετλάς*, beide von runden Klammern umschlossen, scheinen die Namen der Männer zu sein, die für die beiden Römerinnen die Steuern eingezahlt haben. Sie sind bei Preis. NB und Pape, Eigennamen, nicht belegt; vgl. *Μετράτ[ο]ς* (Gen.) Oxy. 1675, 7 (3. Jahrh. n. Chr.) (Mayser I 188 über den Wechsel zwischen λ und ρ) sowie *Ἀλμονίς* Columbia II 1 r. 4 Kol. 18, 22 (155 n. Chr.), *Ἀμμής* Amh. 128, 97 (128 n. Chr.), *Ἀλεῖνο(ς)* Lond. II 314, 24 S. 189 (149 n. Chr.) und *Ἀλλήη* Bad. 18, 7. SB 167. Zur Endsilbe und Akzentuierung der beiden Namen vgl. K.-B. I 1 S. 492 ff.

26 *πε()*, ebenso Z. 31, vielleicht gleich *πρός*.

29 Zu *Σεμπρόνιος* s. Z. 16 Anm.

30 Der Name *Θαῦσάριον* ist Goodsp. 30 (191/2) achtmal belegt, ferner BGU 54 (Karanis, 161 n. Chr.) und SB 7358, 3 u. ö. (Karanis, 277/282).

34 Die Summe der Steuerbeträge unserer Kolumne ist 372 Dr. 1 Ob. 4 Ch.; unser Steuerbeamte scheint sich also auch beim zweiten Aufaddieren verrechnet zu haben, da er auf 376 Dr. und einige Obolen gekommen ist. Diese Zahl würde auch dann nicht stimmen, wenn wir, was wahrscheinlich nicht angeht (vgl. Z. 3 Anm.), die Beträge in Z. 3 und 13 als Billondrachmen auffassen und in Kupfer umrechnen wollten; denn wir kämen dann auf annähernd 378 Dr. oder mehr. Die Summe der am linken Rand angegebenen Beträge aber beläuft sich auf etwa 380 Dr.

142 VERZEICHNIS VON GRUNDSTÜCKEN

164/5 n. Chr. oder wenig später(?)

P. 192 r. Höhe 21,5 cm, Breite 32,5 cm. Erworben ist der Pap., ein nach allen vier Seiten unvollständiges Bruchstück aus einer Rolle, im Jahre 1912 durch das Deutsche Papyruskartell von einem Händler aus Kafr el-Haram, dem Araberdorf bei den Pyramiden von Gize (Baedeker⁶ 128; Karte hinter S. 112 u. Plan hinter S. 114), das nach Baedeker⁸ 143 (Karte hinter S. 120, Plan hinter S. 126) jetzt Kafr es-Sammân heißt. Die einzige Ortsangabe, die wir auf dem Pap. finden, *ὁ(περ) Κύσ(ως)*, falls diese Auflösung richtig ist, in Jand. 143 II 1 (Rückseite der vorliegenden Nummer), deutet indes auf eine Herkunft des Pap. aus der großen Oase el Chârga, an deren Südende Kysis, jetzt Kafr Dûsch, zu suchen ist (Baedeker⁸ 396; Preis. WB III 308 s. v.). Schrift parallel der Faserung. In der Breite (ca. 16 cm) vollständig erhalten ist nur eine mittlere Kolumne. Durch ein Intervall von je 2 cm getrennt, haben wir links von ihr noch bis zu 10 cm Breite den rechten Teil einer ersten Kolumne und von einer dritten am rechten Rand gerade noch die Zeilenanfänge. Über die Größe des Verlustes bei diesen beiden Kolumnen läßt sich nichts Bestimmtes feststellen; wenn wir für Kol. I etwa 25 Buchstaben annehmen, so geschieht es einmal mit Rücksicht auf die Ergänzung von Z. 25 und zum andern im Hinblick auf die Gesamtbreite der Kolumne, die damit derjenigen von Kol. II etwa gleichkäme.

Reg. 3580
Johnson S. 71 f.

Die Schrift, eine kleine flüchtige, stark verbindende Kursive, deren Deutlichkeit häufig unter dem schnellen Schreiben gelitten hat, weist ins 2. Jahrh. n. Chr. Ähnlich ist die Episkopsisliste Lond. 267 (114 n. Chr. oder später, Tafelbd. II 45). Für den Gesamteindruck und manche Einzelheiten mag ferner verglichen werden die Steuerliste Lond. 119 (um 143/4 n. Chr., Tafelbd. I 80 ff.), eine Urkunde, die sich auch inhaltlich mit der vorliegenden berührt; dabei sollen die nicht geringen Unterschiede keineswegs übersehen werden: Lond. 119 ist größer, deutlicher und nicht ohne bewußte Stilisierung geschrieben. In unserer Liste sind I 26 ff. von einem Grundstück nacheinander die Erträge des 23., 1. (?), [2., 3.], 4. und 5. Jahres angegeben; vgl. auch II 26 f. Die Jahre 2—5 werden Kol. I noch öfter genannt. Nun ist 159/60 das 23. Jahr des Antoninus Pius; das folgende ist sein letztes und zählt zugleich als Jahr 1 des Marcus. Wahrscheinlich handelt es sich also hier eben um diese Jahre; da ein späteres als das fünfte nicht vorkommt, gehört unsere Urkunde vielleicht ins Jahr 164/5. Der *Ἀρχή(ως)* I 25 — *Ἀρχή(ως)* II 14 ist sehr unsicher — kann dagegen nicht ins Feld geführt werden, im Gegenteil, der Umstand, daß unter den vielen Namen sich nur ein Aurelius findet, spricht für einen Ansatz vor 212.

Unsere Urkunde entstammt einem umfangreichen Verzeichnis von Grundstücken. Seine einzelnen Abschnitte zeigen auf den ersten Blick recht wenig Ähnlichkeit untereinander; diejenigen der 2. Kolonne sind zwar unter sich fast alle gleichmäßig gestaltet, haben aber scheinbar mit denen der 1. Kolonne nichts gemeinsam. Bei näherem Zusehen ergibt sich jedoch, daß gleichwohl bestimmte Angaben fast immer wiederkehren oder zu ergänzen sind, nämlich 1. der Name des Besitzers oder Bebauers des Grundstücks, z. B. *τόπ(ου) γεωργ(ουμένου) ἐπὶ τοῦ δεινός*; 2. die Art der Bebauung, z. B. *καμηλῶν* oder *τόπος*, *ἐν ᾧ ἄμπελοι κτλ.*; 3. die Anlieger, z. B. *γί(τονες) πανταρχῶθ(εν) ὁδοί* (Name und Anlieger des Gutes, dem die Grundstücke der 2. Kolonne angehören, waren vielleicht in dem verlorenen Kopf dieser Kolonne angegeben); 4. Angaben über die Erträge dieser Grundstücke oder die Einnahmen des Staates aus ihnen während der Jahre 23, 1, 2, 3 und 4 (für die *τόποι* der 2. Kolonne gemeinschaftlich II 26 ff.); diese Angaben gehen zum Teil auf Erklärungen zurück, deren eine [*ὁ κομογον(ματὲς) προσεφώ(νησεν)* II 27] von dem Dorfschreiber stammt, während die anderen [*ἐδηλ(ώθη)* I 3; 26; II 26] vielleicht von privater Seite abgegeben sind; 5. eine entsprechende Bemerkung für das Jahr 5, die sich I 18 wahrscheinlich auf das Ergebnis der Episkopsis dieses Jahres stützt: *εἰ, ὃν πρό(κειται) ἐπ(ίσκεψις?)...*, *κινῶ(ῃς) α*, während sonst, anscheinend ohne weitere Prüfung, die Sätze der Vorjahre beibehalten werden: *εἰ ὁμοίως ὡς π(ρόκειται)* [bei dem Grundstück I 20 ff. wird, falls wir den Schlußvermerk richtig verstanden haben, ausdrücklich betont, daß hier eine Episkopsis im Jahre 5 nicht stattgefunden hat: *εἰ, ὃν πρό(κειται) μὴδ(εμία) ἐπ(ίσκεψις?)*]. Auf die Episkopsis des 5. Jahres bezieht sich wohl auch der häufige Vermerk *ἡ ἐπίσκη(ψις) ὁμοίως* in Kol. II, welcher besagt, daß in der Art der Bebauung keine Veränderung eingetreten ist. Es fällt auf, daß, von I 24 abgesehen, jegliche Angaben über die Maße der Grundstücke fehlen. Unser Grundstücksverzeichnis kann somit weder ein Katasterfragment noch eine Episkopsisliste sein, sondern wir werden in ihm wohl eine Vorarbeit für die Steuerveranlagung zu erblicken haben, in der auch die Ergebnisse der letzten Episkopsis verwertet sind. Vergleichen

lassen sich noch am ehesten die *Registri fondiari* aus der Marmarica Vat. gr. 11 r. (191 n. Chr.?), besonders Kol. IX—XII. Von jedem Grundstück sind dort angegeben: Qualität (*ἀμπελών, οἶκος* u. a.), Anlieger und augenblickliche Einkünfte, denen die Einkünfte früherer Jahre gegenübergestellt sind; nicht immer finden wir Angaben über den Inhaber und die Größe des Grundstücks. Diese vier Kolonnen werden von Gallavotti und La Pira im *Bulleino dell' Istituto di Diritto Romano XXXIX fasc. 4—6, 22 ff.* erklärt als ein Auszug aus den Katasterbüchern mit dem Zweck, diejenigen Grundstücke zu bezeichnen, die auf Grund der bei der letzten Episkopsis festgestellten Steigerung ihrer Produktivität bei der nächsten Steuerveranlagung mit höheren Sätzen bedacht werden konnten.

Kol. I

Der Anfang fehlt.

1. 2 [ca. 26 Buchst. $\xi\zeta$ οὐ(?) $\xi\gamma\iota(\nu\epsilon\tau\omicron?)$ κριθ(ῆς) — α $\xi\omega\varsigma$ γλ, [δ] Δ ὁμοίως |
κριθ(ῆς) — α, ελ ὁμοίως ὡς π(ρόκειται)(?)]. (leer)
3. 4 [ca. 23 B. οὐ γί(τονες) παντ]αχόθ(εν) ὁδοί, $\xi\zeta$ ο(ῦ) ἐδηλ(ώθη) [μη-
δ(εν)(?)] $\theta\eta$. α() προσηγ(νέσθαι?) διὰ τὸ μὴ ἐνοικ(εῖν) |
[ca. 18 B. $\xi\omega\varsigma$ δλ, ελ ὁμοίως] ὡς π(ρόκειται).
- 5 [ca. 24 B. ὁδ(?)] οὐ $\xi\omega\varsigma$ δλ $\phi\omicron\iota\kappa(\eta\tau\omicron\varsigma)$, ελ ὁμ[οίως] ὡς π(ρόκειται).
- 6 [ca. 25 B. (?)] (leer)
7. 8 [ca. 24 B. κ]αμηλῶν, οὐ γί(τονες) νότ(ου) .. [.] [.] $\tau\epsilon\theta\omega$ () κ(αί) ἐκ
τῶν ἀλλ(ων) γ̄ | [ἀνέμων ca. 19 B.]. $\xi\gamma\iota(\nu\epsilon\tau\omicron?)$ διὰ τὸ
μὴ ἐγ[ο]ικ(εῖν) $\xi\omega\varsigma$ δλ, ελ ὁμοίως ὡς π(ρόκειται).
- 9 [ca. 25 B. (?)] (leer)
- 10—12 [ca. 20 B. ἀλ(ος)(?) καμ]ηλῶν, οὐ γί(τονες) νότ(ου) ὁδὸς κ(αί)
ὑποτ() . λη Ἀπολ(ωνίου) Ὀυνῶ(φοριος), βορο(ῶ) | [ca.
25 B.] τ() $\theta\iota\alpha$ ψιλ(οῦ) τόπ(ον), $\xi\zeta$ ο(ῦ) μηδ(εν) $\theta\eta$. α()
 $\xi\gamma\iota(\nu\epsilon\tau\omicron?)$ $\xi\omega\varsigma$ βλ γλ δλ, ἐν | [ca. 24 B. ελ] Δ ὁμοίως ὡς
π(ρόκειται).
13. 14 [ca. 25 B.] ... ἀνθυπηλλάχθ(αι) ὑπὸ τοῦ Ἡρᾶ κ(αί) τῆς ἀδελ(φῆς)
Ἀπίας | [ca. 25 B.] ἀπὸ μερῶ(ν) ε̄.
15. 16 [ca. 25 B.] τὸ προκ(είμενον) χρέος τῷ ἐπιβάλ(λονται) τῷ Ἡρᾶ κ(αί)
τῇ Ἀπίᾳ μέρη | [ca. 25 B.] ...
- 17—19 [ca. 27 B.] ὑπὸ Περ[χ]ῶ(ντος?) τοῦ κ(αί) [Μα]ξίμου [ἀ]πάτ(ορος)
μητ(ρός) Αἰ[.]... ο]ν ἀπὸ | [ca. 23 B. $\xi\gamma\iota(\nu\epsilon\tau\omicron?)$ βλ γλ
κατ' ἔτ(ος) κριθ(ῆς) — α, δλ ὁμοίως ὡς κριθ(ῆς) — α, ελ,
οὐ πρό(κειται) | ἐπ(ίσκεψις?) τοῦ ἀν(τοῦ?), κριθ(ῆς)
— α.
- 20—22 [ca. 27 B.] τῷ γρά(φειν?) εἰς Ἡρακλιδίω(να) κ(αί) τοὺς ἀδελ-
(φούς), ἧς γί(τονες) πανταχόθ(εν) | [ἰδοί(?) ca. 21 B.]
 $\xi\gamma\iota(\nu\epsilon\tau\omicron?)$ $\xi\omega\varsigma$ βλ γλ δλ τῶν δημοσίων, ελ, οὐ πρό-
(κειται) μηδ(εμία) | ἐπ(ίσκεψις?), τῶν δημ(οσίων)
ὁμοίως(?).

23-29 [ca. 25 B.]. εἰς Πτολ(εμαῖον) Ἡρακλιδίω(νος) κ(αί) τρῆς [ἀφ'] ἐλ-
 (φου)ς ὑπ(ὲρ) ἑ μέρ(ος)ος, ἐν δὲ τοῖς |²⁴ [ca. 25 B.] ἔτερο()
 ὑπ(ὲρ) β μέρ(ος)ος] ἡ μὲν ἀφ' ἑ, ἡ ἀμπ(ελιδίος) ἡ ἀδιδί-
 ἐλ(αῖωνος) |²⁵ [ἡ γί(τονες) κ(αί) ἐκ τῶν(ν)
 ἀλλ(ων) γ(?)] ἀνέμων τὰ κατὰ τὴν κοινω(νίαν) Αὐρη-
 λ(ίου) Θέωνος καὶ |²⁶ [τοῦ δεῖνος ca. 16 B. προ(?)] σόδου
 ἐδηλ(ώθη) περὶ γ(α)ρ(ν) ἐ(ν)αι κ(αί) ἀπὸ [.....] |²⁷ [ca.
 25 B.] κριθ(ῆς) ὁ ἰβ, ἐλ(αῖον) χό(α) ἡ, ἡ κριθ(ῆς) ὁ ἰβ,
 ἐλ(αῖον) χό(ας) γ κ(αί) τοῦ μέρ(ος)ος |²⁸ [ca. 23 B.]
 κριθ(ῆς) ὁ ἰβ, δὲ ἐλ(αῖον) χό(α) ἡ, κ(αί) τ(ῆς) ὁ ἰβ, ἐλ,
 οὔ πο(ρ)ό(κεται) δ. α() |²⁹ [ca. 42 B. κρι] θ(ῆς) ὁ ἰβ,
 ἐλ(αῖον) χό(ας) ἡ ἡ ἀμπ(ελιδίος) τῶν δ[Hier bricht der
 Pap. ab.

K o l. II

Der Anfang fehlt.

- 1 [ca. 12 Buchst.] υπο[.....] ε[.....] προσοδ() εἰς γπ... α()
 (der Rest der Zeile leer?)
2. 3 Ἄλ(λου) τόπ(ον) γεωργ(ουμένον) ὑπὸ νίον Ἄλ(λου) Ψενατύμιος(ς), ἐν
 ᾧ [ἡ] μ(ελ)οι κ(αί) ἐλ(αῖαι) κ(αί) κριθ(ῆ) κ(αί) φο(ν)ικες κ(αί)
 ἀκ(ανθαι) κ(αί) [ἔτερε] α[ἀκρόδ(ρνα)], ἡ ἐπίσκη(ψις) ὁμοίως(ς).
4. 5 Ἄλ(λου) τόπ(ον) γεωργ(ουμένον) ὑπὸ τοῦ α(ὐτοῦ) νίον Ἄλ(λου)
 Ψενατύμιος(ς), ἐν ᾧ ἀμπ(ελ)οι κ(αί) ἐλ(αῖαι) κ(αί) φο(ν)ικες
 κ(αί) [.....] κ(αί) ἔτερα ἀκρόδ(ρνα), ὁμοίως.
6. 7 Ἄλ(λου) τόπ(ον) γεωργ(ουμένον) ὑπὸ Τιτοέρ(ος) Ἡρακλ(εῖδ)ον, ἐν
 ᾧ ἐλ(αῖνα) φντ(ὰ) κ(αί) ἐπὶ τ(οῦ) ὕδρα(ρ)ου τοῦ [.....] ()
 ἐλ(αῖνα) φ[ν]τ(ὰ) φ, ἡ ἀκ(ανθαι) γ, ὁμοίως.
8. 9 Ἄλ(λου) τόπ(ον) γεωργ(ουμένον) ὑπὸ Ψενατύμιος(ς) νίον Ἄλ(λου)
 μητ(ρ)ος. [.....] ο(), ἐ[ν] ᾧ ἐλ(αῖνα) φντ(ὰ) γ κ(αί) φο(ν)ικες
 κ(αί) ἐρεόξυλ(α) κ(αί) ἐρίχ(ια?) | κ(αί) ἔτερα ἀκρόδ(ρνα), ἡ
 ἐπίσκη(ψις) ὁμοίως.
- 10 Ἄλ(λου) τόπ(ον) γεωργ(ουμένον) ὑπὸ τοῦ α(ὐτοῦ) Ψενατύμιος(ς)
 νίον Ἄλ(λου)(?), ἐ[ν] ᾧ ἐλ(αῖνα) φντ(ὰ) κ(αί) φο(ν)ικες
 κ(αί) [ἡ] ἀκ(ανθαι), ἡ ἐπίσκη(ψις) ὁμοίως(ς).
11. 12 Ἄλ(λου) τόπ(ον) κριθ() γεωργ(ουμένον) ὑπὸ Καμέ(ος) Πεξε-
 πρ(ούθ)ον, ἐ[ν] ᾧ ἐλ(αῖνα) φντ(ὰ) κ(αί) φο(ν)ικες κ(αί)
 ἀκ(ανθαι) κ(αί) ἔτερα ἀκρόδ(ρνα), ἡ ἐπίσκη(ψις) ὁμοίως.
- 13 Ἄλ(λου) ἀμπ(ελικὸν) τόπ(ον) γεωργ(ουμένον) ὑπὸ Ψενατύμιος(ς)
 Ὄρου νίον Ἄλ(λου) ἡ ἐπίσκη(ψις) ὁμοίως.
14. 15 Ἄλ(λου) ἀμπ(ελικὸν) τόπ(ον) γεωργ(ουμένον) ὑπὸ Πετρω(ν)τος(?)
 Ε... ιο() μητ(ρ)ος Ἀφ(ελίας?) Ὀννούφι(ος), ἐν ᾧ φο(ν)ι-
 κες κ(αί) ἔτερα ἀκρόδ(ρνα), ἡ ἐπίσκη(ψις) | ὁμοίως.

16. 17 ἔλ(λου) τόπ(ου) γεωργ(ουμένου) ὑπὸ Παράμων[ο(ς)] Ἡ[ρ]ακλ(ίδου)
μητ(ρὸς) Ταχώ(σιος), ἐν ᾧ ἔλ(άινα) φυτ(ὰ) κ(αί) φοί(νικες)
κ(αί) ἔκ[α]ρ[υθ(αι)] | [κ(αί)](?) ἔ[τερ]α ἀκρόδ(ρνα), ἡ ἐπίσ[κ]ε-
ψις) ὁμοί[ω]ς].
- 18 ἔλ(λου) τόπ(ου) κ[ριθ()] γεωργ(ουμένου) ὑπὸ βίλοῦ ἔλ(λου) Ἡρα-
κλ[ίδ(ου)] μητ(ρὸς) Ταχώ(σιος), ἐν ᾧ ἔμπ(ελοι), ἡ ἐπ(iskeψις)
ὁμοί[ω]ς].
19. 20 ἔλ(λου) ἐ[. .] τόπ(ου) [γεωργ(ουμένου)] ὑπὸ Μωτ[. .] Ἡ[ρ]ωνος μη-
τ(ρὸς) Ταχώ(σιος), ἐν ᾧ ἔμπ(ελοι) κ(αί) ἐλ(αίαι) κ(αί) φοί-
(νικες) κ(αί) ἄκ(ανθαι) | κ(αί) ἔτερα ἀκρόδ(ρνα), ἡ ἐπί-
σκ(εψις) ὁμοί[ω]ς.
- 21 ἔλ(λου) ἄμπ(ελικοῦ) τόπ(ου) γεωργ(ουμένου) ὑπὸ Καμέο(υς) Πε-
τεπνούθ(ου), ἐν ᾧ ἔλ(άινα) φυτ(ὰ) κ(αί) φοί(νικες) κ(αί) ἔτερα
ἀκρόδ(ρνα), ἡ ἐπ(iskeψις) ὁμοί[ω]ς].
22. 23 ἔλ(λου) ἐλαίνο(υ) φυτ(ωνος?) ὄντ(ος) ἐφ' ὃδρα(γων) οὐ[. . .] ρς
κριθ() ἐδάφει τη[.] ἔξ[ε]τάσσω(), ἐν οἷς | διεσκορη-
(σμένοι) φοί(νικες), ὁμοί[ω]ς) ὑπὸ τῶν προγεγραμμένων) ἡ ἐπί-
σκ(εψις) ὁμοί[ω]ς].
- 24 ἐνὸς μὲν τόπ(ου) γεωργ(ουμένου) ὑπὸ Πτόλλιθ(ος) Ψενατύμιο(ς)
ἡ [ἐπ(iskeψις)]· ἐξ ὑπολ(όγου?) [ἀκ(άρπου?)].
- 25 ἐτέρο(υ) γεωργ(ουμένου) ὑπὸ Τιτοέο(υς) Ἡρωνο(ς) μητ(ρὸς) Τα-
χώ(σιος) ἡ ἐπ(iskeψις)· ὅλ(ον?) ἐξ ὑπολ(όγου?) ἀκ(άρπου?)
ὁμοί[ω]ς?).
- 26 ἔλ(λου) τόπ(ου) γεωργ(ουμένου) ὑπὸ Ἀμων[ί]ρ[υ] Ἡρω[ν]ος μητ(ρὸς)
Τεχώ(σιος). / τόπ(οι) ι[ξ](?). κγλ ἐδηλ(ώθη) προσηγ(νε-
σθαι?)
- 27 [. . . (?)] κριθ(ῆς) — μς, ἀκρόδ(ρῶν) ς η, ἐλ(αίον) χό(ας) [. . . , οἶνο(υ)
[. . .] γ, αλ δ κωμογρ(αμματῶν?) προσεφ(ώ)νησεν?) [ca. 17 Buch-
staben] ω()
- 28 (Nur noch ein hochgestelltes ω und zweimal hochgestelltes λ erhalten.)
Der Rest der Kolumne ist verloren.

Von Kol. III sind nur noch kurze Zeilenanfänge vorhanden; ich lese:

1 τοῦ αὐτοῦ Ἡρακλ[ειδου] 2 () Παράμω[νος] 4 καμ[ηλ(ών)],
οὗ [ρί(τονες)](?) 6 ἄμπ[ε]λων 7 ἔτερα[] 9 τοῦ αὐ[τοῦ] 21 ἐτέρο(υ)[]

Im allgemeinen ist der letzte Buchstabe vor der Suspension hochgestellt. Im
folgenden werden die Ausnahmen von dieser Regel sowie sonstige Besonderheiten
angemerkt, und zwar jeweils zu der ersten Stelle, an der sie vorkommen: I 1 [ε]γ⁺

κριθ^ο 3 δη. ᾱ π . . . γ⁺ 4 ωβ̄ 7 γ⁺ 8 10 οννω̄ 17 τοβ̄ 22 γ̄
24 β̄ 26 περιγεγ[ο]ν̄ 27 λ̄ 28 δ. ᾱ II 4 ᾱ φο| 6 τιτοερ̄
vor ε̄: J̄ 11 καμ̄εω̄ 13 ψενατ̄ν 14 ᾱν 16 η[ρ]ακλ̄ι 21 ο̄

- Übersetzung: Kol. I 1 [Grundstück, bebaut von N. N., Anlieger ..., von welchem (als Steuer)] einkam(?) 1 Artabe Gerste bis zum 3. Jahr, im 4. desgl. [1 Art. Gerste, im 5. Jahr desgl. wie oben].
- 3 [Gebäude des N. N.], dessen Anlieger auf allen Seiten Wege, von welchem, wie berichtet wurde, kein ... hinzukam(?), weil es nicht bewohnt wurde, [...] bis zum 4. Jahr, im 5. Jahr desgl. wie oben.
- 5 [Gebäude des N. N., dessen Anlieger auf allen Seiten Wege,] bis zum 4. Jahr unbewohnt, im 5. Jahr desgl. wie oben.
- 7 [...] Kamelstall, dessen Anlieger im Süden .. und nach den andern 3 Himmelsrichtungen [...], von welchem kein ...] einkam(?), weil er nicht benutzt wurde, bis zum 4. Jahr, im 5. Jahr desgl. wie oben.
- 10 [...] ein weiterer] Kamelstall, dessen Anlieger im Süden ein Weg und ... des Apollonios, des Sohnes von Onnophris, im Norden [...] durch einen unbebauten Platz, von welchem kein ... einkam(?) bis zum 2., 3. und 4. Jahr, in [...] im 5. Jahr desgl. wie oben.
- 13 [Grundstück, von dem, wie berichtet wurde,] verpfändet sind von Heras und seiner Schwester Apia [für ein Darlehen in Höhe von ... x] von 5 Teilen.
- 15 [...] zur Deckung] der genannten Schuld die dem Heras und der Apia gehörenden Teile [...]
- 17 [Grundstück, von dem, wie berichtet wurde, verpfändet sind] von Petechon(?), auch Maximos genannt, unbekannten Vaters, Mutter N. N., von [y Teilen ...], von welchem] einkam(?) im 2. und 3. Jahr jährlich 1 Art. Gerste, im 4. Jahr desgl. 1 Art. Gerste, im 5. Jahr, aus dem eine Episkepsis desselben Grundstücks vorliegt(?), 1 Art. Gerste.
- 20 [Grundstück ...] auf Grund seiner Eintragung(?) auf den Namen des Herakleidon und seiner Brüder, dessen Anlieger auf allen Seiten [Wege ...] kam ein(?) bis zum 2., 3. und 4. Jahr an Grundsteuern, im 5. Jahr, aus dem keine Episkepsis vorliegt(?), an Grundsteuern desgl.(?).
- 23 [Grundstück ... auf Grund seiner Eintragung] auf den Namen des Ptolemaios, des Sohnes von Herakleidon, und seiner Brüder für den 1. Teil, in den [...] aber [...] für den 2. Teil, $49\frac{1}{16}$ Aruren, wovon Reb Gelände $1\frac{5}{16}$ Aruren, Olivenpflanzung [...], dessen Anlieger ... und nach den 3 andern] Himmelsrichtungen der Samtbesitz des Aurelios Theon und [des N. N.; bezüglich der] Einkünfte(?) wurde berichtet, essen herausgesprungen im 23. Jahr von [...] 12 Art. Gerste, $\frac{1}{2}$ Kanne Öl, im 1. Jahr(?) 12 Art. Gerste, 3(?) Kannen Öl und von dem Teil [...] 12 Art. Gerste, im 4. Jahr $\frac{1}{2}$ Kanne Öl, 12 Art. Gerste, im 5. Jahr, aus dem vorliegt ... [...] 12 Art. Gerste, 6(?) Kannen Öl; das Rebland ... [...].
- Kol. II 2: Anderes Grundstück, bebaut von einem anderen Sohn des Psenatymis, worauf Weinstöcke, Ölbäume, Gerste, Dattelpalmen, Stachelbäume und andere Fruchtbäume; die Episkepsis desgl.
- 4 Anderes Grundstück, bebaut von demselben anderen Sohn des Psenatymis, worauf Weinstöcke, Ölbäume, Dattelpalmen, ... und andere Fruchtbäume; desgl.
- 6 Anderes Grundstück, bebaut von Titos, dem Sohn des Herakleides, worauf junge Ölbäume, und an dem Seitenkanal des N. N. 9 junge Ölbäume, 3 Stachelbäume; desgl.

- 8 Anderes Grundstück, bebaut von Psenatymis, einem anderen Sohn, Mutter N. N., worauf 3 junge Ölbäume, Dattelpalmen, Baumwollständen, Erikasträucher und andere Fruchtbäume; die Episkepsis desgl.
- 10 Anderes Grundstück, bebaut von demselben [anderen Sohn] Psenatymis, worauf junge Ölbäume, Dattelpalmen und Stachelbäume; die Episkepsis desgl.
- 11 Ferner ein Gerstenfeld, bebaut von Kames, dem Sohn des Petepnuthes, worauf junge Ölbäume, Dattelpalmen, Stachelbäume und andere Fruchtbäume; die Episkepsis desgl.
- 13 Ferner ein Rebland, bebaut von Psenatymis, dem Sohn des Horos, eines anderen Sohnes; die Episkepsis desgl.
- 14 Anderes Rebland, bebaut von Petechn(?), dem Sohn des N. N., Mutter Aurelia(?), Tochter des Onnuphis, worauf Dattelpalmen und andere Fruchtbäume; die Episkepsis desgl.
- 16 Anderes Grundstück, bebaut von Parammon, dem Sohn des Herakleides, Mutter Tachosis, worauf junge Ölbäume, Dattelpalmen, Stachelbäume [und] andere Fruchtbäume; die Episkepsis desgl.
- 18 Ferner ein Gerstenfeld, bebaut von einem anderen Sohn des Herakleides, Mutter Tachosis, worauf Weinstöcke; die Episkepsis desgl.
- 19 Ferner ein . . . feld, bebaut von N. N., dem Sohn des Heron, Mutter Tachosis, worauf Weinstöcke, Ölbäume, Dattelpalmen, Stachelbäume und andere Fruchtbäume; die Episkepsis desgl.
- 21 Ferner ein Rebland, bebaut von Kames, dem Sohn des Petepnuthes, worauf junge Ölbäume, Dattelpalmen und andere Fruchtbäume; die Episkepsis desgl.
- 22 Ferner eine Ölbaumpflanzung(?), die in der Nähe des Seitenkanals ist, [der sich befindet bei] den Gerstenfeldern [zufolge] der Nachprüfung(?), auf denen verstreut stehende Dattelpalmen sind, gleichfalls (bebaut) von den oben Genannten; die Episkepsis desgl.
- 24 Ein Grundstück, bebaut von Ptolis, dem Sohn des Psenatymis; die Episkepsis: aus steuerfreiem, ertraglosem (Boden)(?).
- 25 Ein zweites, bebaut von Titoös, dem Sohn des Heron, Mutter Tachosis; die Episkepsis: ganz aus steuerfreiem, ertraglosem (Boden) desgl.(?).
- 27 Ein anderes Grundstück, bebaut von Ammonios, dem Sohn des Heron, Mutter Tekosis. Macht 1[6] Grundstücke; im 23. Jahr kamen, wie berichtet wurde, hinzu(?) 46 Artaben Gerste, von Fruchtbäumen (oder: für Baumfrüchte) 8 Drachmen, an Öl . . . Kannen, an Wein 3 . . ; im 1. Jahr(?) erklärte der Dorfschreiber [. .].

I 1 [ξ] γ(νερ?) ebenso I 8; 11; 18; 21, sehr unsicher; falls richtig gelesen und aufgelöst [vgl. Jand. 135, 6; 12, Taf. XXI γ(νεραι)], wohl gleich περιεγλυτο; vgl. I 26 περιγγ[ο]ν(ναι) und I 3 und II 26 προσγγ(νερθαι). — Die gleiche Sigle für χρ[ι]θ(ης) (ἀραβία) Lond. III 900, 3 S. 88. Bour. 42, 178 u. ö. Hier wie I 18 finden wir 1 Artabe als jährliche Abgabe genannt; es muß sich wohl um die ἀραβία handeln. An Getreidearten kennt unser Pap. merkwürdigerweise nur die Gerste. Offenbar war die Steuer hier immer in Gerste zu entrichten, einerlei ob Weizen, Gerste oder Brachfrucht angebaut wurde. Über den Fruchtwechsel Schnabel, Landwirtschaft 218 ff. — Vgl. Vat. gr. 11 r. die immer wiederkehrende Bemerkung ξξ(οδ) π(εμεγίνοντο) ιςℒ έως κℒ κατ(ετος) . . .

2 Ergänzung nach I 18 und I 5.

3 [γί(τονες) παντ]αχόθ(εν) ebenso I 20; vgl. Preis. WB unter πάντοθεν: γέτονες πάντοθεν. — ἐξ ο(ῦ) ἐδηλ(ώθη) [μῆδ(έν) (?)] δῆ. α() προσγί(νεσθαι): [μῆδ(έν)] nach I 11 ergänzt. Vgl. Vat. gr. 11 r. des öfteren ἐξ (οῦ) π(ερίεγίνοντο) . . . ἐνοικ(ου) δη(νάρια) α und ἐξ (οῦ) οὐδέν π(ερίεγίνοντο). Danach an unserer Stelle (und ebenso I 11) [μῆδ(έν)] δηνά(ριον) zu lesen hat seine Bedenken; aber auch das naheliegende δημόσιον (vgl. I 21 Anm.) ist nicht herauszulesen. Nach ἐξ ο(ῦ) wäre eigentlich περιγί(νεσθαι) zu erwarten; vgl. Preis. WB s. v. 1), ferner I 26 περιγ[ο]νέ(ναι); so kann aber hier und erst recht II 26 nicht gelesen werden; vielmehr steht προσγί(νεσθαι) da. Dieser Infinitiv ist hier sowohl wie I 26 und II 26 von einem ἐδηλ(ώθη) abhängig; wenn damit Erklärungen der Besitzer gemeint sind (vgl. o. Einl. S. 318), dann geht das προσγί(νεσθαι) wohl auf deren Einkünfte [ebenso wie das π(ερίεγίνοντο) der Registri fondiari des Vatikans] und nicht auf die Abgaben an den Staat; von diesen scheint dagegen die Rede zu sein, wo wir wie in I 1 (s. die Anm. zur Stelle) χρῆ(ης) α lesen, ferner I 21 τῶν δημοσίων. Zur Gebäudesteuer WO I 192. Wi. Grdzge. 188. Es ist auffallend, daß alle vier Gebäude, die unsere Urkunde nennt, unbenutzt sind; wenn nicht die übrigen Grundstücke zum größten Teil bebaut wären und Erträge abwürfen, so könnte daraus auf einen wirtschaftlichen Rückgang der betreffenden Gegend geschlossen werden.

4 Ergänzung nach I 8 und I 5. — Zur Abk. ὡς π(ρόκειται) vgl. Lond. II S. 387.

7 Zur Abk. von γί(τονες) vgl. Lond. II S. 385. Bilabel bei PW II. R. II 2301, 16. — περιστρώ(ν) kann, nach den erhaltenen Schriftspuren zu urteilen, nicht gelesen werden. — ἐκ τῶ(ν) ἔλ(λων) γ̄ [ἀνέμω(ν)] ebenso I 25; vgl. BGU 734, 41 (3. Jahrh. n. Chr.) γί(τονες) ἐκ γ̄ ἀνέ(μων).

8 ἐ[ν]οικ(εῖν) konnte der Grieche offenbar auch bei einem Kamelstall sagen; vgl. BGU 393, 8 (168 n. Chr.), wo ein ἐνοίκιον für einen καμηλῶν gezahlt wird.

10 [καμ]ηλ(ών) nach I 7 und III 4 ergänzt und aufgelöst. — ὅποτ(): etwa ὅποτ(εθειμέν..) oder ὅποτ(εταγμέν..). — λῆ: Das lange η braucht nicht unbedingt eine Abk. zu bezeichnen, da es auch bei μέρη I 15 verwandt ist. Zu ἀλλή wollen die Schriftspuren indes schlecht passen, eher noch ἡλῆ. — Ὀννω(φρῖς) ist von den mit Ὀννω... beginnenden Namen, wie Preis. NB zeigt, am meisten belegt. — Zur Abk. von βορε(ᾶ) vgl. Vat. gr. 11 S. 69 unten.

11 Zur Abk. τόπ(ον) vgl. z. B. Lond. II S. 387.

13 ἀνθυπαλλάσσειν muß hier, da wir es mit Grundstücken zu tun haben und I 15 von einem χρεός der gleichen Personen die Rede ist, ebenso wie ὑπαλλάσσειν die Bedeutung haben: „für ein Darlehen zum Pfand setzen.“ Bei Preis. WB und in den Wörterlisten der späteren Publikationen ist das Verbum noch nicht belegt; Liddell-Scott kennen es in der hier vorliegenden Bedeutung nicht. Da für den Aor. Pass. die starke Form die übliche zu sein scheint, haben wir hier wohl den Inf. Perf. Pass., abhängig vielleicht von einem vorausgehenden ἐδηλ(ώθη); vgl. I 3.

14 Ergänzung etwa [β] oder [γ] ἀπό μερῶ(ν) ε̄; zur Verwendung von ἀπό vgl. Jand. 135, 14 Anm.

15 προκ(ε)λεμενον): Das $\chi\rho\epsilon\sigma$ scheint danach im Vorhergehenden genannt gewesen zu sein. — $\epsilon\pi\iota\beta\acute{\alpha}\lambda$ () gehört zu $\mu\acute{\epsilon}\rho\eta$; vgl. Preis. WB unter $\mu\acute{\epsilon}\rho\sigma$ 1 a) und $\epsilon\pi\iota\beta\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega$ 12) und 13). Der vorangehende Artikel ist daher $\tau\acute{\epsilon}$ zu lesen. Vgl. auch Vat. gr. 11 r. II 37 u. 8. $\tau\acute{o}$ $\epsilon\pi\iota\beta\acute{\alpha}\lambda$ (λ)ον αὐτῷ $\mu\acute{\epsilon}\rho\sigma$. — Welches fiskalische Interesse an der Verschuldung des Grundstücks besteht, ob es etwa schon zur Pfändung und damit einem Wechsel des Besitzers gekommen war, ist nicht ersichtlich.

17 f. zu ergänzen vielleicht nach I 13 f.

17 Περ[χ]ω(ντος?): Dieselbe Abk. II 14. Vgl. OStrab. 255, 1 Anm. (2. Jahrh. n. Chr.): „Πετεω(ντος) oder Πετεω(νσιος). Das Geschriebene sieht mehr aus wie Πελχ^ω.“ Es fällt auf, daß der freilich nicht seltene Name Πετεωδον außerordentlich häufig in Urkunden von Kysis, aus dem unser Pap. zu stammen scheint (s. o. Einl. S. 317), auftritt. Auch hier dürfte er vorliegen. Bei der flüchtigen Schrift konnte leicht ein Buchstabe unter den Tisch fallen; so weist auch in Kol. II z. B. das Bild der mehrmals vorkommenden Worte $\epsilon\tau\epsilon\alpha$ $\alpha\kappa\rho\acute{o}\delta$ (ρ)α gelegentlich einen Abstrich zu wenig auf, ohne daß sicher zu sagen wäre, welcher Buchstabe eigentlich fehlt. — Zur Abk. von $\tau\acute{o}\nu$ α (f) vgl. Lond. III S. 350; Bilabel bei PW II. R. II 2304, 66.

18 Zu $\kappa\rho\iota\theta$ (ης) — α vgl. I 1 Anm.

19 $\epsilon\pi\iota\sigma\kappa\epsilon\psi\iota\varsigma$) ist in Kol. II mehrfach in dieser Weise abgekürzt. — Zu $\tau\acute{o}\nu$ $\alpha\psi$ (τοῦ), falls so zu lesen ist, ergänze etwa $\tau\acute{o}\pi\omicron\nu$. — $\rho\acute{\upsilon}$ $\pi\rho\acute{o}$ (κειται) $\epsilon\pi$ (ι)σ(κ)εψ(ι)ς? statt $\rho\acute{\upsilon}$ zu lesen geht nicht an wegen $\mu\eta\delta$ (ε)μ(α) in I 21; vgl. Mayser II 2, 566: „Die Negationen müssen . . . (bei Häufung derselben) gleichartig, d. h. alle entweder mit $\omicron\upsilon$ oder mit $\mu\acute{\eta}$ zusammengesetzt sein.“ Eine für die Besteuerung wesentliche Veränderung des Grundstücks hatte die Episkepsis anscheinend nicht festgestellt.

20 $\tau\acute{o}\nu$ $\gamma\rho\acute{\alpha}$ (φειν?) sehr unsicher. Vgl. die Wendung $\alpha\gamma\alpha\gamma\acute{\alpha}\phi\epsilon\iota\nu$ $\tau\acute{\eta}\nu$ $\gamma\eta\nu$ $\epsilon\iota\varsigma$ $\tau\acute{o}\nu$ $\delta\epsilon\iota\nu\alpha$ und Mi. Chr. 84, 12 (124 n. Chr.) $\epsilon\iota\varsigma$ $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\nu$ $\tau\acute{\iota}\nu\alpha$ $\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\epsilon\iota\nu$ $\delta\iota\alpha\theta\eta\kappa\eta\nu$. Zu $\epsilon\iota\varsigma$ vgl. ferner Wi. Chr. 232, 18 ξ $\gamma\acute{\upsilon}$ (ν) $\tau\eta\varsigma$ $\epsilon\iota\varsigma$ Ὁρσεννοϋφην Ἰναρῶτος $\acute{\alpha}\mu\pi\epsilon\lambda\iota\tau\iota\delta\omicron\varsigma$ $\epsilon\eta\mu\epsilon\varsigma$ oder Jand. 135, 3 $\acute{\alpha}\mu\pi$ (ε)λ(ι)τ(ι)δ(ο)ς ὥσα(ύ)τως $\epsilon\iota\varsigma$ Λυκαρῶνα Μενελάου . Demnach wären im vorliegenden Fall Heraklidion und seine Brüder als augenblickliche Inhaber des Grundstücks (mögen sie es nun durch Pacht oder durch Kauf geworden sein) eingetragen und damit diejenigen, welche die auf ihm lastenden Abgaben zu leisten haben. — In Preis. NB ist nur die Form Ἡρακλειδίων belegt; die gleiche Abk. wie hier Lond. II 261, 192 S. 53. — $\eta\varsigma$ fordert die Ergänzung einer femininen Bezeichnung des Grundstücks im verlorenen Teil der Zeile, also etwa $\gamma\eta$. — Zu $\pi\alpha\nu\tau\alpha\chi\acute{o}\theta$ (ε)ν s. I 3 Anm.

21 $\delta\eta\mu\acute{o}\sigma\iota\alpha$ hält Wi. Grdzg. 187, für einen allgemeinen Ausdruck für die Grundsteuer. Der Genetiv $\tau\acute{o}\nu$ $\delta\eta\mu\acute{o}\sigma\iota\omega\nu$ ist wohl abhängig von einer Angabe über die Höhe der Grundsteuer, die zu Beginn der Zeile gestanden haben müßte, etwa $\kappa\rho\iota\theta$ (ης) — α , vielleicht auch $\omicron\delta\acute{\epsilon}\nu$ (vgl. I 3; 11).

22 δ (μ)ο(λ)ω(ς?) unsicher; vgl. zur Sigle II 21.

23 Die erhaltenen Tintenspuren lassen darauf schließen, daß dem $\epsilon\iota\varsigma$ das selbe Wort voranging wie I 20. — Ἡρακλειδίων vielleicht der gleiche wie I 20. — $\tau\acute{o}\nu$ $\gamma\eta\varsigma$ unsicher; es kann auch $\tau\acute{\alpha}\varsigma$ $\acute{\alpha}\delta$ (ε)λ(φ)ά(ς) gelesen werden. — Zu der Sigle für $\acute{\upsilon}\pi\epsilon\rho$ vgl. Lond. I S. 255. II S. 387. OÖsl. S. 83.

24 Überraschend ist die Größe des Gutes: rund 50 Aruren. — Das Femininum $\acute{\alpha}\mu\pi$ (ε)λ(ι)τ(ι)δ(ο)ς entsprechend dem η $\acute{\alpha}\mu\pi$ (ε)λ(ι)τ(ις) I 29.

25 ergänzt nach I 7. — κοινῶ(ν)ία Ἀὐρηλ(ίου) Θέωνος könnte eine Gesellschaft sein. In der Regel wird κοινῶνία allerdings, wie die Stellen bei Preis. WB s. v. 1) zeigen, von gemeinschaftlichem Besitz zweier Personen gesagt. κατὰ κοινῶνίαν τοῦ δέινοϛ begegnet mehrfach in Verträgen aus dem 5. und 6. nachchristl. Jahrh., z. B. Lond. III 1023 S. 267 [δμο]λογῶ . . . μεμισθῶσθαι . . . μίτροϛ . . . οἰκίαν . . . κατὰ κοινῶνίαν Εὐδασίας Ἰωάννου. Entsprechend wird es sich daher wohl auch hier eher um Samtbesitz zweier Personen handeln, und der Name des zweiten Teilhabers wird I 26 Anfang gestanden haben. Klein kann dieser Gemeinschaftsbesitz jedenfalls nicht gewesen sein, wenn er jene rund 50 Aruren auf drei (vielleicht auch nur zwei) Seiten umgab!

26 Zur Auffassung des ἐδηλ(ώθη) περὶ γηγ[ο]νέ(ναι) vgl. I 3 Anm. Vorher etwa [περὶ τῆς προ]σόδοϛ; vgl. II 1 προσοδ(). Dann würden die Zahlen im folgenden die Einkünfte des Besitzers angeben. Ergänzen wir dagegen [ἐκ τῆς προ]σόδοϛ, „aus den Einkünften seien (an Steuern für den Staat) herausgesprungen . . .“, dann haben wir Z. 27 ff. die Abgaben an den Staat.

27 Zur Sigle für χο(ῶς) vgl. Bilabel a. a. O. 2307, 29. Zur Sigle für $\frac{1}{2}$ Vat. gr. 11 r. S. 69 S. Jand. 145, 5 Taf. XXIV. $\frac{1}{2}$ Chus ist auffallend wenig. Es bleibt ungewiß, von welcher Bodenfläche die hier angegebenen Erträge oder Überschüsse erzielt oder diese Abgaben abgeführt wurden.

28 δ. α(): Ob die gleiche Abk. vorliegt wie I 3 (s. die Anm.) und 11 φη. α(), ist zweifelhaft. δη(μοσι)α zu lesen ist hier nicht unmöglich; vielleicht δη(μοσι)α [ἐπ(ίσκεψις)]?

29 ἡ ἀμπ(ελίτις): Hier scheinen die Angaben über den Ertrag des I 24 erwähnten Weingartens gefolgt zu sein.

II 1 Trotz des ὑπό, das wir ungefähr über dem gleichen Wort der folgenden Zeile lesen, scheint hier noch nicht das Schema der folgenden Abschnitte vorzuliegen. Denn 1. begegnet πρόσοδ(ος) (vgl. I 26 Anm.) sonst nirgends in dieser Kolumne und 2. deutet das leicht ausgerückte und besonders groß geschriebene ἄλ(λου) in II 2 an, daß hier etwas Neues beginnt. — Zu ἐξ νπ . . . αχ() vgl. II 24 ff. Anm.

2 ἄλ(λου) τόπ(ου) häufig in Grundstückslisten; vgl. z. B. Teb. 81, 3 u. ö. 82, 12 u. ö. 83, 42 u. ö. Der Genetiv, den ich entsprechend dem ἐνός II 24 setze, ist von ἐπίσκη(ψις) abhängig. — Zu γεωργ(ου μένου) ὑπό vgl. Teb. 73, 9; 17; 29 (113/1) τῆς (πρότερον) γεωργουμένης ὑπὸ Παθίσιος. CPR 218, 13 (3. Jahrh. n. Chr.) [ἀρούρα]ς τρεῖς γεωργουμένης ὑπὸ Γαλάτων. — νῦν ὁ ἄλ(λου) ebenso II 4; 8; [10;] 13; 18; anders kann kaum gelesen werden; einen Namen von dieser oder ähnlicher Form gibt es nicht. Es muß also wohl unmittelbar vorher bereits ein Sohn des Psenatymis erwähnt worden sein. Vgl. die Namenliste BGU 630 I 8 ff. (etwa 200 n. Chr.) Στοιότη(ς) Σαταβοῦτ(ος). Ἀρη[α]λος υἱός. Καλῆς ἄλλος υἱός. Auffällig ist, daß hier und ebenso II 18 der Name des Sohnes nicht genannt ist. — Zu dem Namen Ψενατῦμις finden wir die Genetivform Ψενατῦμο(ς) in derselben Abk. wie hier auch Arch. IV 97 II 25; 29. — Zu ἐν φ vgl. OStrab. 772 (2. Jahrh. v. Chr.) φοινικῶνα . . . ἐν φ κύπρου δένδρα γ. Oxy. 639 (103/4) ἐλαιωνοπαράδεισος, [ἐν] φ φύνεικες καὶ ἑτέρα ἄγρόδρα. BGU 1049, 11 f.; 27 (4. Jahrh. n. Chr.) [γῆς], . . . ἐν ἡ φοίνικες

καὶ ἐλαίνα φυτόν. — ἄμπ(ελοῖ), „Weinreben, Rebstöcke“, löse ich auf und nicht ἄμπ(ελόν) oder ἄμπ(ελῆτις) wegen ἀκρόδ(ρνα) und der in II 6 ff. gegebenen Zahlen, die wohl kaum die Größe des Grundstücks, sondern die Anzahl der Bäume angeben dürften. In dieser Bedeutung ist ἄμπειος in den Pap. freilich außerordentlich selten; s. Preis. WB s. v. 1). Ebenso ist ἐλ(αῖαι) (in der Bedeutung „Ölbaum“ in den Pap. gleichfalls selten), κριθ(ή), φοί(νικες) und ἄκ(ανθαί) zu lesen und nicht ἐλ(αῖον) usw. — Zu κριθ(ή) vgl. I 1 Anm. — Die Raumverhältnisse gestatten nur die Ergänzung φ[ολ(νικες) κ(αὶ) ἄκ(ανθαί)]; ἐρεόβυλ(α) oder ἐρβυ(α), beide nur II 8, sind zu lang. Die ἄκ(ανθαί) folgen überall auf die φοί(νικες) (II 10; 11; 16; 19) und stehen immer unmittelbar vor den ἑτερα ἀκρόδ(ρνα) (II 11; 16; 19), wie wir überhaupt durch die ganze Kolumne hindurch eine bestimmte Reihenfolge in der Aufzählung der Baum- und Pflanzenarten eingehalten sehen. ακ() kann freilich auch mit ἀκ(έραλος) aufgelöst werden; das ist „eine Baum- oder Strauchgattung“ (Preis. WB s. v.), die Tb. 343, 5 (2. Jahrh. n. Chr.) bei Aufzählung von Bäumen eines Grundstücks neben dem Stachelbaum auftritt; indes scheinen bis jetzt weitere Belege noch zu fehlen. — καὶ ἑτερα ἀκρόδ(ρνα) lesen wir nicht weniger als achtmal und zwar jeweils am Schluß der Aufzählung. Auf ihre Anführung im einzelnen scheint nichts angekommen zu sein; wahrscheinlich waren es jeweils nur einige wenige Exemplare. Vgl. Oxy. 639 (103/4) ἐλαιωνοπαράδεισος, [ἐν] ᾧ φύνεικας καὶ ἑτερα ἀκρόδ(ρνα). Fl. Petr. III S. 196, 12; 15 ταὶ δὲ λοιπὰ ἀκρόδρνα. Xen., Oec. 19, 12 σκηῖν . . . καὶ τὰλλα ἀκρόδρνα πάντα. Ἀκρόδρνον wird meist mit „Fruchtbäum“ wiedergegeben; an Fruchtbäumen vermissen wir hier vor allem noch den Feigenbaum. Vielleicht ist aber hier der Begriff viel weiter zu fassen; die immer wiederkehrenden ἄκ(ανθαί) sowie II 8 f. ἐρεόβυλ(α) καὶ ἐρβυ(α) καὶ ἑτερα ἀκρόδ(ρνα) fordern eigentlich die Übersetzung „... und andere Nutzpflanzen“.

5 δμοίως sc. ἡ ἐπίσκ(εψις), ebenso II 7.

6 Die Form Τιτοῆς, ebenso II 25, findet sich nur noch SB 5272, 35 (4. Jahrh. n. Chr.) und Stud. XXII 101, 6 (2. Jahrh. n. Chr.), sonst immer Τιθοῆς; zum Genetiv Τιτοῦ(ς) vgl. Mayser I 281. — Zu ἐλ() φυτό() vgl. Wi. Chr. 232, 8 (115 v. Chr.) ἐπισκέψεως ε γυ(ον) ε, l φυ() ἐλ(αι) δ, λ[η()] συ() d, χέ(ρουν) L d; Wilcken schlägt vor zu lesen φυ(τενθεῖσαι) ἐλ(αίαις) sc. ἀρουραι. Das geht im vorliegenden Fall nicht, da nicht Aruren, sondern die Bäume selbst genannt sind. II 22 ἄλ(λου) ἐλαῖνο() φυτό(), sowie Ryl. 138, 11 (34 n. Chr.) und BGU 1049, 7; 12; 27 (4. Jahrh. n. Chr.) zeigen, daß an unserer Stelle ἐλ(αῖνα) φυτό(α) aufzulösen ist. Aus jenem P. Ryl. (οἱ δεινὲς ἐπαφέντες τὰ ἐσθλὰ πρόβατα εἰς τὰ νεόφντα τῶν ἐλαίωνων τῆς αὐτῆς οὐσίας ἐν ταῖς ἀρουραῖς κατενέμηναν) φντὰ ἐλαῖνα διακόσια) geht hervor, daß darunter junge Öl bäume, „Ölbaumsetzlinge“ (Preis. WB unter ἐλαῖνος 2), zu verstehen sind. — ἐπὶ τοῦ ὁδραγ(ωγοῦ) τοῦ [...]. () : Der Genetiv ist bei ἐπὶ in der vorliegenden Bedeutung häufiger als der Dativ. Auch diese Seitenkanäle (ὁδραγῶγος im Unterschied von διωρυξ) haben gelegentlich Namen. Die neun jungen Öl bäume und die drei Stachelbäume [hier und bei den ἐλ(αῖνα) φυτό(α) II 8 werden ausnahmsweise die Zahlen gegeben] standen vermutlich auf den Dämmen, die den Kanal einfaßten; vgl. Jand. 139, 16 Anm.

8 Ψενατ(ύμιος) ψλοῦ ἄλ(λου) μητ(ρὸς) . [...]. ο() : Obwohl man auf Grund der Namensgleichheit an einen Zusammenhang mit dem Psenatymis

von II 2 und II 4 denken möchte, kann es sich doch wohl nur um einen Sohn des Herakleides von II 6 handeln. Vgl. BGU 497, 7 f. (2. Jahrh. n. Chr.) *Πασίων υἱὸς Ἐρμούλου μητρὸς Ταμύσθας* [..] *Ἦσαν ἄλλος υἱὸς μητρὸς τῆς αὐτῆς*. — *ἐλ(άινα) φντ(ά)γ*: Von den Bäumen an dem Kanal in II 6 f. abgesehen, finden wir nur hier eine Zahl angegeben. Vgl. Teb. 343, 5 (2. Jahrh. n. Chr.) *φοῖνικες* ε, *ἀκέρφαλος* α, *πανίουροι* β, *ἄκανθα* α; Preis. WB unter *ἀκέρφαλος* rechnet mit der Möglichkeit, daß mit diesen Zahlen Aruren gemeint seien. Das ist aber schon deshalb unwahrscheinlich, weil alles glatte Zahlen sind. In unserem Fall scheint es mir ausgeschlossen, daß „drei Aruren“ zu verstehen ist; vgl. II 2 Anm. zu *ἄμπ(ελοι)*. — *ἐρεόξυλον* findet sich, von unsrer Stelle abgesehen, in den Pap. nur noch in dem Zoltarif Lond. III 928, 1 S. 190 (3. Jahrh. n. Chr.). Für den Anbau von Baumwolle in Ägypten ist die vorliegende Urkunde m. W. das einzige Zeugnis aus griechischen Pap. Daß es an Baumwollpflanzungen in Ägypten auch in römischer Zeit nicht ganz gefehlt hat, konnten wir auch bisher schon aus Plinius, *Nat. hist.* XIX 14, und Pollux VII 75 entnehmen, und zwar war es nach Plinius die *superior pars Aegypti in Arabiam vergens*, die die Baumwollstaude her- vorbrachte; vgl. Wagler bei PW III 171, 26 f. Wenn die Pap. uns bisher keine Zeugnisse für den Baumwollanbau gebracht haben, so liegt das wohl daran, daß er hauptsächlich in Gebieten betrieben wurde, aus denen uns Urkunden in größerer Zahl bis jetzt fehlen. Einen analogen Fall haben wir ja bei der Papyrusstaude. — *ἐρίκινια* heißt nach Preis. WB „mit Erikaholz bestan- denes Land“. Wir erwarten hier eigentlich den Namen der Pflanze (*ἐρείκη*); aber für diese finden wir in den Pap. nur die Bezeichnung *ἐρίμιον φυτόν*. Vielleicht ist trotzdem hier *ἐρίχ(αι)* zu lesen. Verwendung fand von der Erika das Holz; vgl. Schnebel a. a. O. 293.

10 Zur Ergänzung [*υἱὸ ἄλ(λου)*] reicht der Raum gerade aus; [*μητρὸς*] . . . ο() nach Z. 8 wäre dagegen zu lang.

11 *τόπ(ου) κριθ() γεωργ(ουμένου)* ebenso II 18. So gut man von *χόρτον ἄρoura* reden konnte (Teb. 107, 3; 112 v. Chr.), mußte man wohl auch *τόπος κριθῆς* sagen können. Die Adjektive *κριθινός* und *κριθικός* scheinen zu- sammen mit einem den Ackerboden bezeichnenden Substantiv nicht vorzu- kommen. Für unwahrscheinlich halte ich es, daß *κριθ()* mit *γεωργ(ουμένου)* zu verbinden ist; *γεωργεῖν τινα*, „bestellen mit etwas“, scheint man nicht ge- sagt zu haben. Vgl. auch II 22 *κριθ() ἰδάφρσι*. Die Gerste wurde offenbar unter den Bäumen angebaut, die auf dem Grundstück standen. Über An- pflanzung anderer Kulturen im Schatten von Dattelpalmen Schnebel a. a. O. 295. — *Καμῆς* häufiger Name; zum Genetiv vgl. Mayser I 281. Der Vaters- name *Πετρεπν[οῦ θ(ης)]*, „der, welchen der Gott gegeben hat“, ergänzt nach II 21, wo derselbe *Καμῆς* noch einmal begegnet, ist weder in Preis. NB noch bei Ranke, Die ägypt. Personennamen, wo 121 ff. die mit *p²-dj-* (= *Πετρε-*) zusammengesetzten Namen zu finden sind, bezeugt, begegnet aber nunmehr auch in dem im *Aegyptus* XIII 241 veröffentlichten P. Warren 5, 14 (Faijûm, 133 n. Chr.) in dem Genetiv *Πετρεπνούθιος*. Dagegen kommen *Ψενπνούθης*, „Sohn des Gottes“, und *Ξενπνούθης*, „Tochter des Gottes“ (zur Bedeutung dieses Namens Spiegelberg, Ägypt. und griech. Eigennamen 41*), mehrmals auf Mumienschildern vor, einen *Ψενπνούθης* finden wir auch auf einem Pap. aus Kysis; Grenf. II 69, 18; vgl. I 17 Anm.

13 Ein ἀμπ(ελικὸς) τόπος (ebenso auch II 14 und II 21) ist bei Preis. WB nicht bezeugt, wohl aber ἀμπελικά ἑδάφη, ἀμπελικὸν χωρίον und ἀμπελικὸν πημα. — Ψενατύ(μιος) Ὡρου νίος ἄλ(λου): Demnach müßte Horos ein zweiter Sohn und Psenatymis ein Enkel des Petepnuthes sein.

14 Die Dattelpalmen und anderen Bäume, die auf dem ἀμπ(ελικὸς) τόπος standen, dienten wohl zugleich als Reunterstützung; s. Schnebel a. a. O. 255. Vgl. Masp. 67104, 6 (530 n. Chr.) χωρίον ἀμπελικὸν ζωφοντοῦν σύν . . . φοίνεξι καὶ φντοῖς . . . ; ähnlich Hamb. 23, 16 ff. (569 n. Chr.). Arch. V 393 Nr. 308, 10 (131 n. Chr.) ἀμπελῶνα χειρσεύοντα, ἐν ᾧ σποράδες φύνικος. Oxy. 1631, 21 (280 n. Chr.) τῶν ὄντων ἐν τῇ παλ[α]ί[ᾳ] ἀ[μ]πελῶν φοινείκων καὶ ἀκροδρόων πάντων. — Zu Πετρω() vgl. I 17 Anm. — E...io(): An zweiter Stelle scheinen zwei Buchstaben ineinander korrigiert zu sein; mit allem Vorbehalt lese ich Εῦτ[υ]χλο(υ). — Ἀψ(ρηλλας) sehr unsicher, die Abkürzung ungewöhnlich. — Der Name Ὀννοῦφης kommt Flor. 76, 7 u. 8. (3. Jahrh. n. Chr.) vor.

16 Παράμων mit einem μ auch Lond. II 367 a 2 S. 101 (2. Jahrh. n. Chr.). Ob es sich hier um denselben Herakleides handelt wie II 6, bleibt ungewiß. Ταχῶσιος() kann jedenfalls II 8 nicht eingesetzt werden. Der Name Ταχῶσις, dem wir hier viermal begegnen (auch II 18; 19; 25), ist sonst nur aus Oxy. 1299, 13 (4. Jahrh. n. Chr.) bekannt. Ταχῶσις finden wir zweimal belegt; Preis. NB s. v. Vgl. auch Τεκῶσιος() II 26 Anm. — Die Abk. ἀκωνθ() auch Teb. 343, 6; 82 (2. Jahrh. n. Chr.).

19 ἐλαίνου zu ergänzen zwischen ἄλ(λου) und τόπος(ου) macht Schwierigkeiten, weil ἐλαίνου(ν) wie II 22 zu lang ist, ἐλ(αίνου) aber den Raum nicht füllt und einige Tintenspurten unerklärt läßt. Daß die ἐλ(αῖαι) noch einmal ausdrücklich erwähnt sind, wäre dagegen kein unbedingtes Hindernis. — Ein mit Μων . . . beginnender Name ist weder bei Preis. NB noch in den Namenlisten der jüngeren Papyruspublikationen bezeugt. Die bei Pape verzeichneten sind trügerisch.

21 Zu Καμένο(ς) Περρεπνούθ(ου) s. II 11 Anm. — Zur Abk. von ὁ(μοίως) vgl. Bilabel a. a. O. 2303, 41.

22 Über diesen Abschnitt konnte, da er vom Schema der übrigen nicht wesentlich abweicht, infolge der bestehenden Lücken noch keine volle Klarheit erzielt werden. An Stelle des fehlenden τόπος(ου) müssen wir eine andere Grundstücksbezeichnung erwarten. Ich schlage daher, da man wegen eines einzigen ἐλαίνου(ν) φντοῦν doch nicht so viel Aufhebens gemacht hätte, vor, φντ(ῶνος) aufzulösen; das Wort ist freilich in den Papyrusurkunden noch nicht belegt (über die περιεκτικά auf -ών in den Pap. neuerdings Olsson im *Aegyptus* XIII 327), und der Thesaurus kennt es neben einer Erwähnung in Pseudo-Herodians *ἐπιμερισμοί* nur noch aus einer Dichterstelle. Freilich wird sich diese „Pflanzung“, wenn es sich um eine solche handelt, kaum auf einem Damm befinden haben, wie wir das von den Bäumen in II 6 f. annahmen, sondern wohl „in der Nähe“ des Kanals. Ob in dem ον[. . .]ος dessen Name steckt, ist zweifelhaft; für Ὀν[ώφης] wäre der Raum etwas knapp, selbst wenn wir es mit einem ν schreiben wie Jand. 56, 4. Tintenspurten rechts über dem ν lassen eine Abkürzung vermuten, vielleicht ὄν[της] πο[τός] (der nach dem ο führende Bindestrich könnte von einem ρ herkommen), womit zugleich eine gramma-

tische Verbindung zu den $\kappa\rho\iota\theta(\)$ $\epsilon\delta\acute{\alpha}\phi\epsilon\varsigma$ hergestellt wäre, die dann nur zum Zweck der Ortsbestimmung genannt würden. Zu $\kappa\rho\iota\theta(\eta\varsigma?)$ $\epsilon\delta\acute{\alpha}\phi\epsilon\varsigma$, das sich sonst nicht findet, vgl. II 11 Anm. $\tau\acute{o}\pi(\sigma\upsilon)$ $\kappa\rho\iota\theta(\)$. — [$\epsilon\varsigma$] $\epsilon\tau\acute{\epsilon}\sigma\epsilon\omega(\)$: Wenn das Erhaltene richtig gelesen ist, kann es sich nur um dieses Wort handeln. — $\epsilon\nu\ \omicron\iota\varsigma$ dürfte auf $\epsilon\delta\acute{\alpha}\phi\epsilon\varsigma$ zu beziehen sein.

23 $\delta\iota\epsilon\sigma\kappa\omicron\rho\pi(\iota\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota)$ $\phi\omicron\lambda(\nu\iota\kappa\epsilon\varsigma)$: Vgl. BGU 1049, 7 (4. Jahrh. n. Chr.) $\epsilon\nu\ \tilde{\phi}$ $\phi\upsilon\nu[\iota]\kappa\epsilon\varsigma$ $\delta\iota\epsilon\sigma\kappa\omicron\rho\iota\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota$ $\kappa\alpha\iota$ $\alpha\lambda\lambda\acute{\alpha}\iota\upsilon\alpha$ $\phi\omicron\iota\tau\acute{\alpha}$. Stud. XX 58 II 17; III 10 (3. Jahrh. n. Chr.) $\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha$ $\epsilon\sigma\kappa\omicron\rho\iota\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$ $\epsilon\nu\ \tau\tilde{\omega}$ $\chi\omega\rho\iota$ $\beta\rho\alpha\chi\alpha\iota$ $\mu\acute{\upsilon}\zeta\alpha\iota$ und [$\epsilon\sigma\kappa\omicron\rho$] $\pi\iota\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\varsigma$ $\phi\omicron\lambda\iota\upsilon\kappa\alpha\varsigma$. Arch. V 393 Nr. 308, 10 (131 n. Chr.) $\acute{\alpha}\mu\pi\epsilon\lambda\acute{\omega}\nu\alpha$ $\chi\epsilon\rho\sigma\epsilon\upsilon\omicron\nu\tau\alpha$, $\epsilon\nu\ \tilde{\phi}$ $\sigma\pi\omicron\rho\acute{\alpha}\delta\epsilon\varsigma$ $\phi\upsilon\nu\iota\kappa\omicron\varsigma$. — $\delta\mu\omicron\iota\omega(\varsigma)$ sc. $\gamma\epsilon\omega\rho\gamma\omicron\nu\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu$, auf $\phi\upsilon\tau(\acute{\alpha}\nu\omicron\varsigma)$ bezogen, oder $\gamma\epsilon\omega\rho\gamma\omicron\nu\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$ auf $\epsilon\delta\acute{\alpha}\phi\epsilon\varsigma$ bezogen (letzteres weniger wahrscheinlich, da die Gerstenfelder doch anscheinend nicht um ihrer selbst willen genannt sind). — $\delta\iota\omicron\pi\ \tau\tilde{\omega}\nu$ $\pi\rho\omicron\gamma\epsilon\rho\alpha(\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu)$: Wer sind diese? Etwa alle Bebauer der verschiedenen $\tau\acute{o}\pi\omicron\iota$ gemeinsam? Ist der $\phi\upsilon\tau(\acute{\alpha}\nu)$ vielleicht eine Baumschule, aus der alle jene Bauern ihre Ölbaumsetzlinge bezogen und die sie gemeinschaftlich pflegten?

24 ff. Die nun noch folgenden drei Grundstücke stellen, wie es scheint, eine Nachlese dar: $\epsilon\nu\ \delta\varsigma$ $\mu\epsilon\nu\ \tau\acute{o}\pi(\sigma\upsilon)$, „ein Grundstück“, $\epsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\omicron(\sigma\upsilon)$ II 25, „ein zweites“, $\acute{\alpha}\lambda(\lambda\omicron\sigma\upsilon)$ $\tau\acute{o}\pi(\sigma\upsilon)$ II 26, „ein anderes, drittes Grundstück“. Alle drei haben das gemeinsam, daß über die Art ihrer Bebauung nichts ausgesagt wird. Bei dem dritten fehlt außerdem der Vermerk über die Episkepsis. Die Angaben, die wir II 24 und 25 über diese antreffen, sind nicht sicher gelesen; an Stelle des λ in $\nu\phi\omicron\lambda(\)$ ist eher ein ξ zu erkennen. Ein ähnlicher Vermerk auch II 1. Vgl. BGU 915, 4 (1./2. Jahrh.) $\tau\tilde{\omega}(\nu)$ $\epsilon\varsigma$ $\delta\pi(\omicron\lambda\acute{o}\gamma\omicron\upsilon)$ $\epsilon\omega(\nu\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu)$. Wir hätten es also mit steuerfreiem, unergiebigem Land zu tun, das von den genannten Bauern erst wieder kultiviert werden soll; das Fehlen einer Angabe über die Bebauung fände so seine Erklärung.

24 Der Vater Psenatymis ist vielleicht mit dem von II 2 und II 4 identisch.

25 Unser Tito's ist anscheinend ein Bruder des Bauern von II 19.

26 Amonios, nicht selten mit einem μ geschrieben (Belege bei Preis. NB), ist vielleicht ein Halbbruder von II 19 und II 25; für den Namen seiner Mutter Tekosis kennt Preis. NB mehrere Belege. — $/\tau\acute{o}\pi(\omicron\iota)$ $\iota[\tilde{\epsilon}](?)$: Den $\phi\upsilon\tau(\acute{\alpha}\nu?)$ von Z. 22 eingerechnet, finden wir 16 $\tau\acute{o}\pi\omicron\iota$ in Kol. II verzeichnet; was von der zweiten Ziffer erhalten ist, kann sehr wohl zu einem ς passen. Ob in dem verlorenen Kopf der Kolumne noch der eine oder andere weitere $\tau\acute{o}\pi(\omicron\varsigma)$ aufgeführt war, ist zweifelhaft. Wenn diese Grundstücke hier einfach summiert und im folgenden die Einkünfte aus ihnen allen gemeinsam angegeben werden, so bilden sie wohl ein Gut, und die genannten Bebauer sind seine Pächter. — Zu $\epsilon\delta\eta\lambda(\acute{\omega}\theta\eta)$ $\pi\rho\omicron\sigma\gamma\gamma\iota(\nu\epsilon\sigma\theta\alpha\iota?)$ vgl. I 3 Anm. Die folgenden Zahlen geben also wohl ein Mehr an Einkünften gegenüber früher an.

27 Welche Bäume oder Baumfrüchte (denn auch diese bezeichnet ja das Wort) hier unter dem Begriff $\acute{\alpha}\kappa\rho\acute{o}\delta\epsilon\rho\omicron\nu$ zusammengefaßt sind (vgl. II 2 Anm.), bleibt ungewiß; Öl-bäume und Weinstöcke sind offenbar ausgenommen. Die Einkünfte von den $\acute{\alpha}\kappa\rho\acute{o}\delta(\rho\upsilon\alpha)$ werden in Geld angegeben im Gegensatz zu den folgenden Öl- und Weinquanten. — $\kappa\omega\mu\omicron\rho\gamma\gamma\alpha(\mu\alpha\tau\epsilon\upsilon\varsigma?)$: Der Dorfschreiber wäre danach bei der Beschaffung des in unserer Liste verarbeiteten

Materials beteiligt gewesen. Vielleicht stoßen wir auch bei dem ἐδηλ(ωθη) I 3; 26; II 26 und [ἐξ]ετέρεω(ς?) II 22 auf die Tätigkeit des Dorfschreibers, falls es sich bei ersterem nicht um private Anzeigen handelt; vgl. o. Einl. S. 318.

143 ABRECHNUNGEN ÜBER STEUERZAHLUNGEN

Um 200 n. Chr. (?)

Reg. 3581
Yonkie 283

P. 192 v. Höhe 21,5 cm, Br. 32,5 cm. Schrift senkrecht zu den Fasern. Auf der Vorderseite die vorstehend unter Nr. 142 behandelte Grundstücksliste. Über Erwerbung und vermutliche Herkunft des Pap. s. daselbst Einl. S. 317. Die hier vorliegende Urkunde, bei der oben und unten gegenüber der Vorderseite vertauscht sind, besteht aus drei Kolonnen; ursprünglich mögen es mehr gewesen sein. Von Kol. I haben wir nur noch die Zeilenenden; I 1 scheint die oberste Zeile gewesen zu sein, da über ihr noch ein kleiner Raum frei bleibt. Dagegen sind Kol. II und III, die oben Ränder von 3 und 2,5 cm lassen, vollständig auf dem Pap. erhalten. Die Kolonnenintervalle betragen je etwa 5 cm; II 7 von *λο(πόν)* an ist auf dem Interkolumnium nachgetragen. Kol. III, deren Schrift stark abgeschabt ist, reicht am weitesten nach unten; unter ihrer letzten Zeile bleibt bis zur Bruchlinie des Pap. noch ein Raum von 3 cm Höhe frei. Rechts ist noch ein etwa 3 cm breiter unbeschrifteter Rand vorhanden. Die Schrift ist eine flüssige Kursive des 2. oder 3. Jahrh. n. Chr. Auf die gleiche Zeit weist III 7 *Ἀρ(ιστοῦ)*; s. die Anm. zur Stelle. Gehört die Urkunde der Vorderseite ins Jahr 164/5 (vgl. oben S. 318), so wäre das vorliegende Stück etwa um 200 anzusetzen.

Durch die *προδιαγραφόμενα* der Kol. II und III wird unsere Urkunde ins Gebiet der Finanzverwaltung verwiesen. Wegen der Steuern, mit denen wir es hier zu tun haben, s. u. II 2 Anm. und III 14 ff. Anm. Die drei Abrechnungen in Kol. II und III stimmen in ihrem Aufbau überein: Zunächst werden bestimmte Drachmenbeträge, offenbar Steuerschulden, unter Angabe der Seitenzahlen einer Steuerliste notiert und, wo es mehrere sind (Kol. II), addiert. Dann wird festgestellt, wieviel davon bereits (früher) gezahlt war(?) und wieviel noch übrig blieb. Es folgen die auf diesen Rest inzwischen geleisteten Abzahlungen unter Beischrift des Monats, in dem die Zahlung erfolgt ist, und schließlich die Höhe der nun noch verbleibenden Steuerschuld. Bei Kol. I wird die Anordnung ähnlich gewesen sein. Die Überschriften der einzelnen Abschnitte sind durch je zwei lange, schräge, links im Kolonnenintervall beginnende Parallelstriche hervorgehoben. Die meisten Posten sind rechts mit kurzen, dicken Kontrollstrichen versehen. Die gleichen schrägen Parallelstriche bei den Namen der Zahler und auf dem Recto dieselben dicken Kontrollstriche bei den einzelnen Raten (das Verso hat statt dessen dicke Punkte) finden wir Arch. IV 95 in einer Urkunde aus dem 1. Jahrh. n. Chr., in der wir nach der Erklärung von Preisigke Kontoauszüge aus dem Kassentagebuch einer Bank zu erblicken haben; wahrscheinlich handelt es sich um Zahlungen für Kopfsteuer. Unter jedem der alphabetisch geordneten Namen finden wir dort die einzelnen Ratenzahlungen verzeichnet und bei jedem Posten den Tag der Zahlung und die Seite des Kassentagebuches angegeben.

Kol. I

		]οθ'
		]ς λς'
		] . ς δ'
		] ς Έσις
5		] ς ρλ() ς η'
		ς(?)]ιβ' λο(ιπόν) ς Έρως
		]ς λο(ιπόν) ς Έρως
		] άμξ(λεώς?) ς φος
		] . ς αιβ'
10		]ς τ' / ς' Γ τρξ
		]ς
		] (leer)
		] . . αιπ()

Kol. II

		Υ(πέρ) Κύσ(εως?)
f. Younie 283 (ίξ(ιλήφδη))	εξς	ς κολ(λήματος) λς ς λα' προ(σδιαγραφόμενων) ς γ / ς λδ' /
		κολ(λήματος) λη ς γ' / προ(σδιαγραφ.) = / ς γ' ς'
	μβ	ς ε-ς' προ(σδιαγραφ.) / / ς ε' ς' ς'
5 νθ		ς ξ προ(σδιαγραφ.) ς / ς ξ' ς'
		/ ς μξ-ς' προ(σδιαγραφ.) ς δ' / ς να ς'
		! άπε(δδθησαν?) ς με' / προ(σδ.) ς δ = / ς μθ ς' λο(ιπόν) ς α ς'
		προ(σδ.) - / ς α ς' ς'
		! Έπιφ ς α ς' προ(σδιαγραφόμενων) - / ς α ς' ς'
		[[λο(ιπόν) ς με' / προ(σδιαγραφ.) ς δ = / ς μθ ς']

Kol. III

		είδω(ν) χάριν
f. o.	εξς	ς ς ρλ(λήματος) γ ς ρμη [προ(σδιαγραφ.) ς θ] -ς' / [ς ρνξ] -ς' /
		! άπε(δδθησαν?) ς κη προ(σδιαγραφ.) ς α [ς'] ς' / [ς] κθ [ς'] ς'
		λο(ιπόν) ς ρκ προ(σδιαγραφ.) ς ξ' / ς [ς] κ [ς] ς'
		ιβ ς' ς' [ιβ ς' ς']
5	Φαω(φι)	ς [ς] προ(σδιαγραφ.) {ς ε-} / [ς {ς} . . .]
	Αθνρ	ς ιβ προ(σδιαγραφ.) ς ς' / [ς ιβ ς'] ς'
	Αδρ(ιανού)	ς ιβ προ(σδιαγραφ.) ς ς' / [ς] ι [ιβ ς'] ς'
	Τύβ(ι)	ς κη προ(σδιαγραφ.) ς α ς' ς' / [ς κθ ς'] ς'
	Έπειφ	ς λβ προ(σδιαγραφ.) ς β / [ς λ] δ'
10		/ ς ςς προ(σδιαγραφ.) ς ε [ς] ς ς
		λο(ιπόν) [ς] νβ προ(σδιαγραφ.) ς γ -ς' / [ς νε-] ς'
		κθ προ(σδιαγραφ.) ς α' / [ς] κε' ς'
f. Younie 283		μφν

$\Lambda\phi\theta() \kappa\upsilon\upsilon\eta()$

15 ε. $\kappa\omicron\lambda(\lambda\eta\mu\alpha\tau\omicron\varsigma) \xi\varsigma [\cdot (?)] \S \nu\lambda\varsigma [\cdot \chi (?)]$

$[[\iota' \text{E}\pi] \iota \epsilon\pi\epsilon(\delta\delta\theta\eta\sigma\alpha\nu?) \S \nu - [\cdot] \cdot \lambda\theta(\iota\pi\omicron\nu) [\cdot \cdot \cdot \S \tau] \pi\varsigma / \chi$

$\iota' \text{E}\pi\iota\phi \S \sigma' [\cdot (?)] \lambda\theta(\iota\pi\omicron\nu) \S \cdot \cdot [\cdot \cdot \cdot] \theta\pi\varsigma / \chi$

$\mu\phi\psi$

Im folgenden sind die mehrfach vorkommenden Siglen und Abkürzungen jeweils nur zur ersten Stelle angemerkt. I 4 $\smile$ (200) 5 $\pi\theta$ hinter η eine geschwungene Linie 6 $\vee\cap$ εϕ anscheinend über ursprünglichem $\smile\theta$ korrigiert 8 ursprüngliches $\overline{\alpha}$ scheint in $\alpha\mu\epsilon$ geändert zu sein 13 ετ) II 2 $\alpha\delta$ π 8 $\pi\theta^o$ III 5 $\varphi\alpha\omega$ 7 $\alpha\theta\theta\varsigma$ 8 $\tau\nu\beta$ 14 $\lambda\phi\bar{\epsilon}$ $\kappa\upsilon\upsilon\eta$

Übersetzung: II. Für Kysis(?):

.. Seite 36: 31 Drachmen, 3 Obolen, Zuschläge 3 Dr., macht 34 Dr. 3 Ob.
Seite 38: 3 Dr. 3 Ob., Zuschläge 2 Ob., macht 3 Dr. 5 Ob.
(Seite) 42: 5 Dr. 1 Ob. 4 Ch., Zuschläge 3 Ob., macht 5 Dr. 4 Ob. 4 Ch.
5 (Seite) 59: 7 Dr., Zuschläge 4 Ob., macht 7 Dr. 4 Ob.
macht 47 Dr. 1 Ob. 4 Ch., Zuschläge 4 Dr. 3 Ob., macht 51 Dr. 4 Ob. 4 Ch.,
wovon gezahlt worden waren(?) 45 Dr. 3 Ob., Zuschläge 4 Dr. 2 Ob., macht
49 Dr. 5 Ob. Rest 1 Dr. 4 Ob. 4 Ch., Zuschläge 1 Ob., macht 1 Dr. 5 Ob.
4 Ch.,
wovon im Epeiph 1 Dr. 4 Ob. 4 Ch., Zuschläge 1 Ob., macht 1 Dr. 5 Ob.
4 Ch.

III. Für (die Anlage von) Übersichtslisten(?):

.. Seite 3: 148 Dr., Zuschläge 9 Dr. 1 Ob. 4 Ch., macht 157 Dr. 1 Ob. 4 Ch.,
wovon gezahlt worden waren(?) 28 Dr., Zuschläge 1 Dr. 4 Ob. 4 Ch., macht
29 Dr. 4 Ob. 4 Ch.
Rest 120 Dr., Zuschläge 7 Dr. 3 Ob., macht 127 Dr. 3 Ob.,
5 wovon im Phaopphi 12 Dr., Zuschläge 4 Ob. 4 Ch., macht 12 Dr. 4 Ob. 4 Ch.
im Hathyr 12 Dr., Zuschläge 4 Ob. 4 Ch., macht 12 Dr. 4 Ob. 4 Ch.
im Hadrianos 12 Dr., Zuschläge 4 Ob. 4 Ch., macht 12 Dr. 4 Ob. 4 Ch.
im Tybi 28 Dr., Zuschläge 1 Dr. 4 Ob. 4 Ch., macht 29 Dr. 4 Ob. 4 Ch.
im Epeiph 32 Dr., Zuschläge 2 Dr., macht 34 Dr.
10 macht 96 Dr., Zuschläge 6 Dr., macht 102 Dr.
Rest 24 Dr., Zuschläge 1 Dr. 3 Ob., macht 25 Dr. 3 Ob. ..
...
15 ... Seite 66: 436 Dr. 4 Ob. 2 Ch.(?),
wovon gezahlt worden waren(?) 50 Dr. 1 Ob.(?) .. Rest .. 386 Dr. 3 Ob.(?)
2 Ch.,
wovon im Epeiph 200 Dr.(?) .. Rest ... 186 Dr.(?) 3 Ob. 2 Ch. ..

I 4 Zur Sigle für die Zahl 200 vgl. Bilabel bei PW. II. R. II 2307, 57.

5 $\pi\theta\lambda()$ sehr unsicher; wenn wirklich so zu lesen ist, muß, da keine Zahl dabei steht, sondern ein Drachmenbetrag folgt, wohl $\kappa\omicron\lambda(\lambda\acute{\upsilon}\beta\omicron\nu)$ und nicht $\kappa\omicron\lambda(\lambda\eta\mu\alpha\tau\omicron\varsigma)$ wie II 2 u. 8. aufgelöst werden. Zum $\kappa\omicron\lambda\lambda\upsilon\beta\omicron\varsigma$, der Wechselgebühr, vgl. Jand. 141 Einl. S. 310; zur Abk. Z. 7 Anm. daselbst.

6 Zur Sigle für $\lambda\omicron(\iota\pi\acute{o}\nu)$ vgl. Teb. I S. 642. — Beachte: 8 Dr. (I 5) + 12 Dr. (I 6) = 20 Dr., subtrahiert von 5216 Dr. (I 4), ergibt 5196 Dr. (I 6). Es scheint, daß unser Schreiber zunächst fälschlicherweise nur die 12 Dr. abgezogen hatte, da als Differenz ursprünglich $\epsilon\sigma\delta$ dagestanden hat.

8 $\acute{\alpha}\mu\epsilon(\lambda\epsilon\iota\alpha\varsigma)$ in der gleichen Abk. auch Jand. 63, 2; 4; 6 (7. Jahrh. n. Chr.); dort bezeichnet es einen Verlustposten bei Getreidemengen.

II 1 Zur Abk. $\acute{\iota}(\pi\acute{\epsilon}\rho)$ vgl. Bilabel bei PW II. R. II 2305, 11, zu $K\acute{\upsilon}\sigma(\epsilon\omega\varsigma?)$ Jand. 142 Einl. S. 317.

2 $\epsilon\acute{\xi}\varsigma$: Vielleicht $\acute{\epsilon}\acute{\xi}(\alpha)(\delta\rho\acute{\alpha}\chi\mu\omicron\nu)$; vgl. die Steuerliste Ryl. 213, 354 (spätes 2. Jahrh. n. Chr.) ($\acute{\epsilon}\acute{\xi}\alpha\delta\rho\acute{\alpha}\chi\mu\omicron\nu$) $\Phi\iota\lambda\alpha\delta\acute{\epsilon}\lambda\phi\omicron\nu$ und dazu Jand. 141, 3 Anm. Oder $\acute{\epsilon}\acute{\xi}(\alpha)(\delta\rho\alpha\chi\mu\iota\alpha\varsigma)$; vgl. Oxy. 1438, 19 (spätes 2. Jahrh. n. Chr.) ($\acute{\epsilon}\acute{\xi}\alpha\delta\rho\alpha\chi\mu\iota\alpha\varsigma$) $\delta\omega(\nu)\varsigma$ —; die Sigle ist hier $\epsilon\varsigma$. Beachte, daß II 4 der vorliegenden Urkunde 5 Dr. $1\frac{1}{2}$ Ob. zu zahlen sind, das ist nur $\frac{1}{2}$ Ob. mehr als in dem P. Oxy., daß die $31\frac{1}{2}$ Dr. von II 2 genau das Sechsfache davon sind, also die Steuer für sechs Esel darstellen könnten, und daß schließlich $3\frac{1}{2}$ Dr. (II 3) + 7 Dr. (II 5) $10\frac{1}{2}$ Dr. ergeben, das ist aber genau zweimal 5 Dr. $1\frac{1}{2}$ Ob.! — Zur Sigle für $\pi\rho(\omicron\sigma\delta\iota\alpha\gamma\rho\alpha\phi\acute{o}\mu\epsilon\nu\alpha)$ vgl. BGU 1606, 10 Anm. Lond. III 1170, 7 Anm. S. 92. In Kol. II betragen die $\pi\rho\omicron\sigma\delta\iota\alpha\gamma\rho\alpha\phi\acute{o}\mu\epsilon\nu\alpha$ jeweils 10% der Grundbeträge, wobei nach unten abgerundet wird.

8 $\pi\rho\omicron(\sigma\delta\iota\alpha\gamma\rho\alpha\phi\acute{o}\mu\epsilon\nu\alpha)$ ebenso wie hier abgekürzt Teb. 352, 9. OOsI. 7, 3.

9 Der Beamte, der die vorliegenden Berechnungen durchführte, hat die im Monat Epeiph geleistete Zahlung zunächst fälschlich von den Beträgen in II 6 subtrahiert statt von den II 7 am Rand gegebenen Restbeträgen. Er hat aber dann — anscheinend selbst (vgl. III 11 Anm.) — seinen Fehler gemerkt und II 9 wieder durchgestrichen, da tatsächlich kein Rest mehr übrigbleibt.

III 1 Wenn die Überschrift richtig gelesen ist ($\chi\acute{\alpha}\rho\iota\tau$ unsicher; vgl. Mayser II 2, 536), soll sie die folgende Abrechnung wohl kennzeichnen als Vorarbeit für Übersichtslisten (vgl. Preis. WB unter $\epsilon\lambda\delta\omicron\varsigma$ 5)) über die noch vorhandenen Außenstände.

2 Zu $\epsilon\acute{\xi}\varsigma$ vgl. II 2 Anm. — Die $\pi\rho\omicron\sigma\delta\iota\alpha\gamma\rho\alpha\phi\acute{o}\mu\epsilon\nu\alpha$ dieser Gruppe betragen regelmäßig $\frac{1}{16}$. Dasselbe Verhältnis zwischen den Grundbeträgen der Steuern und den Zuschlägen liegt Jand. 141 mehrfach vor (vgl. daselbst die Einl. S. 311), ferner Lond. I 119 S. 140 (um $143/4$), bei den $\epsilon\pi\acute{o}\mu\epsilon\nu\alpha$, die sich ja mit den $\pi\rho\omicron\sigma\delta\iota\alpha\gamma\rho\alpha\phi\acute{o}\mu\epsilon\nu\alpha$ eng berühren (vgl. Jand. 139, 28 Anm.), finden wir es Oxy. 513, 12 ff. 1112, 14 ff.; 24 ff.

5 ff. Preisigke Arch. IV 107 f. hat die Beobachtung gemacht, daß im Thoth überhaupt keine Steuerzahlungen zu erfolgen pflegen, daß im Mesore nur wenig Zahlungen gemacht werden, während der 3. und 5. Monat den stärksten Verkehr aufweisen; unsere Urkunde steht zu diesen Feststellungen zumindest nicht im Widerspruch.

5 Ob ebenso wie der Grundbetrag auch die beiden anderen ursprünglich irrtümlich eingesetzten Beträge wieder durchgestrichen sind, läßt sich nicht mehr erkennen.

7 $\acute{\Lambda}\theta\rho(\iota\alpha\nu\acute{o}\varsigma)$ (Lesung unsicher) ist ein anderer Name für den Monat Choiak, den wir ja hier erwarten; sämtliche Belege gehören dem 2. und 3. Jahrh. n. Chr. an; vgl. Preis. WB III 85.

11 Der Rechner hat die Summe in III 10 zunächst irrtümlich von dem Gesamtbetrag in III 2 statt von dem in III 4 angegebenen Rest abgezogen. Nachdem er seinen Fehler gemerkt hatte, strich er das Ergebnis durch und schrieb selbst (Schrift und Tinte scheinen die gleichen zu sein) den richtigen Betrag darunter (III 12).

13 Der Vermerk unter diesem und dem folgenden Abschnitt (III 18) ist unsicher gelesen und unverständlich. Da er unter der Abrechnung in Kol. II fehlt, soll er vielleicht irgendwie darauf hinweisen, daß ein noch nicht beglichener Restbetrag vorhanden ist. Gegen den Versuch, mit Bezug auf das Folgende [ἐλ]κων sc. εἰδὼν (vgl. III 1) zu lesen, spricht die Tatsache, daß derselbe Vermerk in Z. 18 am Ende der Kolonne steht.

14 ff. Λωρ (): Λόρον (χωρίον) im Faijūm begegnet erst in Pap. aus byz. Zeit, kommt also hier nicht in Frage. Dagegen kennen wir einen Λόρειος aus Hamb. 37, 1 (2. Jahrh. n. Chr.). — Auf die Möglichkeit, das zweite Wort in Z. 14 mit κννη(γιδων) oder κνη(γετικων) aufzulösen, möchte ich nur mit allem Vorbehalt hinweisen. Zu dieser merkwürdigen Steuer s. WO I S. 228 ff. — εἰς wie II 2 und III 2 scheint Z. 15 Anfang nicht zu stehen, eher εἰ (= εἶνος?) Vgl. z. B. WO II 468 κννη(γιδων) εἰς L. — προδιαγραφόμενα hat man hier anscheinend nicht berechnet. Wenn die Zahlen richtig gelesen sind, stimmt die Rechnung.

16 [Λ'Επ] ist nicht durchgestrichen wie II 9; III 5; 11, sondern ausgewischt.

144 SCHRIFTWECHSEL ZWISCHEN ΒΑΣΙΛΙΚΟΙ ΓΡΑΜΜΑΤΕΙΣ

30. Dez. 214 n. Chr. (?)

Reg. 3582

P. 225 r. (Tafel XXIII). Breite 21 cm, Höhe 17,5 cm. Schrift parallel der Faserung. Das Schreiben zeichnet sich durch eine sorgfältige Anlage aus. Breite Ränder trugen dazu bei, ihm ein vornehmes Gepräge zu verleihen. Der obere ist freilich verloren, ebenso der rechte einschließlich der Zeilenenden; der untere ist 4 cm hoch. Der linke Rand, in den nur die riesige εἰς-Sigle Z. 8 hineinragt, ist zwar heute, bis zum Ende der längsten Faser gemessen, nur noch 2,5 cm breit; daß er aber ursprünglich viel größer gewesen ist, lehrt die Ausgabenliste auf der Rückseite, die ich unten unter Nr. 144 a anschließe. Bei dieser Urkunde, die im Vergleich zur Vorderseite auf dem Kopf steht, sind nämlich links die Zeilenenden einer Kolonne erhalten, die zum größten Teil auf der Rückseite des verlorenen Stückes eben jenes Randes gestanden haben muß. Das Präskript ist durch Einrücken der zweiten Zeile um gut 3 cm von dem Schreiben selbst abgehoben; ebensoweit ist das Postskriptum eingerückt.

Dieser ganzen Anlage entspricht die Schrift selbst, die wir auf Grund ihrer besonderen Stilisierung der Gattung der Kanzleischrift zuzurechnen haben. Die Buchstaben sind nach Möglichkeit in eine senkrechte Stellung gebracht. Eine gewisse Betonung einer gedachten oberen Horizontale ist unverkennbar; sie wird u. a. durch die Lage der „Abstriche“ von α und λ und des Mittelstrichs des kursiven ν erreicht und fällt umsomehr in die Augen, als die waagrechteten Striche meist etwas dicker ausgeführt sind als die feinen lotrechten.

Damit ist ein Gesamteindruck erzielt, den Schubart bei seiner Besprechung von Gr. Berol. 35 (Subatianusbrief) und Paläographie Abb. 46 (daselbst S. 73 und 75) sehr treffend mit dem eines Gitters vergleicht. Die Buchstaben sind im allgemeinen die der Geschäftsschrift; β und κ kommen in doppelter Gestalt vor, während η der Form der Schönschrift nahesteht. Die Verbindung der Buchstaben untereinander geht recht weit. Im ganzen steht somit unsere Urkunde der Geschäftsschrift wesentlich näher als der Schönschrift. Sie hat ihre nächsten Parallelen in Gr. Berol. 32 a und Thompson, *Palaeogr.* S. 171 (= Lond. 353 Tafelbd. II 84), zwei Eingaben von Priestern an den βασιλικὸν γραμματεῖς des Herakleides-Bezirktes aus den Jahren 219 bis 221 n. Chr. Beide Stücke sind im ganzen etwas straffer stilisiert; sie weisen die gleiche senkrechte Stellung der Buchstaben und die gleiche Verstärkung der waagrechten Striche unter Betonung der oberen Horizontale auf. Auch in den einzelnen Formen geht die Ähnlichkeit sehr weit; es sei hier nur auf eine auffallende Parallele hingewiesen: Das Zahlzeichen δ mit dem in einer Schleife angehängten waagrechten Strich in Z. 8 unserer Urkunde findet sich genau so in Thompson a. a. O. S. 171 Z. 4 und Gr. Berol. 32 a 7. Große Ähnlichkeit mit unserem Stück hat ferner Thompson a. a. O. S. 172 (= Lond. 1158 Tafelbd. III 55), ein Kaufvertrag aus dem Jahre 226/7; es sei besonders vermerkt, daß das φ dort in der gleichen eigenartigen Form auftritt wie in unserer Urkunde; daneben findet sich in beiden Stücken auch die normale Form. Wenn auch zu beachten ist, daß die Kanzleischrift als etwas mehr oder minder Künstliches nicht so wie die Schrift des Alltags den Gesetzen einer natürlichen Fortentwicklung unterliegt, sondern durch längere Zeiträume sich gleichbleiben kann, so scheint mir doch die weitgehende Übereinstimmung mit den drei angeführten Urkunden keine allzu große zeitliche Entfernung unseres Stückes von ihnen zuzulassen. ϵ , das in *δηλωθεῖσι* Z. 3, *ῥήγηντας* Z. 4, *μηδὲν* Z. 5 und *Μεσορή* Z. 7 in der im 3. Jahrh. häufigen Form auftritt, die jene beiden erstgenannten Parallelstücke fast ausschließlich verwenden, während sie in Lond. Tafelbd. III 55 mit anderen Formen wechselt, ferner gelegentlich lang ausgezogene Striche wie bei κ weisen gleichermaßen auf das 3. Jahrh. oder doch Ende des 2. Ein 23. Jahr kommt aber in diesem Zeitraum nur zweimal vor, unter Commodus und unter Caracalla, und die beiden in Frage kommenden Daten sind der 30. Dez. 182 und der 30. Dez. 214. Das letztere Datum wird man wegen der zeitlichen Nähe der drei Vergleichsstücke vorziehen. Aus der Zeit des Commodus liegen freilich Beispiele von Kanzleischrift, soweit ich sehe, bis jetzt noch nicht vor. Über Kanzleischrift zuletzt H. Gerstinger in Wiener Studien 47 (1929), 168 ff., wo die ältere Literatur zu finden ist.

Unser Pap. ist ein amtliches Schreiben eines βασιλικὸν γραμματεῖς an seinen Kollegen im Oxyrhynchites. Daß uns das Original und nicht eine Abschrift vorliegt, braucht nach dem über die Schrift Gesagten nicht mehr besonders betont zu werden. „Auch in den Gauhauptstädten wird es nicht an Amtsschreibern gefehlt haben, die für diese Gattung (Kanzleischrift) ausgebildet waren“ (Schubart a. a. O. S. 75). Der βασιλικὸν γραμματεῖς des Oxyrhynchites hatte seinem Amtsgenossen in einem *ἐπιστάλμα* vom letzten Tag des Jahres 22 eine Liste der in seinem Gau ohne Erben verstorbenen Personen übersandt mit der Bitte, sämtliche Vermögensstücke festzustellen, die diesen Verstorbenen in seinem Gau gehört hatten. An der restlosen Erfassung derselben war der Staat natürlich aufs stärkste interessiert, da ja das

Vermögen der ἀκληρονόμοι τετελευτηκότες ihm verfallen war; s. dazu u. Z. 3 Anm. Unser Gauschreiber hatte daraufhin vermutlich von den zuständigen Instanzen, wohl vor allem der βιβλιοθήκη ἐγκλήσεων, in der ja der gesamte liegende Besitz des Gaus verzeichnet stand, einen Bericht darüber eingefordert. Die Beamten dieses Instituts hatten ihm nun nach Durchsicht ihrer Bücher gemeldet, daß jene Toten in ihrem Gau nichts besessen haben. Das teilt jetzt unser βασιλικὸς γραμματεὺς als Antwort auf jenes ἐπιστολὴν in vorliegendem Schreiben seinem Kollegen im Oxyrhynchites mit.

Α[ὐτοῦ]τος [.] δὲ καὶ βα[σιλικὸς] γ[ραμμα]τ[ὴ]ς (Gau)

Αὐτοῦτος τῷ δεῖνι]

βασιλικῷ γραμματεῖ Ὁξ[υ]νχ(ι)τῶ φιλ(τάτῳ) χα[ίρειν].
τοῖς ὑπὸ σοῦ δηλωθεῖσι ἀκ[λ]ηρονόμοις τετελευτη[κέναι] — —
καὶ τὴν ἐξέτασιν τοῦ πόρου ἡθελήσας καὶ [ἐ]νθάδε γεγ[έ]νησθαι (?). — — προσ-
5 εφωνήθη, ὅφ' ὃν χρή, μηδὲν κεκτηῖσθαι ἐν τῷδε τῷ νομῷ — —
μέταλλα. ταῦτα γράφω πρὸς ἐπισ[τολ]ὰν σου κεχρονισμένον εἰς — —
τοῦ διεληλυθότος κβ[β] Μεσορή ἐπαγομένων εἰ. ἐρ[ω]θεῖσθαί σε]
[κγ[γ] Τῷ βι δ. εὐχ(ομαι) φιλ(τατε) διὰ ὅ[ν] λου.]
γεγράφειν δὲ τὴν δι' ἀπολογισμοῦ τοῦ προάγο[ν]τος (?). — —
10 δηλουμένην ἐπιστολήν.

Übersetzung: Aurelius N. N., auch N. N. genannt, königlicher Schreiber des . . . (Gaus), grüßt Aurelius N. N., den werten königlichen Schreiber des Oxyrhynchites.

[Bezüglich der] von Dir als ohne Erben verstorben angezeigten Personen wolltest Du, daß . . . die Feststellung ihres Vermögens auch hier [erfolge. Auf meine Nachforschungen hin] wurde nun durch die, deren Pflicht es ist, gemeldet, daß sie nichts besitzen in diesem Gau, [weder Land noch Häuser noch] Bergwerke(?). Das schreibe ich Dir auf Deinen vom [Ende] des vergangenen Jahres 22, Mesore, 5. Schalttag, datierten Dienstauftrag. Ich wünsche Dir Gesundheit, werter Herr, für alle Zeit. 4. Tybi 23. Ich habe aber den in dem [vorhergehenden] Bericht . . . erwähnten Brief geschrieben.

Die Formen der Siglen und Abkürzungen sind aus der Abb. zu ersehen.

1 Wenn unsere Urkunde ins Jahr 214 gehört (vgl. Einl. S. 336), so muß sie mit Αὐτοῦτος begonnen haben; die erhaltenen Buchstabenreste gestatten in der Tat, so zu lesen. Für einen Namen ist der Raum Α — δὲς jedenfalls zu lang. Unter den Namen von königlichen Schreibern in den Listen bei Biedermann, Der βασιλικὸς γραμματεὺς, Preis. WB III 102 f., Martin im Arch. VI 137 ff., Paulus, Prosopographie der Beamten des Ἀρσινόῦτος νομός, Diss. Greifswald 1914, und Matthes, Prosopographie der ägyptischen Delta-gaue, Diss. Jena 1929, S. 136 ff. findet sich für die Jahre um 182 und um 214 nur ein einziger, auf den die hier erhaltenen Buchstaben passen und der seinerseits die Lücken in unserer Urkunde ausgezeichnet füllt, das ist Φιλωτάδης ὁ καὶ Παῖσις, der nach Teb. 324, 1 im Jahre 208 βασιλικὸς γραμματεὺς des Polemon-Bez. war (Paulus a. a. O. S. 113) und sehr wohl 214 dieses Amt

nach bekleidet haben kann, nachdem er inzwischen den Namen *Αύρηλος* seinen beiden anderen hinzugefügt hatte. Wenn er tatsächlich hier einzusetzen ist, so gewannen wir damit den bisher spätesten Beleg für einen Königsschreiber im Polemon-Bez. Rechts der Bruchlinie des Pap. aber wäre, selbst wenn wir annehmen, daß die Worte *Ἀρσι(νοῦτον) Πολ(έμωνος) μερίδ(ος) Αύρηλ(ίω)* in dieser Weise abgekürzt und das Cognomen des Adressaten nicht allzu lang war, noch mit einem Verlust von etwa 25 Buchstaben zu rechnen. Versuche, die übrigen Zeilen zu ergänzen, haben diese Feststellung zu berücksichtigen. 184 n. Chr. ist im Oxyrhynchites ein *Περικλῆς* Gauschreiber, 212/3 *Ῥοείων ὁ καὶ Ἀπίων*; Biedermann a. a. O. 116.

2 τῷ φιλ(τάτῳ) χα[ίρειν] in behördlichen Schreiben aus römischer Zeit häufig, an den βασιλικὸς γραμματεὺς Arch. IV 122 Kol. IV 2; V 3 (194 n. Chr.) und BGU 422, 2 (139/40). Giss. 48, 3 (202/3) schreibt ein Eklogist an Strateg und königlichen Schreiber τοῖς φιλότοις.

3 Zu δηλωθεῖσι τετελευτη[χέναι] vgl. Amh. 71, 15 (178/9), wo eine Privatperson in einer Erbschaftsangelegenheit den Tod ihrer Mutter anzeigt: ἦν δηλῶ τετελευτηκ[ν]αι, ferner BGU 18, 10 (169 n. Chr.) ἀντί . . . τῶν δύο δηλωθέν[τ]ων τ[ε]τελευτηκέναι und BGU 144 II 2 (3. Jahrh. n. Chr.) ἀνθ' οὗ δηλωθέντος τετελευτηκέναι, wo es sich beidemal um Nachwahl liturgischer Beamter an Stelle verstorbener handelt; Teb. 609 c. — ἀκ[λ]ηρονομήτοις: Das Wort bisher nur für das 2. Jahrh. n. Chr. belegt. Vgl. Stud. XXII 55, 15 τετελευτηκ[ν]ης ἀνέκνον καὶ ἀδιαθέτον καὶ ἀκληρονομήτον. Vat. gr. 11 r. I 13; II 17 ἀκλη(ρονομήτου) τετελευτηκ[ν]ος. Zur Konfiskation des Vermögens solcher Leute vgl. Gnomon des Idioslogos § 4 [τ]ῶν [τ]ελευτῶν[των] ἀδιαθέτω[ν], οἳ οὐδεὶς ἐστὶν ἄλλος κατὰ νόμον κληρονόμος, τὰ ὑπάρχοντα τῷ φίσκῳ προσκορύνεται sowie die folgenden Paragraphen, die die Erb- und Testierfähigkeit der verschiedenen Bevölkerungsklassen in der verschiedensten Weise einschränken. Einziehung von Nachlässen durch den Idioslogos, dem ja als τῶν ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεαστής (Strabo XVII 797, 12) diese Aufgabe zufiel, ist uns denn auch mehrfach bezeugt; s. Plauemann bei PW IX 890 f. Unser Pap. zeigt uns die Behörden, wohl im Dienst des Idioslogos, mit der Feststellung des Vermögens der ohne Erben verstorbenen Personen beschäftigt. — Ob der Dativ τοῖς δηλωθεῖσι von γεν[έ]σθαι(?) Z. 4 abhängt, ist nicht auszumachen.

4 πρόρον ἡθελήσας von Herrn Geh. R. Wilcken an Hand der Photographie gelesen. Durch die Entzifferung dieser beiden Worte ist das richtige Verständnis des Schreibens überhaupt erst ermöglicht worden. Über πόρος jetzt auch Graf Uxkull-Gyllenband BGU V 2 S. 14 f.

5 Der Zusammenhang erfordert das Kompositum [προς]εφωνήθη. Das Zeilenende 4 ist danach vielleicht zu ergänzen: [ἐξετάσονται οὖν ἐμοὶ προς]εφωνήθη; vgl. Jand. 139, 24 [ο]ἱ ἐξετάσαντες ἐδήλωσαν τὸν κομογρα[μματεῖα] ἐν[6] ὅπως προσφωνήσαντα und ebendasselbe Z. 23 Ann.

6 μετ' ἄλλα, wie ich ursprünglich gelesen, das ebenso wie μεθ' ἕτερα häufig zur Kennzeichnung von Auslassungen dient (Preis. WB unter ἄλλος, ἕτερος und μετὰ), ergibt hier keinen erkennbaren Sinn. Geh. R. Wilcken macht mich darauf aufmerksam, daß das zweite α ein Schlußalpha ist, mit ταῦτα also wohl etwas Neues beginnt. Er liest μέταλλα und ergänzt von hier aus Z. 5 etwa folgendermaßen: μηδὲν κεκτῆσθαι ἐν τῷδε τ[ῷ] νομῷ μήτε γῆν μήτε οὐκίας μηδὲ]

μέταλλα. Dazu schreibt er mir: „Nach Fitzler (Steinbrüche u. Bergwerke im ptol. u. röm. Ägypten) S. 110 gab es ja damals in Ägypten kein offizielles Regalrecht für die Bergwerke. Freilich ist diese Deutung sehr kühn, und ich möchte sie nur mit allem Vorbehalt erwähnen. Vielleicht war in dem Epistalna gerade auch danach gefragt, ob einer von ihnen an den Bergwerken beteiligt gewesen sei.“

6f. Um dem Empfänger eine schnelle Orientierung zu ermöglichen, gibt unser βασιλικὸς γραμματεὺς das genaue Datum des ἐπιστάλμα an, in dem ihn jener um die ἐξέτασις in Sachen der ἀκληρονόμοι τετελευτηκότες gebeten hatte; vgl. Oxy. 57, 6 (3. Jahrh. n. Chr.) δι' οὗ ἐπέστελνεν μοι ἐπιστάλματος κερρονισμένον εἰς τὸ διελθῆναι γ' Ἐπειφ υγ; Flor. 375, 55 (3. Jahrh. n. Chr.). Das Datum wird bei χρονίζειν immer mit εἰς eingeführt; nur Oxy. 1451, 22 (175 n. Chr.) steht das Jahr im Dativ. Daher kann unser Genetiv τοῦ διελθῆναι ὁτός κβλ nicht von κερρονισμέ[νον] abhängig sein; abgesehen davon muß auch am Ende von Z. 6 noch etwas ergänzt werden, etwa „εἰς τὴν τελευταίν“, was nachher durch Μεσορὴ ἐπαγομένων ἔ. genauer ausgeführt wäre“ (Wilcken brieflich). Daß das ἐπιστάλμα am letzten Tag des Jahres geschrieben ist, kann Zufall sein, hängt aber vielleicht auch mit dem am Jahresende auf dem Gauschreiberamt vorgenommenen Geschäftsabschluß zusammen.

7f. Schlußgruß: εἰρη[bis φ] — merkwürdigerweise noch von erster Hand, aber nachlässiger geschrieben; erst δια ρ[in rechtsgeneigter Kursive von zweiter Hand. ἐρρωσθαί σε εὐχομαι φίλτατε sehr häufig; Exler, *Greek Epistolography* 75 f. δι' ὅλου Oxy. 1219, 19 (3. Jahrh. n. Chr.), διὰ ὅλου βίου PSI 286, 38 (3/4. Jahrh.); Exler a. a. O. 76. Da aber in diesen Beispielen διὰ ὅλου nicht unmittelbar auf ἐρρωσθαί σε εὐχομαι folgt, sondern sich an ein Partizipium, εὐτυχοῦντα bzw. εὐκοποῦντα, anschließt, liest Wilcken zweifelnd εἰρη[σθαί σε εὐχομαι] ἐγγυ(οῦντα) διὰ β[ίου].

8 Die gleiche ἔτος-Sigle z. B. Gr. Berol. 34 b (216 n. Chr.) und Thompson a. a. O. S. 172 letzte Zeile (226/7).

9 Zum Abfall des Augments in γεγραφεῖν Mayser I 333, über das Plusqpf. in Briefen Mayser II 1, 209. — Wilcken möchte nach der Photographie „hinter ἀπολογισμοῦ lesen τοῦ προαπεσταλμένου σοι (worauf noch etwas gefolgt sein könnte). Danach hatte er (unser βασιλικὸς γραμματεὺς) vorher dem Kollegen einen ἀπολογισμὸς geschickt (wohl in einer anderen Angelegenheit) und hatte ihm dabei mitgeteilt, daß er einen gewissen Brief (an jemand anders) schreiben werde. Nun teilt er ihm im Postskriptum mit, daß er diesen Brief inzwischen geschrieben habe“ (Wilcken brieflich). So sehr dieser Vorschlag meiner Lesung προάγγε[ος] an sich vorzuziehen wäre, scheint er mir doch durch die auf dem Original erhaltenen Schriftspuren nicht begünstigt zu werden. Ich hatte ursprünglich ergänzt: τοῦ προάγγε[ος ἔτους] (vgl. Preis. WB unter προάγω 4), also „Register des Vorjahres“, in dem die aus- und einlaufende Korrespondenz des Gauschreiberamtes verzeichnet war; vgl. Flor. 67, 54 (2. Jahrh. n. Chr.) ἐξ ἀπο[λο]γισμοῦ ἐπιστολῶ[ν]. Nunmehr scheint es mir aber richtiger, mit Wilcken anzunehmen, daß es sich um einen ἀπολογισμὸς handelt, der einige Zeit vorher dem Kollegen im Oxyrhynchites übersandt worden war, und seinem Vorschlag entsprechenden τοῦ προάγγε[ος] auf ἀπολογισμοῦ zu beziehen, also „in dem vorhergehenden ἀπολογισμὸς“ (was freilich nicht so verstanden werden darf, als ob das vorliegende kurze Schreiben auch ein ἀπολογισμὸς wäre).

Reg. 3583

144a VERZEICHNIS VON AUSGABEN

3. Jahrh. n. Chr.

P. 225 v. Schrift senkrecht zur Faserung, stellenweise stark abgerieben; verschiedene nicht zu erklärende Linien scheinen von einer früheren Beschriftung herzuführen. Geschäftskursive des 3. Jahrh. Das Stück gehört inhaltlich eigentlich nicht hierher, es wird nur als Rückseite von Nr. 144 hier mitveröffentlicht. Es ist eine Liste von Ausgaben, die wohl ein Privatmann, vielleicht ein Besitzer einer Schafherde, zu deren Unterhaltung getätigt hat. Die meisten dieser Ausgaben sind Arbeitslöhne, bei dem Rest handelt es sich um Bezahlung verschiedener Lieferungen [z. B. Z. 2 Kohl, Heidekraut(?) und Stopfmateriale(?)]. Die Höhe der Beträge setzt eine schon ziemlich starke Geldentwertung voraus. Leider fehlen Angaben über das Gewicht der gegossenen und gehämmerten Gegenstände (Z. 3 und 10) wie über Zahl und Arbeitsdauer der Leute, die das Binsengestrüpp ausreißten (Z. 5). Auch wissen wir nicht, ob Dios, vielleicht der Hirt, den stattlichen Monatsgehalt von 1000 bis 1200 Drachmen für sich allein einsteckte oder von diesem Betrag noch ihm unterstellte Tagelöhner zu bezahlen hatte. Links sind von einer vorhergehenden Kolonne noch die Drachmenbeträge erhalten; rechts ein breiter Rand unbeschriftet; ob Z. 14, die der obersten Zeile der Vorderseite entspricht (vgl. o. S. 335), hier die unterste war, ist ungewiß. Die Liste ist nicht in einem Zug niedergeschrieben, sondern die einzelnen Posten der erhaltenen Kolonne sind, bald mit frisch eingetauchtem Kalamos, bald mit wenig Tinte, im Laufe eines Zeitraums von vier Monaten (Epeiph bis Phaophi) eingetragen worden.

Kol. I

Kol. II

		ἀγέλ(η?) ἐφ[α(νάτων?)] (προβάτων?) ροφ	
]	χ	τιμ(ῆς) βακάνων, ἐριχών, ἐνβυσμάτων	[S] φ
]	φκ	τιμ(ῆς) χυτῶν καὶ ἐλατῶν διὰ Πατερμονθ()	[S] νκ
]	ψ	Δίω ὑπὲρ μην[ός] Ἐπειφ	[S] .
5]	... ζμ	τοῖς θρονοῖς [ουσι]	ζ φ
]	λβ	Δίω ὑπὲρ μηνός Ἐπειφ ἐπ' ἑλλ(οις?)	ζ φ
]	ι	Δίω ὑπὲρ μηνός [Ε]πειφ	ζ χ
]	υ	Δίω ὑπὲρ μην[ός] Μεσορή	ζ χ
]	υ	Δίω εἰς συμπλήρωσιν μηνός Μεσορή	ζ χ
10]	ψ	χυτὰ διὰ τοῦ πα[ε]δός τοῦ χαλκίως	ζ λβ
]	μδ	Δίω ὑπὲρ μηνός Θῶθ	ζ χ
]	· υ	Δίω ὑπὲρ μηνός [S] Θῶθ	ζ υ
]	φκ	Δίω ὑπὲρ μ[η]νός [Φ]αῶφι	[S] χ
]	· ζ	Δίω ὑπὲρ μην[ός] Φαῶφι	[S] .

1 αγέλ) † 2 τιμ) 3 τιμ) πατερμονθ 4 ελλ)

1 Lesung sehr unsicher. Zu ἐφ[α(νάτων)] s. Preis. WB s. v. 2), zur Sigle für προβάτων Bilabel bei PW. II. R. II 2304, 3.

2 Lies vielleicht ἐρεικῶν (s. dazu Mayser I 171. Crönert, *Memoria Herculan.* 81₄); Preis. WB kennt von diesem Stamm nur ἐρίνα und ἐρίνιος; vgl. aber auch daselbst ἐρικός „wollen(?)“. ἐμβύσμα ist in den Wörterbüchern nicht zu finden, wohl aber βύσμα und ἐμβύω (s. Liddell-Scott s. vv.).

6 ἐπ' ἄλλ(οις?): „für anderes“, d. h. eine andere als seine normale Leistung. Vgl. Xen., *Symp.* 1, 5 Πρωταγόρα . . πολὺ ἀργύριον δίδωκας ἐπὶ σοφίᾳ. Beachte, daß an Dios monatlich zwei Zahlungen erfolgen, nur im Epeiph scheint für besondere von ihm verrichtete Arbeiten noch diese dritte hinzugekommen zu sein.

Vgl. Schwarz, *Sicherungsübereignung in Zwangsvollstreckung*
Reg. XVII S. 262, 273. 279

ANHANG

Reg. 3584

145 ΠΑΡΑΔΕΙΞΙΣ

ZUR PFANDVOLLSTRECKUNG AUS HYPALLAGMATISCH GESICHERTEN EXEKUTIV-SCHULDSCHEINEN

224 n. Chr.

P. 237 (Tafel XXIV). Höhe 13 cm, Breite 25 cm. Schrift parallel den Fasern, Rückseite unbeschriftet. Der erste Teil des Schriftstücks sowie Zeilenanfänge und -schlüsse sind verloren. Unter der letzten Zeile leerer Raum von 4,5 bis 5 cm Höhe. Flüchtige Kursive mit starker Buchstabenverbindung. Der Z. 9 genannte Kaiser kann nur Severus Alexander sein, da Caracalla die Regierungsjahre des Septimius Severus weiterzählt, ein 4. Jahr also unter ihm nicht vorkommt; Elagabal wird nur Hamb. 50, 1 mißbräuchlich Severus genannt.¹⁾ Wir stehen also im Jahre 224/5.

Der Pap., der hier vorgelegt wird, gehört eigentlich in die Reihe der Rechtsurkunden. Da er aber zusammen mit den Verwaltungsurkunden dieses Heftes von mir bearbeitet worden ist, das vorgesehene juristische Heft der P. Iand. dagegen vorerst noch nicht erscheint, wird er hier mitveröffentlicht. Unsere Urkunde ist ein Glied aus einem Vollstreckungsverfahren. Um ein an den Präfecten gerichtetes Gesuch um Pfändungsbewilligung scheint es sich freilich nicht zu handeln; das Formular ist dort ein anderes, und *παράδεικνύειν* (Z. 3) kommt in diesem Stadium des Vollstreckungsverfahrens noch nicht vor. Vielmehr dürften wir schon einen Schritt weiter sein: Der *ρηματισμός ἐνεχυράσις* ist dem Schuldner bereits zugestellt; da nach Ablauf einer zehntägigen Frist eine Zahlung nicht erfolgt, ebensowenig Einspruch vom Schuldner erhoben worden ist, macht der Gläubiger eine neue Eingabe an den für den Schuldner zuständigen Strategen oder *ξενικὸν πράκτορα* (unser Stück), worin er die für die Vollstreckung in Anspruch genommenen Vermögensstücke genau bezeichnet. Solche *παράδειξεις εἰς ἐνεχυράσις* haben wir Mi. Chr. 230 (Ende 1. Jahrh. n. Chr.) und 231, 8 ff. (Ende 2. Jahrh. n. Chr.); vgl. daselbst Z. 2 *παράδειξεως* und Z. 3 *ἢν παρέδ[ε]*; Z. 19 ist vielleicht nach Z. 3 unserer Urkunde [*παράδεικνύω εἰς ἐν[εχ]υράσις*] statt [*καταχεῖν πρὸς ἐν[εχ]υράσις*] (Mitte nach Z. 3 daselbst) zu ergänzen. Freilich liegen dort Exekutivurkunden ohne Statuierung eines Pfandrechts zugrunde, während es sich hier um Hypallagmata handelt (*ὑπὸνταγμένα* Z. 3). Daß aber auch bei Vollstreckung in ein Hypallagma eine *παράδειξις* der zu pfändenden Grundstücke notwendig war, zeigt Meyer,

1) Das Zitat von Lips. 9, 16 in Preis. WB III 61 Z. 18 unter Elagabal ist irreführend, da mit dem *θεός Σεουήρος Ἀντωνίνος Μέγας* dort tatsächlich Caracalla gemeint ist.

Jur. Pap. 49, 14 (233/4) ὁ προσπαρέδειξα (da das Hypallagma nicht wie die Hypothek einfach Verfallspfand ist, können, wie die Stelle zeigt, auch noch andere als die in ihm bezeichneten Vermögensstücke des Schuldners zur Pfändung eingereicht werden), ferner Ryl. 176, 5; 6 (201/11) ὥσπερ [—] ἡ παρέδειξεν εἰς ἐνεχυράσιον. Daß die παράδειξις nichts mit dem Gesuch um Pfändungsbewilligung zu tun hat, in dem freilich auch schon eine Namhaftmachung der durch Hypallagma verpfändeten Vermögensstücke des Schuldners stattfindet, sondern einen von ihm zu unterscheidenden, erst später erfolgenden Akt darstellt, geht klar hervor aus Mi. Chr. 229, 23 (139 n. Chr.) [καθ' ἣν] παρεκομισάμην ἐνεχυράσιον καὶ παρέδειξα τὰ ὑπόζοντα αὐτοῦ und Meyer, Jur. Pap. 48, 41 ff. (133 n. Chr.), wo es in einem Gesuch um Pfändungsbewilligung heißt συντελεῖν μοι τὴν [πρᾶξιν] τῶν τοῦ πνεύου ἀγορασθῶν εἰκοσι ἕξ ἐν τε τῆς ὑπηγ[λαμ]μένης . . . οἰκίας . . . καὶ ἐξ ὧν ἔαν ἕλλων [ἐ]λύν(?) ἡ[ε]λέω τῆς ὑποχ[ρ]ῆστος εἰς ἐνεχυράσιον ἐπὶ τῶν τόπων ὑπα[ρ]χόντων.¹⁾ Zur παράδειξις Meyer, Jur. Pap. S. 144 B 1. 2; Meyer unterscheidet zwischen dem Gesuch um Vollziehung der Pfändung an die ξενικὸν πράκτορες und der an die gleiche Behörde (oder den Strategen) gerichteten παράδειξις; einen Grund für diese Scheidung sehe ich nicht. Schwarz, Hypothek und Hypallagma 95 ff.

Der unserer Urkunde zugrundeliegende Sachverhalt ist, soweit das erhaltene Bruchstück ihn erkennen läßt, folgender: Aurelia Demetria, auch Tereus genannt, hat einem Manne, dessen Name nicht erhalten ist, mehrere Darlehen in Geld und eines in Weizen gegeben. Die darüber ausgestellten Schuldscheine haben die Form des Hypallagma; verpfändet sind eine Reihe von Aruren Katökenlandes aus dem Besitz des Schuldners. Eine Rückzahlung ist nicht erfolgt, auch die Mahnung, die der Vollstreckung vorausgehen mußte, hat nichts genutzt. Daraufhin hat die Gläubigerin vermutlich vom Präfekten die Pfändungsbewilligung erwirkt und eine Abschrift von ihr durch den zuständigen Strategen dem Schuldner zustellen lassen, wie es scheint, im Thoth des 4. Jahres. Sie hat dann eine Frist von 10 Tagen verstreichen lassen, und da wiederum keine Rückzahlung erfolgte, auch kein Einspruch vom Schuldner erhoben wurde, ersucht Demetria nun den zuständigen ξενικὸν πράκτορα um Vollstreckung, indem sie die zu pfändenden Grundstücke namhaft macht. Das sind zunächst die in den Hypallagmata bezeichneten Grundstücke. Aber diese scheinen zur Deckung der Schuld, die sich durch die inzwischen aufgelaufenen Zinsen sowie die Gebühren des Vollstreckungsverfahrens noch erhöht hat, nicht auszureichen; deshalb gibt Demetria noch weitere im Besitz des Schuldners befindliche Grundstücke zur Pfändung an, 4½ Aruren aus dem κλήρος Νικάν... und 4 Aruren aus dem κλήρος Κρατίππου, alles Katökenland und nicht gerade wenig. Was die Gläubigerin mit ihrer Eingabe bezweckt, ist die κατοχή der bezeichneten Grundstücke im Besitzamt; zum weiteren Fortgang eines solchen Vollstreckungsverfahrens s. Meyer, Jur. Pap. S. 144 f.

Daß die recht ausgeschriebene Schrift von der Hand unserer Demetria stamme, halte ich für ausgeschlossen. Da aber der ἀγράφματος-Vermerk fehlt,

1) Daß statt [ἐ]λέω(?) ἡ[ε]λέω, das den Herausgeber nicht befriedigt (Z. 45 f. Anm.), παραδεικνύω zu lesen sei, hält Herr Prof. Schubart, wie er auf Anfrage freundlicherweise mitteilt, nicht für wahrscheinlich, da die Endung εω kaum zu bezweifeln sei; es müsse sich um ein langes zusammengesetztes Verbum handeln, „etwa im Sinne von παραδεικνύω“.

muß es sich um eine Abschrift handeln, vielleicht aus dem Schreiben des *ξενικῶν πράκτωρ* an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* (vgl. Mi. Chr. 231).

Dem erhaltenen Stück der Urkunde mit den Ergänzungen zwischen den einzelnen Zeilen ist im folgenden ein Rekonstruktionsversuch des fehlenden ersten Teils vorangeschickt.

[Τῷ δεινῷ ξενικῶν πράκτορι (Gauname) παρὰ Ἀθηναίων Δημητρίῳ τῆς κ(αι) Τερεῦτος μετὰ συναρόντος αὐτῇ Ἀπολλωνίου Ὁρίαντος. παρεκόμισα ἐκ τοῦ καταλογείου χρηματισμῶν ἐνεχυράσις, οὗ χρόνος L γ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Ἀθηναίου Σεονήρου Ἀλεξάνδρου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ μηνὸς (Monatsname, Tag), περὶ πράξεως τῶν ὀφειλομένων μοι κατὰ συγγραφὴν γεγονότιαν διὰ τοῦ ἐν (Ortsname) γραφείου τῷ . . L (Kaisertitulatur) μηνὸς (Monatsname, Tag) ὑπὸ τοῦ δεινῶς ἀργυρίου δραχμῶν . . τόκων δραχμῶν τῆς μνᾶς εἰς ἀπόδοσιν (Monatsname) τοῦ ἐξῆς . . ἔτους ἐφ' ὁπαλλάγματι L δ κατοικικαῖς περὶ κώμην (Ortsname) ἐκ τοῦ δεινῶς κλ(ήρου) ἀπὸ τῶν μητριαῶν αὐτοῦ L ηL κ(αι) κατὰ ἑλλην συγγραφὴν κτλ. ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ ὁμοίως ἀργυρίου δραχμῶν . . κτλ. εἰς ἀπόδοσιν κτλ. ἐφ' ὁπαλλάγματι ταῖς ὁπαρχοῦσαις αὐτῷ περὶ τὴν αὐτὴν κώμην ἐκ τοῦ δεινῶς κλ(ήρου) κατοικικαῖς L . . κ(αι) κατὰ ἑλλην συγγραφὴν κτλ. ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ πρὸς ἀρετῶν . . σὺν ἡμιολίᾳ εἰς ἀπόδοσιν κτλ. ἐφ' ὁπαλλάγματι κτλ. τοῦτον οὖν τοῦ χρηματισμοῦ ἀντιγράφου μεταδοθέντος τῷ δεινῷ]

- 2 [διὰ τοῦ δεινῶς ἐπιτρέτου τῇ (Tag) μηνὸς Θωθ τοῦ ἐνεστ[ῆ]τος δL κ(αι) τῆς δεχημέρου διελθούσης κ(αι) μηδεμιᾶς ἀποδ[ό]σεως γ[ε]νο-]
- 3 [μένης μηδὲ ἀντιρροφίσεως ca. 12 Buchst.] s παραδεικνύω εἰς ἐνεχυράσιαν τὰς τε προ(κειμένας) κ(αι) ὑπελλαγμέναις ἐπὶ τὸ αὐτὸ κατοικ(ικὰς) L ι. [ὑπαρ-]
- 4 [χοῦσαις τῷ δεινῷ περὶ τὴν ἐπάνω κώμην(?) τῷ [ἐμ]φαντῆς κινδύνῳ πρωτοπ(ραξίας) φυλ(ασσομένης) τῷ φίλῳ κ(αι) τοῖς διὰ τοῦ διατάγματος Σουλπικίῳ [ν Σι] μ[έ]λεως]
- 5 [δηλουμένοις(?) κ(αι) διὰ τὸ μὴ βιάζειν(?) κ(αι) τῷς λοιπαῖς εἰς συναπλήρωσιν τῶν ἐπάνω μητριαῶν αὐτοῦ L ηL L δL ἐκ τοῦ Νικάν[...]
- 6 [κλ(ήρου) περὶ κώμην ca. 21 Buchst.] s κ(αι) περὶ τὴν αὐτὴν ἐκ τοῦ Κρατίππου κλ(ήρου) ἀπὸ L ξ L δ πάσας κατοικ(ικὰς) πρὸς τὰ προ(κειμένα) κεφάλ(αια), [δύο(?)]
- 7 [μὲν ἀργυρικά, ἐν δὲ πυρικόν, κ(αι) τούτων τῶν κεφαλῶν(?)]ων τῶν μὲν ἀργυρ[ι]κῶν δραχμιαίους τόκους, τοῦ δὲ πυρικοῦ κεφαλαιῶν ἡμιφ[ι]λιαν]
- 8 [κ(αι) τέλη κ(αι) πρακτορικὰ κ(αι) ἄλλας δαπάνας(?). νῦν δὲ(?)] ἐπιδίδωμι πρὸς τὸ τὰ ἐξῆς νόμιμά μοι ἐπιτελεσθῆναι, ὃν τρόπον καθήκει, κ(αι) [ῥαυνῶ]
- 9 [τὴν Μάρκου Ἀθηναίου Σεονήρου Ἀλεξάνδρου Καίσαρος τοῦ κυρίου τύχην οὕτως ἔχειν. L δ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Ἀθηναίου Σεον[ή]ρου]
- 10 [Ἀλεξάνδρου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ (Monat, Tag) Ἀ[θη]ναί(α) Δημητρία ἡ κ(αι) Τερεῦς μετὰ συναρόντος μου Ἀθηναίου Ἀπολλωνίου Ὁρίαντος ἐπιδέδωκ[α]
- 11 [καὶ ὥμοσα τὸν ὅρκον.]

Übersetzung: [N. N., dem Vollstreckungsbeamten des .. (Gaes), von Aurelia Demetria, auch Tereus genannt, mit ihrem Beistand Aurelios Apollonios, dem Sohn des Horion. Aus dem Büro des Erzrichters habe ich ein Pfändungsbewilligungsdekret erhalten, datiert vom ... des Jahres 3 des Imperator Caesar Marcus Aurelius Severus Alexander Pius Felix Augustus, betreffend Zwangsbeitreibung der mir auf Grund eines durch das Notariat in .. am ... abgeschlossenen Vertrages von dem N. N. geschuldeten .. Silberdrachmen und 12 $\frac{1}{2}$ Zinsen auf Rückzahlung im Monat .. des darauffolgenden ... Jahres unter Sicherung durch ein Pfandrecht an 4 in der Gemarkung des Dorfes .. im Lehengut des N. N. gelegenen Katökenaruren von seinen von der Mutter ererbten 8 $\frac{1}{2}$ Aruren sowie der mir auf Grund eines anderen usw. Vertrages von demselben geschuldeten .. Silberdrachmen usw. auf Rückzahlung usw. unter Sicherung durch ein Pfandrecht an den ihm gehörigen, in der Gemarkung des gleichen Dorfes im Lehengut des N. N. belegenden .. Katökenaruren, ferner der mir auf Grund eines weiteren usw. Vertrages von demselben geschuldeten .. Artaben Weizen zuzüglich deren Hälfte auf Rückgabe usw. unter Sicherung durch ein Pfandrecht an usw. Da nun seit Zustellung einer Abschrift des Dekrets an N. N. (den Schuldner) durch den Amtsdienner N. N. am . . .] des Monats Thoth des laufenden Jahres 4 die Frist von zehn Tagen verstrichen ist, ohne daß eine Rückzahlung oder ein Einspruch erfolgt wäre . . ., so mache ich zur Pfandvollstreckung namhaft die oben genannten und verpfändeten insgesamt .. Katökenaruren, [gehörig dem N. N. und gelegen in der Gemarkung des oben genannten Dorfes,] auf meine eigene Gefahr und unter Wahrung der Vorzugsstellung des Fiskus und der durch das Dekret des Sulpicius Similis [bezeichneten Personen, und da diese die Schuld nicht decken,] um seine obigen, von der Mutter ererbten 8 $\frac{1}{2}$ Aruren vollzumachen, auch die restlichen 4 $\frac{1}{2}$ Aruren aus dem Lehengut des Nikan. . in der Gemarkung des Dorfes ... und, in der gleichen Gemarkung im Lehengut des Kratippos gelegen, von 7 Aruren 4, alle Katökenland, für die oben genannten Kapitalien, [zwei(?) in Silber, eines in Weizen, und von diesen Kapitalien] die zwölfprozentigen Zinsen von denen in Silber, von dem Weizenkapital aber die Hälfte [und für die Steuern, Vollstreckungs- und sonstigen Gebühren.] Ich reiche aber das Gesuch ein, damit mir in der gehörigen Weise erledigt wird, was das Gesetz vorschreibt, und schwöre beim Genius des Marcus Aurelius Severus Alexander Caesar, unseres Herrn, daß es sich so verhält. Jahr 4 des Imperator Caesar Marcus Aurelius Severus Alexander Pius Felix Augustus Ich, Aurelia Demetria, auch Tereus genannt, mit meinem Beistand Aurelios Apollonios, dem Sohn des Horion, habe das Gesuch eingereicht und den Eid geschworen.

Zu den Formen der Siglen und Abkürzungen s. die beigegegebene Abb. — Rekonstruktion des verlorenen Teils hauptsächlich nach Mi. Chr. 230 und 231, 8ff. unter Benutzung einzelner Wendungen aus Mi. Chr. 239, 5ff. 240, 9; 19ff. Meyer, Jur. Pap. 48, 28ff. Zum Präskript: Die Eingabe war möglicherweise auch an den Strategen gerichtet. Mi. Chr. 231, 8ff. geht zwar an die *ἐπιτηρηταὶ ξενικῶν πραγμάτων*, aber bei 230 war nach Mitteis' Vermutung der Strategie der Adressat; Meyer, Jur. Pap. S. 144 ist im Zweifel, an wen die *παράδειξ* zu richten war. Zu *μετὰ συναρόντος αὐτῆ* vgl. Z. 10 Anm. Da die Zustellung des *ρηματισμὸς ἐνεχυρώσεως* an den Schuldner

im ersten Monat des Jahres 4 erfolgt ist (Z. 2), muß seine Ausfertigung noch in das 3. Jahr des Alexander fallen. Die Darlehensverträge können ebensogut von einer *τράπεζα* ausgestellte *διαγραφὰ* gewesen sein. Zu $\lambda\delta\dots$ ἀπὸ τῶν μητρικῶν αὐτοῦ $\lambda\eta\lambda$ vgl. Z. 5 Anm. Zu *κατοικικαῖς* Z. 3 Anm. Zur Annahme mehrerer Gelddarlehen und ebenso vieler Darlehensverträge vgl. Z. 7 Anm. Während Mi. Chr. 231, 16f. die Übergabe des *ἀντίγραφον* durch den *ὕπηρετης* erwähnt wird, die natürlich im Auftrag des Strategen erfolgte, heißt es 230, 11 [*μετα*]δόσεως *γεγονυίας αὐτοῖς διὰ σ[οῦ]* (den Strategen).

1 Von dieser Zeile sind nur spärliche Reste erhalten; es ist kein einziger Buchstabe sicher gelesen.

2 Die zehntägige Frist zwischen Zustellung des *χορηματισμός* und Vollstreckung kennen wir bereits aus Meyer, Jur. Pap. 48, 24 (133 n. Chr.) *κἂν μὴ . . . [ἀντε]ποισ[ι] (?) ἐν ἡμέραις δέκα, μετὰ ταύτας συντελεῖται τὰ τῆς πρά[ξεως]* (vgl. die Anm. dazu); dagegen heißt es Mi. Chr. 231, 18 nur [*καὶ διελ[θόντο]ς πλείονος χρόνου*]. Auch die Räumungsfrist nach Zustellung des *χορηματισμός ἐμβαθείας* beträgt zehn Tage; Meyer, Jur. Pap. 49, 3; 9f. — Zur Abbildung: Die Fasern, welche die Buchstaben *μηδεμίας* *αποδ* tragen, sind bei der Verglasung des Pap. zu weit nach oben geraten; da infolgedessen fast der Eindruck entsteht, als gehörten sie zu Z. 1, schien es notwendig, hier auf diesen Fehler hinzuweisen.

2f. Zur Ergänzung vgl. Mi. Chr. 240, 22 [*μ]ηδεμίας ἀποδ[ό]σεως [μὴτε ἀντιρρήσεως γεναμένης]*; Mi. Chr. 230, 12 [*μηδε]μίας μοι διενυτήσεως μηδ[ε] ἀντιρρήσεως γενομ[ένης]*. Wegen der Größe des Verlustes zwischen den einzelnen Zeilen s. Z. 8f. Anm.

3 Die Wendung *παράδειξις εἰς ἐνεχυράσταν* auch Ryl. 176, 5; 6 (201/11) *ὥσπερ λ-η παρέδιδ(εν) εἰς ἐνεχυράσταν* und vielleicht Meyer, Jur. Pap. 48, 46 (133 n. Chr.); zu letzterer Stelle s. o. S. 343f. Zur Sache o. Einl. S. 342f. — *τάς τε προ(κειμένης) κα(ὶ) ὑπελλαγμένης ἐπὶ τὸ αὐτὸ κατοικ(ικὰς) λ-ι*: Aus dieser Stelle geht hervor, daß die verpfändeten Grundstücke im verlorenen Teil unserer Urkunde einzeln aufgeführt waren, und zwar handelt es sich in allen Fällen um Katökenland. Die Petentin beschränkt sich bei ihrer *παράδειξις* darauf, das Gesamtareal dieser Grundstücke anzugeben unter Verweis auf die in der vorangehenden Darstellung des Sachverhalts gegebene genaue Bezeichnung der einzelnen verpfändeten Objekte, was ja vollauf genügte. Zu *ὑπελλαγμένης* s. o. Einl. S. 342f.

3f. Zur Ergänzung vgl. z. B. Mi. Chr. 231, 20. 239, 13. Meyer, Jur. Pap. 49, 13.

4 Zur *κλινδυνος*-Klausel Mi. Chr. 158 Einl. — *πρωτοπραξίας* *φυλ(ασσομένης) τῷ φίλκῳ κα(ὶ) τοῖς διὰ τοῦ διατάγματος Σουλπικίῳ [ν Σι]μ[ύ]λλεως . . .* Der Genetiv *Σιμύλλεως* im Namen des Sulpicius Similis ist bezeugt durch SB 3919, 5; 7404, 30. Mi. Chr. 231, 23 und PSI 281, 23; dagegen findet sich der vom konsonantischen Stamm *Σιμίλιδ* gebildete Genetiv *Σιμίλιδος* nur im Dionysia-Pap. (Oxy. 237) an drei Stellen: IV 36; VI 28; VIII 21. Über das Wesen der *πρωτοπραξία* Mitteis, Römisches Privatrecht I 371 ff. Eger, Grundbuchwesen 71ff. 153 ff. Die Klausel *πρωτοπραξίας φυλ(ασσομένης) τῷ φίλκῳ* oder *τῷ δημοσίῳ* ist in zahlreichen Pap. belegt (Mi.

Chr. 211, 33 in der gleichen Abkürzung wie hier). Den Zusatz καὶ τοῖς διὰ τοῦ διατάγματος Σουλπίκιον Σιμίλεως . . . lernen wir erst durch unsere Urkunde kennen. Er steht aber auch Oxy. 712 = Mi. Chr. 231, wo Z. 22 auf Grund von Z. 6 daselbst und unserer Stelle nach δαπάνας (Z. 21) zu ergänzen ist: [πρωτοπραξίας] οὐση(ς) τῷ δη(μοσίῳ) καὶ τοῖς δ[ιὰ τοῦ δ[ιατάγματος] Σουλπίκιον Σιμί[λ]εως; δ[ι], das die Herausgeber hinter Σιμί[λ]εως noch gelesen haben, ist vielleicht zu δη[λουμένοις] zu ergänzen, das dann auch an unserer Stelle einzusetzen wäre. Entsprechend mag Mi. Chr. 231, 6f., falls der Platz bis zur εἶς-Sigle in Z. 7 ausreicht, nicht κα[ὶ οἷς ἄλλοις καθήκει], sondern κα[ὶ τοῖς διὰ τοῦ διατάγματος Σουλπίκιον Σιμίλεως δηλουμένοις] gestanden haben. Sulpicius Similis ist praefectus Aegypti in den Jahren 107 bis 112. Cantarelli, *La serie dei prefetti* I S. 60 (vgl. auch daselbst S. 43), hatte auf Grund des ins Ende des 2. Jahrh. gehörigen P. Oxy. 712 sowie der Jahreszahl unter dem Edikt des Sulpicius Similis Oxy. 237 VIII 27, die die Herausgeber fälschlich *xy* gelesen hatten, einen zweiten Präfekten dieses Namens angenommen, den er in die Jahre 183/4 setzte. Demgegenüber hat A. Stein in seinem Aufsatz „Ser. Sulpicius Similis“ im Hermes 53, 422 auf S. 430 mit Recht darauf hingewiesen, daß die Erwähnung eines Sulpicius Similis ohne Titel und ohne erkennbaren Zusammenhang in Oxy. 712 überhaupt nichts beweist; schon vorher hatte er vorgeschlagen, die Jahreszahl unter dem erwähnten Edikt als *xy* zu lesen mit Bezug auf die Regierungszeit des Trajan, und die Möglichkeit dieser Lesung ist von den Herausgebern zugegeben worden. Vgl. jetzt auch A. Stein bei PW II. R. IV 871 unter Sulpicius 104. Cantarelli's Annahme eines zweiten Präfekten Sulpicius Similis (schon die Schwierigkeit, ihn zeitlich einzuordnen, mußte Bedenken erregen) erledigt sich aber nun endgültig durch unsere Urkunde und die durch sie ermöglichte Ergänzung in Oxy. 712 (= Mi. Chr. 231). In beiden Fällen handelt es sich lediglich um das Zitat einer Jahrzehnte, ja in Jand. 145 mehr als 100 Jahre alten Verordnung eines längst verstorbenen Präfekten in einer formelhaften Wendung (in unserer Urkunde haben wir die bisher späteste Erwähnung des Sulpicius Similis in den Pap.). Aber was enthielt nun jene Verordnung? Zu erwarten ist, daß sie die für den Fiskus bestehende Protopraxie auch auf andere Gläubiger ausdehnte. Unserer Formel parallel steht Mi. Chr. 211, 33 (233 n. Chr.) πρωτοπραξίας φυλάσσομένης τῷ φιλικῷ καὶ οἷς ἄλλοις δέον ἐστίν. Straßb. 34, 25 (180/192) πρωτοπραξίας φυλάσσομένης τῷ φιλικῷ καὶ τῷ πολ[ιτικῷ] λόγ(ῳ) τ[ῷ]ν Ἀντινοίων καὶ οἷς ἄλλοις δέον ἐστίν. Straßb. 56, 10 (2./3. Jahrh.). Abgesehen von der Stadtkasse von Antinoopolis, das erst 20 Jahre nach der Präfektur des Similis gegründet wurde, bestand die Protopraxie, wie wir wissen, für das im Ehevertrag bestellte Dotalpfandrecht der Frau am Vermögen des Mannes. Mi. Chr. 242, 11 (177 n. Chr.) τῶν κατὰ καιρὸν ἡγεμόνων πρωτοπραξίαν ἔχειν τὰς προοίκας. Cagnat, *Inscr. Gr.* I 1263, 25 (Edikt des Ti. Julius Alexander v. J. 68 n. Chr.) τὰς . . . προίκας . . . ὁ θεὸς Σεβαστὸς ἐκέλευσεν καὶ οἱ ἑπαρχοὶ . . . ταῖς γυναῖξιν ἀποδόσθαι, ὧν βεβαίαν δεῖ τὴν πρωτοπραξίαν φυλάσσειν. Nun beschäftigt sich das einzige Edikt des Sulpicius Similis, das wir kennen (Dionysia-Pap. Oxy. 237 VIII 21 ff.), zwar nicht mit der Protopraxie der Frauen, wohl aber mit der jene begründenden κατοχή an den ὑπάρχοντα des Mannes, die die Frauen nach ägyptischem Recht im Ehevertrag statuieren ließen (διαξήρουντι μοι μαθεῖν, ἐκ τίνος ὑποθέσεως ἐτελείτο τὰς Αἰγυπτιακάς γυναῖκας κατὰ ἐνθρόνιον

νόμ(σ)μα κατέχειν τὰ ὑπάρχοντα τῶν ἀνδρῶν διὰ τῶν γαμικῶν συγγραφῶν ἐανταῖς τε καὶ τοῖς τέκνοις). Es war vorgekommen, daß die Männer diese Eheverträge nicht bei dem Besitztum hinterlegten, wo ihr Vermögen verzeichnet war, sondern bei einem anderen; offenbar wollten sie auf diese Weise bei Eingehen neuer Verbindlichkeiten die bereits bestehende Verfängenschaft ihres Vermögens gegenüber den Gläubigern verschleiern. Diesen Methoden sucht nun unser Sulpicius Similis dadurch ein Ende zu machen, daß er das Edikt eines seiner Vorgänger, des Mettius Rufus, von neuem einschärft, welches befahl τὰ ἀντίγραφα τῶν συγγραφῶν ταῖς τῶν ἀνδρῶν ὑποστάσεσιν ἐντίθεσθαι. Similis fügt dieses διάταγμα seiner Verordnung in extenso an; es heißt da an der für uns in Frage kommenden Stelle Z. 34 ff. (letzte Ausgabe von Meyer, Jur. Pap. 59) παρατιθέσθαι δὲ καὶ αἱ γυναῖκες ταῖς ὑποστάσεσιν τῶν ἀνδρῶν, ἔξιν κατὰ τινὰ ἐπιχώριον νόμον κρατεῖται τὰ ὑπάρχοντα, ὁμοίως δὲ καὶ τὰ τέκνα ταῖς τῶν γονέων, οἷς ἡ μὲν χοῆσις διὰ δημοσίων τετήρηται χρηματισμῶν, ἡ δὲ κτήσις μετὰ θάνατον τοῖς τέκνοις κηράνται, ἵνα οἱ συναλλάσσοντες μὴ κατ' ἑγγὺς ἐνεδρεύονται (vgl. Meyer, Jur. Pap. 62). Auch hier fällt das Wort Protopraxie nicht, aber aus dem, was als Zweck der Anordnung angegeben wird [damit die Drittkontrahenten nicht *ignorantia facti* benachteiligt werden (Meyer)], geht hervor, daß den Frauen (und den Kindern, welchen durch Erbvertrag das elterliche Vermögen verfangen war?) die πρωτοπραξία zustand, selbst wenn ihre Rechte nicht im Besitzamt verbucht standen. Danach kann das Similis-Edikt eigentlich nicht den Sinn haben, den Frauen die Protopraxie zu sichern, sondern im Gegenteil Dritte vor Schaden zu bewahren, die sonst in Unkenntnis der bereits bestehenden Verfängenschaft jemandem auf sein Vermögen etwa Geld geliehen hätten. Es läßt sich demnach nicht mit Sicherheit sagen, daß mit dem in unserem Pap. erwähnten Edikt des Similis das aus dem Dionysia-Pap. bekannte gemeint ist. Immerhin ersehen wir aus diesem διάταγμα, daß Sulpicius Similis sich mit der Frage der Protopraxie der Frauen beschäftigt hat. Vielleicht existierte noch ein weiteres Edikt von ihm, in dem er den Frauen (und Kindern?) ausdrücklich das Recht der πρωτοπραξία bestätigte; dieses letztere Edikt wäre dann an unserer Stelle gemeint.

5 In Z. 3 waren alle im ersten Teil der Eingabe als hypallagmatisch verpfändet einzeln aufgeführten Grundstücke zusammengefaßt zur Vollstreckung eingereicht worden; aber das τε in τὰς τε προ(κειμένας) wies schon darauf hin, daß die Gläubigerin noch weitere, oben nicht genannte Vermögensstücke des Schuldners zum Zweck der Pfändung nambaft machen würde, die in den Darlehensverträgen als Sicherung festgelegten Objekte die Schuld nicht zu decken vermochten (διὰ τὸ μὴ βιάζειν, wie wir nach Meyer, Jur. Pap. 49, 13 ergänzen). Daß es sich um neue, oben noch nicht erwähnte Grundstücke handelt, ergibt sich aber auch aus Z. 5 selbst: [τὰς λ]οιπὰς εἰς συνπλήρωσιν τῶν ἐπάνω μητρικ(ῶν) αὐτοῦ λ-ηλ λ-δλ ἐκ τοῦ Νικάν[... κλ(ήρου)]. Zwar die 8½ von der Mutter ererbten Aruren waren, wie das ἐπάνω zeigt, oben bereits genannt, aber von ihnen waren nur 4 Aruren bereits hypallagmatisch verpfändet, was daraus hervorgeht, daß hier zur Vervollständigung jener 8½ Aruren die restlichen 4½ neu eingereicht werden. Ob wir aus der Stellung von ἐκ τοῦ Νικάν[... κλ(ήρου)] [vgl. im Gegensatz dazu die Stellung von ἐκ τοῦ Κρατίππου κλ(ήρου) Z. 6] schließen müssen, daß jene ersten 4 Aruren in einem andern Kleros lagen, ist nicht mit Sicherheit

nichtbegründet
Schwarz S. 262

zu entscheiden. — Die Bezeichnung *κλήρος Νικάνδρου* findet sich zweimal, *κλήρος Νικάνορος* dreimal in Oxy-Pap. aus römischer Zeit. Man ist danach geneigt, unseren Pap. dem Oxyrhynchites zuzuteilen; indes begegnet auch in einem Tebtynis-Pap., freilich des 2. Jahrh. v. Chr., ein Kleros eines Nikanor (Preis. WB s. v.).

6 *περί τὴν αὐτὴν* mit Ellipse von *κώμην* z. B. auch Teb. 42, 11. Danach muß am Anfang der Zeile *περί κώμην* mit dem Namen des Dorfes ergänzt werden, vielleicht auch eine Angabe über dessen Lage (Raum ist dafür jedenfalls genug vorhanden), etwa [*τῆς ἀνω τοπαρχίας*], wozu die erhaltenen Buchstabenreste passen. Demnach scheint es sich um ein oben noch nicht genanntes Dorf zu handeln; vgl. dazu Z. 5 Anm., wo von der Möglichkeit gesprochen wurde, daß die in dem verlorenen Teil der Eingabe erwähnten 4 von der Mutter ererbten Aruren einem anderen Kleros als die $4\frac{1}{2}$ Aruren von Z. 5 angehörten. — Ein *κλήρος Κρατίππου* ist m. W. sonst noch nicht belegt. — Zur Verwendung von *ἀπό* zum Ausdruck eines partitiven Verhältnisses vgl. Jand. 135, 14 Anm. — *πάσας κατοικίας* auch auf das Grundstück im Kleros des Nikan. zu beziehen. — Zu *πρὸς τὰ προ(κείμενα) κεφάλαια* vgl. Meyer, Jur. Pap. 49, 15. Mi. Chr. 231, 21. 210, 10; in den beiden letztgenannten Urkunden ist *πρὸς* freilich ergänzt. Wie aus *προ(κείμενα)* hervorgeht, waren die geschuldeten Kapitalien oben genannt; ihre Höhe wird dort genau angegeben gewesen sein, sodaß sich eine Wiederholung der Zahlen an dieser Stelle erübrigte.

7 Aus dem Plural *ἀργυρίων* sc. *κεφάλων* geht hervor, daß der Schuldner zwei oder mehr Kapitalien in Silber erhalten hat. Da dies vermutlich zu verschiedenen Zeiten geschehen ist, war wohl auch über jedes Kapital ein besonderer Darlehensvertrag aufgestellt worden; man hätte ja sonst nicht von mehreren Kapitalien zu reden brauchen. Auch über das *πυρὸν κεφάλαιον* (dieser Terminus ist m. W. sonst noch nicht belegt) hat dann wohl ein besonderer Vertrag existiert. Ob der Rückzahlungstermin für sämtliche Kapitalien der gleiche war, ist ungewiß; man sollte es aber eigentlich annehmen, da die Vollstreckung in sämtliche Hypallagmata in ein und demselben Verfahren stattfindet. — Die *ἡμισόλλα*, die zum Ganzen hinzukommende Hälfte, vielfach ein Strafzuschlag, besonders Verzugsstrafe, scheint hier von vornherein als fester Zuschlag statt laufender Zinsen verabredet worden zu sein; denn sie steht parallel den *τόκοι δραχμίαι*. In dieser Eigenschaft erscheint sie auch Teb. 110, 5 (1. Jahrh. v. Chr.) und Amh. 147, 7 (4./5. Jahrh.), beides Homologien über Getreidedarlehen, und in dem Gesuch um Pfandungsbewilligung Meyer, Jur. Pap. 48, 48 (133 n. Chr.) *μὴ ἐλαττωμένης μου πρὸς τῆς τοῦ πυροῦ ἡμισόλλας*. Mi. Grdzt. 119. — Die Ergänzung zwischen Z. 6 und 7 findet in dem eben Bemerkten ihre Erklärung.

8 Ergänzung nach Meyer, Jur. Pap. 49, 16. Mi. Chr. 231, 21. Zur Sache Schwarz a. a. O. 98. — Zu *ἐπιδίδωμι πρὸς τὸ . . . ἐπιτελεσθῆναι* vgl. Mi. Chr. 215, 19 (259 n. Chr.) *ἐπιδίδωμι εἰς [τὸ τὴν παράθεσιν γ]ενέσθαι*. — τὰ ἐξ ἧς νόμιμα auch Lond. III 1164 d 8 S. 154 (212 n. Chr.); vgl. auch Ryl. 115, 4 (156 n. Chr.) *εἰς τὸ τὰ τῆς ἐνεχυρώσεως ἐπιτελεσθῆναι πρὸς τελισσιν τῶν [νομ]ίων*. Ryl. 176, 6 (201/11). — *δν τρόπον καθήκει* häufig, so z. B. Ryl. 115, 18 (156 n. Chr.). Meyer, Jur. Pap. 48, 25. 49, 10.

8f. Da die hier vorliegende Eidesformel in anderer als der obigen Form nicht vorkommt (s. Exler, *Greek Epistolography* 131), läßt sich die Größe

des Verlustes zwischen den einzelnen Zeilen des Pap. hier sicher feststellen. ὁμνύω hat bestimmt noch vollständig am Ende von Z. 8 gestanden, wie die Z. 4, 5, 9 und 10 zeigen, von denen noch etwas mehr erhalten ist. Von diesem Wort abgesehen sind noch 36 Buchstaben zu ergänzen. Da aber, wie Z. 9 zeigt, die Kaisertitulatur enger geschrieben wird als der übrige Text, dürften in den anderen Zeilen nur etwa 32 Buchstaben fehlen, in den Z. 5, 7 und 8 aber, wo am Anfang mehr verloren ist, einige mehr. Wir bekommen damit eine Urkunde von ganz außerordentlicher Breite; ähnlich breit sind einige auch in der Sache mit unserem Pap. zusammengehörnde Stücke wie Mi. Chr. 231. 240. Meyer, Jur. Pap. 49. Ryl. 176 (Taf. XII dasselbst).

10 Zur Ergänzung: Da die Zustellung des χρηματισμοῦ ἐνεχυρωστικῆς im Laufe des Thoth erfolgte (Z. 2; der Tag ist uns nicht bekannt), und da die vorliegende Eingabe wohl bald nach Ablauf der zehntägigen Frist geschrieben sein wird, dürfte ihr Datum in die zweite Hälfte des Thoth oder die erste des Phaophi fallen. Aus Raumgründen wäre eigentlich für den ersteren zu plädieren. Der Kaisertitel im Datum ergänzt nach Preis. WB III 62; diese Form hat die meisten Belege. Daneben käme nur noch die kürzere Form Ἀντ. Καίσ. M. Ἀντ. Σεον. ὁ κύριος in Frage, die aber nur einmal auf einem Ostrakon bezeugt ist und den vorhandenen Raum bei weitem nicht ausfüllen würde. — Eine Ἀνημητριὰ ἢ καὶ Τερεῦς begegnet auch in einem Pap. aus Hermupolis Magna vom Jahre 153 n. Chr. (Meyer, Jur. Pap. 68, 5). — μετὰ συνπαρόντος μου: μου wohl verschrieben für μοι (vgl. Preis. WB unter συμπαρέμει d), was zwischen den Genetiven συνπαρόντος und Ἀδρη(λ)ων leicht vorkommen konnte; wen diese Erklärung nicht befriedigt, da die Urkunde sonst korrekt geschrieben ist, der muß annehmen, daß das Partizip συνπαρόντος, obwohl der Artikel fehlt, wie ein Substantiv gebraucht ist, nach Analogie von οἱ προσήκοντες τινος und ὁ τ' ἐκείνου τινός bei K.-G. I 266. Sonst Gen. abs., ist συνπαρόντος τοῦ δέινος von μετὰ abhängig m. W. anderweitig nicht belegt, aber als Analogie zu dem bekannten μετὰ κυρίου nicht auffällig; vgl. auch μετὰ συνεστώτος in Amb. 72, 3; 18 (246 n. Chr.) und Mi. Chr. 318, 3 (295 n. Chr.) (in Z. 18 der erstgenannten Urkunde: ἢ δέινῃ μετὰ συνεστώτος ἐμοῦ τοῦ ἀνδρός τοῦ δέινος ἐπιδέδωκα [καὶ ὥμο]σά τὸν ὄρκον wird ἐμοῦ τοῦ ἀνδρός gleich τοῦ ἀνδρός μου zu fassen sein).

11 Der Zusatz [καὶ ὥμοσα τὸν ὄρκον] ist nach Z. 8 f. zu erwarten. Vgl. Mi. Chr. 210, 15 (220 n. Chr.). 211, 28 (233 n. Chr.).

NACHTRÄGE

Zu Nr. 137, 10 ff. Anm.: Man beachte, daß das mit παρακείσθαι gleichbedeutende διακείσθαι (Preis. WB s. v. 1)) Mi. Chr. 200, 38 (224 n. Chr.) und 211, 32 (233 n. Chr.) von Personen gebraucht ist.

Zu Nr. 137, 26 ff. Anm.: παραχορουνμένη(ς) Z. 28 läßt vielleicht auf eine Ergänzung [παραχωρ(ήσεων) χρηματισμ(οῦ)] Z. 26 schließen.